

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
für die kreisfreie Stadt Bielefeld
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Abs.3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1016255	
<p>Inhalt</p> <p>Einwand zu der Neufestsetzung des Regionalplans in Sennestadt [anonymisiert]</p> <p>ich bitte zu überprüfen, ob die Flurstücke [anonymisiert] weiterhin mit in das LSG-4017-0007 eingebunden werden müssen.</p> <p>Das Flurstück [anonymisiert] ist weitestgehend bebaut (zuletzt 2015) und das Flurstück [anonymisiert] (zuletzt 2014) ist mit einer Ausstellungsfläche versehen. Die Flurstücke [anonymisiert] werden zum größten Teil auch für den gewerblichen Betrieb genutzt oder benötigt. Das westlich angrenzende private Grundstück [anonymisiert] befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die östlich in der Nähe gelegenen gewerblichen Betriebe befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 4017-0007 oder 4017-0008. Die Flurstücke [anonymisiert] zum Teil, sind die einzig gewerblich genutzten Flurstücke, in näherer Umgebung, die im Regionalplan unmittelbar an der Außengrenze innerhalb des Landschaftsgebietes 4017-0007 liegen. Der Regionalplan in jetziger Form hemmte unsere Vorhaben in der Vergangenheit. In Zukunft benötigen wir in Maßen Spielraum für unsere gewerbliche Entwicklung. Ich bitte die Flurstücke [anonymisiert] im Regionalplan nicht wieder als LSG fortzuschreiben und das privat erschlossen genutzte Flurstück [anonymisiert] wie im bestehenden Regionalplan beizubehalten.</p> <p>Ergänzung zur ersten Stellungnahme: Unsere Grundstücke haben eine Größe von knapp 1 ha. Meine Eingabe würde den Stand von vor 1995 wiederherstellen. Zur weiteren Info kann ich noch sagen, dass zur Verbreiterung bzw. Neubau der B68 damals Grundstück vom [anonymisiert] (welches heute nicht im Landschaftsschutzgebiet wäre) von uns abgegeben und mit Flurstück [anonymisiert] getauscht und angegliedert wurde. 1995 ist die Landschaftsschutzgrenze eingezogen und die Nutzbarkeit extrem eingeschränkt worden. Ich bitte die ergänzende Stellungnahme zu würdigen und die Landschaftsschutzgrenze im Regionalplan anzupassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE in teilweise unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegenen Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p>
1020080	
<p>Inhalt</p> <p>Ich bin Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Bio-Milchviehbetriebes mit 370 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 19,9 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant;</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckhardtsheim und ist gut für die Aufnahme</p>

(1) Auf dem Flurstück [anonymisiert] der Gemarkung [anonymisiert] in der Flur [anonymisiert] sind Flächen in der Größe von 19,9 ha für die Wohnbauentwicklung/ die Erweiterung der Gewerbegebiete ausgewiesen (Plangebiet BI_Bie_ASB_059). Die heranrückende Bebauung gefährdet unseren Betrieb, weil die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden und für eine weitere Ausdehnung der Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Bei der überplanten Fläche von 19,9 ha handelt es sich um sehr ertragsstarke und arrondierte Flächen, die zur Futtermittelgewinnung für unsere Kühe zwingend notwendig sind. Wir erzeugen knapp 2 Millionen Liter Biomilch, die wir im Stadtgebiet Bielefeld vermarkten. Gut Wilhelmsdorf als Marke ist jedem Bielefelder und jeder Bielefelderin ein Begriff, da wir mit unserem landwirtschaftlichen Betrieb durch die Direktvermarktung stark in der Öffentlichkeit stehen. Unsere Biomilch findet sich in fast jedem Supermarkt in Bielefeld, sowie in vielen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kindergärten. Als regionaler Bio-Milcherzeuger sind wir auf arrondierte Futterbauflächen angewiesen. Insbesondere als Biobetrieb haben wir die Auflage der Weidehaltung, sowie für ein passendes Verhältnis zwischen Fläche und Viehbesatz (regionale Futtermittelerzeugung, Ausbringung des Wirtschaftsdünger) zu sorgen. Dies kann durch eine Überplanung der 19,9 ha nicht mehr sichergestellt werden, arrondierte Weideflächen gehen verloren, die Gesamtfläche reduziert sich. Der Flächenverlust würde eine Fortführung des Betriebes in der jetzigen Form stark gefährden. Eine mögliche Umstrukturierung des Betriebes wäre wirtschaftlich nicht stemmbar.

Die vorhandenen Stallungen und deren Emissionen werden bei einer Bebauung zu erheblichen Konflikten und Bewirtschaftungsauflagen in Zukunft führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden wird. Zu allerletzt dient das Plangebiet BLBie_ASB_059 als wichtige Frischluftschneise für die Ortschaft Eckardtsheim. Die Flächen weisen darüber hinaus eine sehr artenreiche Flora und Fauna auf.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als ASP aufgrund der Gefährdung der wirtschaftlichen Fortführung unseres landwirtschaftlichen Betriebes sowie der Zerstörung unserer sehr naturnahen und lebenswerten Ortschaft Eckardtsheim zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. ökologische Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Emissionen, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (ökologischer Landbau) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 2 (Kompakte Siedlungsentwicklung) und S 3 (flächensparende Siedlungsentwicklung) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang auch die Ziele S 9 (Flächenkontingente für Wohnbauflächen) und S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der

Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen

	<p>Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1020771</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Mit Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 haben wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten Einwendungen gegen den damaligen Entwurf des Regionalplan OWL vorgebracht und dabei die Betroffenheit unseres Mandanten dargelegt. Die Prüfung der Fassung des Entwurfs des Regionalplans OWL, der nun Gegenstand der 2. Auslegung der Planunterlagen ist, hat ergeben, dass die Eigentumsflächen unseres Mandanten, für die ein konkretes Betriebsentwicklungskonzept vorliegt, weiterhin im Regionalplanentwurf als Gewerbe- und Industriestandort (Nr. 37) vorgesehen ist.</p> <p>Im Hinblick auf die danach weiterhin bestehende Betroffenheit und vor dem Hintergrund, dass das betriebliche Entwicklungskonzept inzwischen schon teilweise umgesetzt ist sowie den daraus resultierenden Planungskonflikt nehmen wir hiermit namens und in Vollmacht unseres Mandanten im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Auslegung der Planunterlagen zum Regionalplan OWL Stellung und erheben hiermit gegen den Entwurf des Regionalplans folgende Einwendungen: Zusammenfassend halte ich fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf die nicht geänderte Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 im aktuellen Planentwurf halten wir die Einwendungen unseres Mandanten mit Schreiben vom 31.03.2021 ausdrücklich und vollumfänglich aufrecht. Die mit Schreiben vom 31.03.2021 erhobenen Einwendungen werden gegen den aktuellen Planentwurf geltend gemacht. 2. Zur Ergänzung und Vertiefung der Einwendungen unseres Mandanten ist festzustellen, dass die im Rahmen der 1. Auslegung dargelegten konkretisierten Entwicklungsabsichten des Landwirtschaftsbetriebs in der Zwischenzeit der vergangenen zweieinhalb Jahre bereits eine weitergehende Konkretisierung und teilweise Umsetzung erfahren haben. <p>Auf Teilflächen des Betriebs sind die geplanten Maßnahmen der Extensivierung, der Bewirtschaftung zur Direktvermarktung und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits umgesetzt worden. Die betrieblichen Entwicklungsabsichten, die der Umsetzung der auf der Fläche vorgesehenen Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen entgegenstehen, sind daher umso stärker im Rahmen der Abwägung zu gewichten. Die</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Teile dieser Stellungnahme sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Stadt Bielefeld (Öffentlichkeit), ID 3024) verwiesen.</p> <p>Die angesprochenen GIB (Nr. 37; BI_Bie_GIB_038 und Nr. 38; BI_Bie_GIB_044) enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegungen setzen damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die Standorte ergänzen und erweitern aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte Nr. 37 und Nr. 38 eine weitgehend ebene Topografie aufweisen und die Teilräume durch bestehende Verkehrsachsen sowie durch vorhandene Siedlungsnutzung im Süden und Westen geprägt werden. Nach den Darlegungen des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Bielefeld bieten beide Standorte gut bzw. sehr gute Potentiale für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung.</p> <p>Mit Blick auf die Stadt Bielefeld hat die regionalplanerische Sicherung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine wichtige Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit der Region, die Sicherung- und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG. In diesem</p>

Flächen stehen für die Entwicklung eines GIB-Standortes rechtlich und tatsächlich nicht mehr zur Verfügung.

3. Die Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 erweist sich auch im Übrigen als abwägungsfehlerhaft. Denn die mit der Festlegung nach dem Inhalt des Regionalplans verbundenen Zielsetzungen lokaler Bedeutung der Randnummern 487 - 491 treffen auf den Standort Nr. 37 nicht zu, da hier zum einen keine Clusterwirkung erreicht werden kann und zum anderen die unmittelbare Nähe des GIB-Standortes Nr. 38 die Erforderlichkeit der Ausweisung eines weiteren Standortes ausschließt. Die betrieblichen Entwicklungsabsichten unseres Mandanten stehen hingegen im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, insbesondere der Entwicklung des Biotopverbundes und des Schutzes der Natur und des Landschaftsbildes und sind daher höher zu bewerten.

4. Die Aufstellung des Regionalplans in der vorliegenden Fassung wäre zudem verfahrensfehlerhaft, weil die in Randnummern 95 - 98 beschriebenen Inhalte und Stellungnahmen des Erörterungsverfahrens als Begründung sowie zweckdienliche Unterlagen im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 3 ROG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen waren. Der Verfahrensfehler ist erheblich, weil nach der Planbegründung die Inhalte der kommunalen Beteiligung - hier der Stadt Bielefeld - offensichtlich ausschlaggebend für die Beibehaltung der Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 sind.

Im Einzelnen:

I. Aufrechterhaltung der Einwendungen vom 31.03.2021

Die mit Schreiben vom 31.03.2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplan OWL geltend gemachten Einwendungen bleiben aufrechterhalten und werden hiermit ausdrücklich und vollumfänglich zum Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf 2023 gemacht. Das Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 nebst Anlagen wird hiermit als Anlage 1 beigelegt.

Danach ist Gegenstand der vorliegenden Einwendungen zum einen der Sachverhalt zur Darlegung der betrieblichen Entwicklungsabsichten unseres Mandanten. Des Weiteren ist Gegenstand der vorliegenden Einwendungen die rechtliche Bedeutung der Eigentumsbetroffenheit sowie die daraus folgenden Rechtswirkungen im Hinblick auf den Planentwurf. Danach erweist sich die vorliegend weiterhin vorgesehene Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 auf den Flächen unseres Mandanten als funktionslos und abwägungsfehlerhaft.

II. Ergänzungen zum Sachverhalt

In Ergänzung des mit Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 dargelegten Sachverhalts wird hiermit eine weitere Konkretisierung der betrieblichen Entwicklungsabsichten unseres Mandanten geltend gemacht:

1. Am Betriebsstandort an der [anonymisiert] Straße betreibt unser Mandant einen Landwirtschaftsbetrieb. Im Rahmen des Landwirtschaftsbetriebs unseres Mandanten wurden und werden die Flächen südlich der [anonymisiert] Straße, die im Eigentum unseres Mandanten stehen ([anonymisiert]) noch als intensive Ackerfläche genutzt. Bereits im Jahr 2005 hat unser Mandant die Umstellung des Landwirtschaftsbetriebs

Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet von Bielefeld in den letzten Jahren positiv und dynamisch verlaufen ist. Die Stadt Bielefeld hat als Oberzentrum eine regionale Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung für die gesamte Planungsregion. Eine geeignete und ausreichende Ausstattung an auswahlfähigen Wirtschaftsflächen für die Entwicklung unterschiedlicher Standortprofile trägt zur Stärkung des Oberzentrums Bielefeld bei. In diesem Zusammenhang verkennt der Stellungnehmende, dass die Bereitstellung von Gewerbe- und Industriestandorten mit lokaler Bedeutung nicht durch das Vorhandensein von Clustern begründet wird. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen wird auf der Basis, der in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) verankerten Methodik berechnet. Regionalplanerisches Ziel ist es insbesondere am Oberzentrum Bielefeld ein differenziertes Flächenangebot für die Entwicklung unterschiedlicher Standortprofile regionalplanerisch zu sichern.

Freie Reserveflächen, die nach Lage Form und Größe für eine zukunftsfähige wirtschaftliche Entwicklung geeignet sind, stehen in der Stadt Bielefeld nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Demgegenüber steht der im Regionalplan OWL festgelegte Bedarf an Wirtschaftsflächen. Aufgrund der vielfältigen Raumnutzungskonkurrenzen ist es insbesondere in diesem Teilraum nicht einfach, alternative und geeignete Flächen für eine gewerbliche und industrielle Nutzung am Oberzentrum zu identifizieren. Die Regionalplanungsbehörde stützt sich dabei u.a. auch auf das kommunale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Bielefeld. In diesem Konzept wird die nachhaltige Sicherung von geeigneten Gewerbeflächen für unterschiedliche Standortprofile, insbesondere für höherwertige Standorte, für Standorte des produzierenden Gewerbes, Logistikflächen und Flächen für Technologie- und Büroparks als Herausforderung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bielefeld benannt. Die Festlegung dieser genannten Flächen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, da im Stadtgebiet von Bielefeld die Bedarfe nicht vollständig abgedeckt werden können.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Vorranggebietes GIB bewirken den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst (Nähe zur BAB 2, L 805, B66) auf ein Freihalten der Flächen für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diese GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht

auf eine Bewirtschaftung unter Nutzung der Direktvermarktung umgestellt. Dazu wurde unter anderem im Jahr 2005 ein Gastronomiebetrieb am Betriebsstandort geschaffen ([anonymisiert]). Im Jahr 2018 wurden auf 2 ha hofnahe landwirtschaftliche Fläche 60 Gemüseärten zur Selbstbewirtschaftung von Einwohnern der Stadt Bielefeld angelegt. Dieses Angebot wird ausgeweitet.

Davon ausgehend wird seitdem konsequent eine Ausrichtung des Betriebs auf die Direktvermarktung umgesetzt.

2. Bestandteil der Ausrichtung auf die Direktvermarktung ist insbesondere die Umstellung der bisher als Intensivackerland oder Grünlandflächen genutzten Landwirtschaftsflächen auf extensive Anbauformen, insbesondere Streuobstwiesen. Das Konzept, dass sowohl die nördlich der [anonymisiert] Straße als auch die südlich der Straße gelegenen Flächen umfasst, wurde mit den Anlagen 2 und 3 zum Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 detailliert beschrieben.

Das Konzept ist zwischenzeitlich bereits teilweise umgesetzt worden. Im Jahr 2023 wurden die nördlich der [anonymisiert] Straße gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsflächen wie in der Anlage 3 zum Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 vorgesehen, der Nutzung als Streuobstwiese und Naturraumaufwertung zugeführt. Die Stadt Bielefeld hat die hierzu durchgeführten Maßnahmen als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG mit Vertrag vom 03.03.2023 anerkannt. Die erfolgte Naturraumaufwertung wird zur Kompensation von Eingriffen durch andere Vorhaben angerechnet.

Der Landwirtschaftsbetrieb unseres Mandanten hat damit erfolgreich die Ausrichtung des Betriebs auf die Kombination aus extensiver Flächennutzung, Direktvermarktung, Naherholung und Ökosystemleistungen umgesetzt.

3. Die Umsetzung der betrieblichen Entwicklungsabsichten ist jetzt auf den verfahrensgegenständlichen Flächen südlich der [anonymisiert] Straße vorgesehen. Die als Anlage 2 zum Einwendungsschreiben vom 31.03.2021 vorgelegte Nutzungskonzeption für die Flächen hat weiterhin Gültigkeit. Konkret ist vorgesehen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Jahr 2024 umgesetzt werden. Unser Mandant ist dabei hinsichtlich der mit der extensiven Flächennutzung zugleich realisierten Ökosystemleistung nicht auf die Anerkennung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Bielefeld angewiesen.

Die mit der Extensivierung verbundene Naturraumaufwertung kann gleichermaßen als freiwillige Ökosystemleistung vermarktet werden.

Für die Umsetzung der betrieblichen Entwicklung stehen dem Betrieb nur die hier verfahrensgegenständlichen Flächen zur Verfügung. Bei den Flächen südlich der [anonymisiert] Straße handelt es sich um die einzigen im Umfeld der Hofstelle arrondierten Betriebsflächen unseres Mandanten. Die Umsetzung des Betriebskonzeptes - Extensivierung, Direktvermarktung, Naherholung und Ökosystemleistung - ist nur auf diesen Flächen möglich. Dies ist bedingt durch die Lage des Betriebsstandorts und durch die direkt angrenzenden Siedlungsflächen der Stadt Bielefeld westlich des Ostrings. Die hier vorhandenen Siedlungsbereiche profitieren unmittelbar von dem Direktvermarktungsangebot sowie der Extensivierung und

hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme angesprochenen, bereits realisierten und geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch innerhalb eines GIB möglich sind

Die in der Stellungnahme angesprochenen betrieblichen und landwirtschaftlichen Belange (z.B. Maßnahmen zur Extensivierung der Bewirtschaftung, Direktvermarktung, Steigerung der Ökosystemleistung, Naherholung, ökologischer Landbau, Entwicklungskonzepte, Kulturlandschaft) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Darüber hinaus stehen der Kommune im Zusammenhang bzw. Vorgriff auf eine kommunale Bauleitplanung verschiedene Instrumente zur Verfügung um eine nachhaltige Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen sicher zu stellen.

Ergänzend wird auf die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 38 (Ökologischer Landbau) und F 39 (Leitbild Kulturlandschaften) verwiesen, die einen angemessenen Schutz der betroffenen regionalplanerischen Freiraumbelange sicher stellen.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Im Ergebnis der Abwägung wird der besondere Bedeutung beider Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Oberzentrums, für die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes für emittierende Betriebe ein höheres Gewicht beigemessen, als die in der

Aufwertung des Naturraums.

II. Rechtswidrigkeit des Planentwurfs

1. Die hiermit geltend gemachte weitere Konkretisierung der betrieblichen Entwicklungsabsichten vertieft das rechtliche Gewicht der Eigentumsrechte unseres Mandanten. Dies gilt sowohl für die bereits geltend gemachte Funktionslosigkeit der beabsichtigten Festlegung als auch für die Abwägungsfehlerhaftigkeit hinsichtlich der Bewertung der Eigentumsrechte unseres Mandanten.

Die Funktionslosigkeit der Zielfestlegung S5 zur Entwicklung von GIB-Flächen am Standort Nr. 37 folgt dabei nicht nur aus der fehlenden Verfügbarkeit der im Eigentum meines Mandanten stehenden Flächen, sondern auch aus den Erfordernissen einer entsprechenden Umwandlung der naturschutzfachlich aufgewerteten Flächen in GIBFlächen.

Denn nach der Umsetzung der betrieblichen Entwicklungsmaßnahmen durch Anlage von Streuobstwiesen würde die Beseitigung dieser Strukturen zu Gunsten von Gewerbe- oder Industrieflächen einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen, der kompensiert werden müsste. Die Stadt Bielefeld müsste somit nicht nur die Versiegelung und Bebauung, sondern auch die Beseitigung der naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen kompensieren. Der daraus folgende Kompensationsaufwand dürfte die Entwicklung der Fläche unwirtschaftlich werden lassen. Die Entwicklung ist nach Umsetzung der Maßnahmen durch meinen Mandanten nicht mehr realisierbar. Im Hinblick auf die die Festlegung der Entwicklung der GIB-Standort als - bindendes - Ziel der Raumordnung, ist bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans aufgrund des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung die vorgesehene Festlegung zu streichen. Dieser auch auf der Ebene des Raumordnungsrecht greifende Grundsatz besagt, dass jeder planungsrechtliche Plan die ihm zuzurechnenden Konflikte bewältigen muss, also die betroffenen Belange untereinander zu einem gerechten Ausgleich bringen. Das gilt für bestehende sowie für durch die konkrete Planung neu aufgeworfene Konflikte (statt vieler Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2018, Rn. 1702 ff.; Battis, Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 5. Auflage 2022, § 1 Rn. 115 ff. m.w.N.). Vorliegen kann die - unmögliche - Auflösung des Konfliktes zwischen den Eigentumsrechten und betrieblichen Entwicklungen auf der einen Seite und dem Ziel der Entwicklung als Gewerbe- und Industriestandort nicht der nachgeordneten Ebene der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Die Standortfestlegung ist zu streichen.

Zudem ist der Entwurf auch ungeachtet des Eingriffs in die Eigentumsrechte unseres Mandanten unwirksam. Denn die Festlegung der GIB-Fläche Nr. 37 ist in Ansehung der mit der Festlegung von Gewerbe- und Industriestandorten mit lokaler Bedeutung verfolgten Ziele abwägungsfehlerhaft.

a) Die Begründung zum Entwurf 2023 führt zur Rechtfertigung der Festlegung der Gewerbe- und Industriestandort aus, dass diese einerseits als Erweiterungsflächen für bereits bestehende Branchencluster sowie andererseits der Ansiedlung nachgelagerter

Stellungnahme angesprochenen Belange der Landwirtschaft und des Freiraumschutzes.

Die Hinweise zu möglichen Verfahrensfehlern werden zur Kenntnis genommen.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Die auszulegenden weiteren zweckdienlichen Unterlagen sind nicht auf solche umweltbezogener Art beschränkt. Ob die Unterlagen für die öffentliche Auslegung zweckdienlich sind, bestimmt sich nach der Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle. Dies eröffnet der Stelle einen Beurteilungsspielraum, welche der vielfältigen vorliegenden Unterlagen sie mit dem Planentwurf, der Begründung und dem Umweltbericht öffentlich auslegt. Sie wird dabei solche auswählen, die neben der Begründung und dem Umweltbericht einen eigenständigen Unterrichtungswert haben. (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 9 Rn. 32-33). Nach Beurteilung durch die Regionalplanungsbehörde waren über den Entwurf des Regionalplans OWL mit der integrierten Begründung sowie dem Umweltbericht hinaus keine weiteren Unterlagen als zweckdienlich zu klassifizieren und wurden entsprechend auch nicht öffentlich ausgelegt.

Ausschließlich aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und somit im Sinne eines transparenten Verfahrens wurden auch alle im Rahmen der ersten Beteiligung bei der Regionalplanungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen, die hierzu erarbeiteten Ausgleichsvorschläge, die Äußerungen der Beteiligten im Rahmen der Erörterung und die Abwägungen in Form einer Synopse, unter Einhaltung des Datenschutzes, öffentlich zugänglich gemacht.

Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der

Zulieferer und Logistikbetriebe dient (Rn. 488). Ziel der Festlegung der Gewerbe- und Industriestandorte die Förderung bereits bestehender Gewerbe- und Industriestandorte. Maßgeblich dient die Festlegung der Erweiterung entsprechender Betriebe. Daneben stellt der Planentwurf rechtskräftige Bauleitpläne zur Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten dar, was jedoch auf die hier betroffenen Flächen nicht zutrifft.

b) Die Begründung zur Festlegung von Gewerbe- und Industriestandorten mit lokaler Bedeutung trifft auf die verfahrensgegenständliche Fläche nicht zu. Zum einen ist nicht ersichtlich, welcher „Branchencluster“ vorliegend eine Erweiterungsmöglichkeit beziehungsweise Ansiedlungsmöglichkeit erhalten soll. Zum anderen fehlt es an der Erforderlichkeit der Ausweisung des Standortes Nr. 37, weil in unmittelbarer Nähe ein weiterer Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung (Nr. 38 - Ostring) ausgewiesen wird. Die Standorte Nr. 37 und Nr. 38 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander zwischen der Straße [anonymisiert] und der Bundesautobahn A2. Dabei befindet sich der Standort Nr. 38 im südlichen Abschnitt im Umfeld der Autobahnausfahrt Bielefeld-Ost, wo bereits im großen Umfang Gewerbe und Industriebetriebe ansässig sind. In dem südlichen Bereich der Nr. 38 sind insbesondere die in der Begründung in Bezug genommenen ostwestfälischen Branchen (Möbelindustrie, Mode) sowie Logistikunternehmen (DHL-Paketzentrum) ansässig.

Durch die Entwicklung der in diesem Bereich vorhandenen Freiflächen kann insofern die angestrebte Funktion zusätzlicher Gewerbe- und Industrieflächen erreicht werden. Zudem erweist sich der Standort im Hinblick auf die Zielsetzung der multimodalen Erschließung (Rn. 455) als wesentlich besser geeignet als die soweit nicht entsprechend erschlossene Fläche der Nr. 37. Auf den Standort Nr. 38 trifft die Entwurfsbegründung der Randnummern 488 - 491 insofern zu. Die Fläche der Nr. 37 wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Entwicklung wäre eine vollständige Neuentwicklung, die nicht an einen bestehenden GIB-Standort anknüpft.

Des Weiteren erweist sich die Ausweisung von zwei GIB-Standorten in unmittelbarer Nähe als abwägungsfehlerhaft vor dem Hintergrund der schwerpunktmäßig verfolgten Zielsetzung der interkommunalen Wirtschaftsflächen (Rn. 453). Für diese Funktion sind Standorte in Randgebieten zwischen mehreren Kommunen geeignet. Dies trifft zwar auf den Standort der Nr. 37 und 38 im Hinblick auf die angrenzenden Kommunen im Kreis Lippe zu. Jedoch widerspricht die Schwerpunktbildung von zwei unmittelbaren Nachbarstandorten der gemäß dem Planentwurf anzustrebenden interkommunalen Entwicklung und umfassenden Abstimmung und Vernetzung innerhalb der Region.

3. Förderung anderer Planziele durch betriebliche Entwicklung [anonymisiert] Vor dem Hintergrund, dass die Zielsetzungen des Raumordnungsplanes die Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 im Hinblick auf die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung nicht tragen, überwiegen die ebenfalls mit dem Regionalplanentwurf verfolgten Interessen einer nachhaltigen Landwirtschaft und eines weitergehenden Schutzes von Natur und Landschaft.

Die konkreten Entwicklungsabsichten des Landwirtschaftsbetriebs [anonymisiert] für die

Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold entschieden, im Rahmen der zweiten Beteiligung im Sinne des § 9 Abs.3 ROG auf eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, gemäß § 19 Abs.3 LPlIG NRW zu verzichten. Eine Erörterung der Stellungnahmen, die innerhalb der zweiten Beteiligung eingegangen sind, wurde daher nicht durchgeführt.

verfahrensgegenständliche Flächen fördern die mit dem Regionalplan verfolgten Ziele im Hinblick auf die Förderung des Biotopverbundes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

Unmittelbar nördlich angrenzend an die hier benannten Betriebsflächen unseres Mandanten befinden sich Flächen, die in dem vorliegenden Entwurf als besonders wertvoll für den Naturschutz ausgewiesen werden. Dies betrifft konkret die Flächen im Umfeld des dort verlaufenden Fließgewässers Windwehe, die im Regionalplanentwurf als besondere Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ ausgewiesen werden.

Die nördlich angrenzenden Flächen werden konkret der Freiraumfunktion des Schutzes der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zugeordnet. Eine entsprechende Ausweisung gilt auch für die östlich angrenzenden Betriebsflächen unseres Mandanten.

Durch die geplante extensive Bewirtschaftung unter gleichzeitiger Aufwertung der Naturraumfunktionen entstehen wertvolle Biotope und Landschaftselemente, die die bestehenden - entsprechend ausgewiesenen - wertvollen Flächen schützen und ergänzen.

Im Kontext der Entwicklung im Sinne des Regionalplanes erfüllt die geplante Bewirtschaftung damit die gewichtigen Funktionen der Verbesserung des Biotopverbundes.

So ist bereits aus der großmaßstäblichen Erläuterungskarte 8, Blatt 2, ersichtlich, dass in dem vorliegend angesprochenen Bereich ein Defizit der Anbindung der nordöstlich von Bielefeld gelegenen Regionen an die wertvollen Biotope des Teutoburger Waldes besteht.

Im Bereich der hier verfahrensgegenständlichen Flächen besteht keine Anbindung an die besonders wertvollen Biotopverbundstufen im Bereich des Teutoburger Waldes. Hierzu kann die beabsichtigte Bewirtschaftung einen wertvollen Beitrag leisten.

Im Hinblick auf die im Planentwurf festgelegten besonderen naturschutzfachlichen Freiraumfunktionen der nördlich angrenzenden Flächen wird durch die extensive Bewirtschaftung der Flächen die erforderliche Pufferfunktion gegenüber den südlich angrenzenden bestehenden Gewerbe- und Industriestandorten geschaffen. Die nördlich angrenzenden Flächen können ihre besondere Funktion für den Schutz der Natur und den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nur erfüllen, wenn nicht auf den unmittelbar angrenzenden Flächen emissionsintensive und störende Tätigkeiten ausgeführt werden. Der vorliegende Planentwurf zielt mit der als Vorranggebiet ausgewiesenen Festlegung eines GIB-Standortes jedoch ganz konkret auf die Ansiedlung entsprechender störender und emittierender Betriebe unmittelbar angrenzend an die wertvollen naturschutzfachlichen Flächen ab. Indem der Regionalplanentwurf die Stadt Bielefeld durch die Zielfestlegung verpflichtet, die Flächen dementsprechend zu entwickeln, wird ein Plankonflikt erzeugt, der bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen ist. Das so zu verstehende Gebot der planerischen Konfliktbewältigung führt dazu, dass von der Festlegung des GIB-Standortes abzusehen ist.

III. Verfahrensfehler

Würde der Regionalplanentwurf in der vorliegenden Fassung nach dem hier durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren aufgestellt, wäre er auf Grund eines Verfahrensfehlers im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtswidrig. Denn die im Rahmen der Kommunalgespräche vorgelegten Stellungnahmen der Stadt Bielefeld in Bezug auf die Siedlungsentwicklung und die künftige Wirtschaftsflächenentwicklung waren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.

1. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 ROG beteiligt die planaufstellende Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Rahmen der Beteiligung sind die Unterlagen des Entwurfs des Raumordnungsplans, seiner Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Nach § 19 Abs. 3 LPIG NRW sind die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Im Rahmen dieser Erörterung ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Ein solches Erörterungsverfahren ist hier durchgeführt worden.

Die nach § 9 Abs. 2 S. 2 ROG obligatorisch auszulegenden zweckdienlichen Unterlagen sind nicht auf solche umweltbezogene Art beschränkt (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 32). Zu den auszulegenden zweckdienlichen Unterlagen können bereits vorliegende Stellungnahmen gehören. Insbesondere können bereits vorliegende Stellungnahmen anderer in ihren Belangen berührten öffentliche Stellen auszulegen sein. Ob die Unterlagen - die Stellungnahmen anderer öffentlicher Stellen - zweckdienlich und damit auszulegen sind, ist danach zu beurteilen, ob die Inhalte neben der Begründung und dem Umweltbericht zum Planentwurf einen eigenständigen Unterrichtungswert haben (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 33). Zweckdienlich sind insbesondere solche Unterlagen, die in zusammengefasster Form in die Begründung oder in den Umweltbericht Eingang gefunden haben und die Argumentation des Planentwurfstragen; insofern kann es angezeigt sein, auch die Langfassung der Unterlagen mit auszulegen (Runkel, a.a.O.).

Vorliegend waren die von der Stadt Bielefeld im Rahmen des Erörterungsverfahrens nach der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen auszulegen. Im Vorwort zum Entwurf 2023 wird auf die besondere Bedeutung der sogenannten Kommunalgespräche verwiesen. Es wird festgestellt, dass die dabei kommunizierten kommunalen Entwicklungsvorstellungen konkret bei der Entwurfserstellung berücksichtigt worden sind. In der Einleitung zum Regionalplanentwurf wird die Durchführung des Aufstellungsverfahrens in den Randnummern 95 - 98 dargelegt. Das detailliert beschriebene Erörterungsverfahren beinhaltete Erörterungstermine mit den Kommunen, hier der Stadt Bielefeld - und die auf dieser Grundlage erarbeiteten

Abwägungsvorschläge, die sich im Einzelnen mit den eingegangenen Stellungnahmen auch der Kommunen befassten. Auf dieser Grundlage wurde der 1. Regionalplanentwurf entsprechend angepasst und überarbeitet.

Danach kommt den im Rahmen des Erörterungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Kommunen ein besonderes Gewicht und eine eigenständige Bedeutung für den Inhalt und die Begründung des Entwurfes 2023 zu. Dies gilt insbesondere, weil die Erwägungen, die auf Seiten der Stadt Bielefeld die Festlegung des GIB-Standortes Nr. 37 tragen sollen, in keiner Weise aus der vorliegenden Begründung ersichtlich sind. Eine auf den konkreten Standort bezogene Begründung geht in keiner Weise aus den ausgelegten Unterlagen hervor. Es ist somit für die Öffentlichkeit - hier unseren Mandanten - in keiner Weise ersichtlich, welche Erwägungen im Hinblick auf die besondere Zielsetzung des Regionalplanes für die Beibehaltung der Festlegung herangezogen werden. Die Begründung zum Entwurf mit den Ausführungen zum Erörterungsverfahren legen jedoch den Schluss nahe, dass diese Aspekte Gegenstand der Erörterung mit der Stadt Bielefeld gewesen sind. Dafür spricht auch, dass sich der Regionalplan ausdrücklich auf die von der Stadt Bielefeld erarbeiteten Konzepte zur Flächenentwicklung, konkret in Bezug auf Gewerbe und Industrie, stützt. Somit stellen die hierzu vorgelegten Stellungnahmen auslegungspflichtige und zweckdienliche Unterlagen dar. 3. Im Hinblick auf den danach im Raum stehenden Verfahrensfehler wird hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Akteneinsicht in die von der Stadt Bielefeld zur Festlegung der GIB-Standorte im Aufstellungsverfahren vorgelegten Stellungnahmen sowie die hierzu erarbeiteten Abwägungsvorschläge beantragt. Es wird um Übersendung aller einschlägiger Stellungnahmen - gerne digital an [anonymisiert] - gebeten. Durch die Durchführung der Akteneinsicht mag eine Heilung des Verfahrensfehlers noch im Verfahren möglich sein. Eine weitere Stellungnahme auf der Grundlage der Akteneinsicht bleibt vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1017151

<p>Inhalt</p> <p>Offener Brief Johannisbachaue August '23: Neuaufstellung des Regionalplans OWL: hier: Herausnahme des sog. Untersees in Bielefeld aus dem Regionalplan OWL und Darstellung der Johannisbachaue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN)</p> <p>im Nachgang zum Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom</p>
---	---

Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen, sowie als Beitrag zur Diskussion des Regionalplanentwurfes OWL im Zuge der erneuten Offenlegung, fordern die Naturschutzverbände:

1. von der Stadtverwaltung und vom Rat der Stadt Bielefeld:

- 1.1. jeden möglichen Einfluss auf den Regionalrat und die Bezirksregierung wahrzunehmen, um den im Regionalrat abgelehnten Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung bzgl. des sog. Untersees aufrecht zu erhalten und die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen,
- 1.2. die Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet und die Anpassung des Landschaftsplans Ost schnellstmöglich voranzutreiben,
- 1.3. unverzüglich alle Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Johannisbachaue zu realisieren

2. vom Regionalrat Detmold:

- 2.1. dem ursprünglichen Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld zuzustimmen und
- 2.2. die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen

3. von der Bezirksregierung Detmold:

- 3.1. den genannten Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 zu beanstanden,
- 3.2. ihren Ausgleichsvorschlag im Regionalplan-Entwurf 2023 zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld beizubehalten,
- 3.3. Bemühungen der Stadt Bielefeld zur Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet zu unterstützen,
- 3.4. die für die Stadt Bielefeld verbindlichen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Bielefelder Johannisbachaue planerisch und finanziell zu unterstützen, u.a. durch Bewilligung entsprechender Fördermittel.

Begründung

1. Der sog. „Untersee“ vernichtet den vorhandenen hochwertigen Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachaue“ und widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften

Die Gründe für die Schutzwürdigkeit der Bielefelder Johannisbachaue im Verbund mit dem Bielefelder Obersee wurden in den vergangenen Jahren mehrfach ausführlich dargelegt und werden hier nicht mehr detailliert wiederholt. Wer bereit und in der Lage

ist, diese fachlichen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, dem werden folgende Informationsquellen empfohlen:

Denkschrift der Stiftung für die Natur Ravensberg 2007: <https://www.stiftung->

Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.

Im Rahmen der 1. Auslegung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.

Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.

Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.

Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.

Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, dass eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:

Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnah Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.

Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegellagen sondern wechselnde Wasserspiegellagen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.

Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.

ravensberg.de/images/download/johannisbachaue.pdf
Schwerpunktheft des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. über das Jahr 2014 mit drei naturkundlichen Arbeiten zum Naturraum Obersee-Johannisbachaue: <https://www.nwv-bielefeld.de/app/download/10392721197/53.+Bericht.pdf?t=1651056929>
Themenseiten „Obersee und Johannisbachaue“ des NABU Bielefeld mit Downloads aller wichtiger Facharbeiten und Presseberichte: <https://www.nabu-bielefeld.de/presse-positionen/obersee-und-johannisbachaue-aktuell/>

Die genannten Quellen beschreiben objektive, belegbare und rechtsrelevante Gründe für die Erhaltung und den Schutz der Johannisbachaue sowie deren naturnahe Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte, stille Erholung. Diese nachprüfbareren Fakten sind weit gewichtiger zu bewerten als realitätsferne Wunschvorstellungen der Seebefürworter, werden aber leider von diesen schlichtweg ignoriert. Unter anderem sind folgende Merkmale der Johannisbachaue entscheidend:

Sehr hohe Artenvielfalt mit Vorkommen von mehreren, gemäß Europa-, Bundes- und Landesrecht besonders und streng geschützten sowie in NRW planungsrelevanten Arten, deren Lebensräume nicht zerstört werden dürfen, sowie mit gutem Potenzial für weitere positive Naturentwicklungen¹
Großes Potenzial für die Bewahrung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft i.V.m. dem vorhandenen Artenreichtum aufgrund des langjährigen Acker-Vertragsnaturschutzes (Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm, EU-Ackernaturschutzverträge) und vielfältiger Brachestadien
Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG, 62 LG NRW)
Mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW des LANUV „Herausragende“ (engerer Auenbereich) sowie „besondere“ Bedeutung (gesamter Landschaftsraum zwischen Bahnlinie, Talbrücken-, Grafenheider und Herforder Straße) im landesweiten Biotopverbund gem. § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LG-NRW (LANUV-Portal „Schutzwürdige Biotope in NRW“)²
Bedeutsamer historischer Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur: K 3.41 „Johannisbachtal und Meyer zu Eissen“ gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Detmold - Band I des LWL) mit abwechslungsreichen Landschafts- und Kulturelementen in einem vielgestaltigen, bäuerlich geprägten Naturraum, dessen prägende Merkmale zu erhalten sind
Enormer Wert für die wohnortnahe, landschaftsbezogene, naturerlebnisorientierte und nicht-kommerzielle („stille“) Naherholung mit fußläufiger Erreichbarkeit für die Anwohner der Ortsteile Schildesche, Brake, Milse und Baumheide
Hohe Schutzwürdigkeit und Klimarelevanz der in Anspruch genommenen Böden (sehr hohe Funktionserfüllung, höchste Bewertungsklasse bei natürlicher

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Der Johannisbach ist im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 dargestellt und wird somit auch im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Solange keine Realisierung des Untersees stattfindet, wird der Bereich somit entsprechend seiner Wertigkeit gesichert.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen)
Verpflichtung zur Renaturierung des Johannisbaches im Unterlauf gemäß
Umsetzungsfahrplan zur WRRL (siehe Ziff. 4)
Touristisch und naturschutzfachlich erfolgreiches Heckrinderprojekt mit
artenreicher Flora³ und Fauna⁴
Örtlicher Beitrag zur Lösung der Biodiversitätskrise im Sinne der
eingegangenen Selbstverpflichtung der Stadt Bielefeld zur Stärkung der
biologischen Vielfalt vor Ort als Gründungsmitglied des Bündnisses
„Kommunen für biologische Vielfalt“ (einstimmiger Ratsbeschluss 2010)

2. Der sog. „Untersee“ ist aus fachlicher Sicht unsinnig

Die Idee eines „Untersees“ hat in den vergangenen Jahren in zahllosen Diskussionen
viel Kritik von Fachleuten hervorgerufen. Besonders kritische Punkte betreffen:

Die absehbar zum Baden ungeeignete Wasserqualität infolge erwartbarer Nähr-
und Schadstoffeinträge aus intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen
Flächen sowie zahlreichen und häufig entlastenden Mischwasser-Überläufen
aus Abwasserkanälen im Einzugsgebiet

Die unzureichende Fachprüfung hinsichtlich des Hochwasserschutzes vor dem
Hintergrund der zunehmenden Zahl und Stärke von Starkregenereignissen⁵
Das dementsprechend hohe Schadensrisiko für Bauwerke im
Überschwemmungsbereich

Der hohe Finanzaufwand, der nicht nur für den Bau eines „Untersees“, sondern
auch für den erheblichen Flächenbedarf für Eingriffs- und
Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist; es macht wenig Sinn, erhebliche
Ressourcen (Flächen, Geld, Arbeitsleistungen) für die Neuanlage von
Kompensationsmaßnahmen zu verschwenden, wenn die herzustellenden
Biotope in viel besserer Qualität und an viel geeigneterer Stelle bereits
vorhanden sind⁶

3. Der sog. „Untersee“ widerspricht dem Planungswillen der Stadt Bielefeld

Der Stadtrat hat bereits im Dezember 2016 u.a. beschlossen, auf der Grundlage des
sog. „Grobkonzeptes“ (Landschaftsplanerisches-Entwicklungskonzept des
Umweltamtes Bielefeld 2016)

ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein
Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen,
den naturnahen Ausbau des Johannisbachs auf der Grundlage des
Maßnahmenkonzeptes der Wasserrahmenrichtlinie vorrangig voranzutreiben
die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des
Regionalplans vorzunehmen.

Hintergrund dieser Entscheidung war u.a., dass selbst nach 40 Jahren Untersee-

Diskussion keinerlei Realisierungschance für den See gesehen wurde und die Weiterentwicklung des attraktiven Natur- und Naherholungsraumes nicht länger blockiert werden sollte.

Dieses Vorhaben sollte die „Untersee“-Darstellung im Flächennutzungsplan ablösen, die ebenso unzeitgemäß wie der weiter östlich dargestellte Luttersee im Bereich der Wiesenstraße oder der Johannisbach-See im Gebiet des Köckerhofes Meyer zur Müdehorst oder der Emsluttersee in Ummeln geworden war. Derartige, in früheren Jahrzehnten angesagte, überbordende See-Phantasien haben sich durch die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Entwicklungen sämtlich überlebt. Zeitgemäßer und auch rechtlich erforderlich sind dagegen Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und chemischen Wasserqualität im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dazu wurde ein Umsetzungsfahrplan für Bielefeld erarbeitet und verabschiedet (vgl. folgende Ziff. 4), dessen Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt sein müssen, und der in all diesen einstigen „See-bereichen“ die Anlage von Strahlursprüngen zur vorsieht, um die gemäß EU-Recht erforderliche Gewässerqualität zu erreichen. Es macht keinen Sinn, ausgerechnet den überkommenen „Untersee“ gegen besseres Wissen als einzigen See künstlich beleben zu wollen.

Die eingeleitete Erholungs- und Naturschutzplanung entspricht dagegen der städtischen Fachplanung „Zielkonzept Naturschutz“ von 2013, welche die Johannisbachaue überwiegend als „Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion“ und als „Haupt-Biotopverbundkorridor“ darstellt. Das ausgearbeitete Grobkonzept hat zudem den großen Vorteil, dass es in fußläufiger Entfernung von dicht bebauten Wohngebieten zeitnahe Verbesserungen der Naherholungsqualität ermöglicht, anstatt weitere Jahrzehnte auf ein überlebtes und nicht zu realisierendes Seekonzept zu starren.

4. Der sog. „Untersee“ verstößt gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuften Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027 sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen.

Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachau zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten.

Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WRRRL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.

5. Wichtige für den sog. „Untersee“ benötigten Grundstücke stehen nicht zur Verfügung

Im Plangebiet des „Untersees“ liegen mindestens ein halbes Dutzend Flurstücke, die privaten Eigentümern gehören, davon eines dem NABU-Stadtverband Bielefeld. Dieser sowie mindestens ein weiterer Eigentümer schließen die Zustimmung zum „Untersee“ sowie die Abgabe ihres Grundstückes für ein derartiges Projekt kategorisch aus und werden sich auch mit allen rechtlichen Mittel gegen eine Enteignung zur Wehr setzen, die im vorliegenden Fall kaum dem „Wohl der Allgemeinheit“ (§ 2 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW) dienen dürfte.

Allein aus diesem Grund wird ein „Untersee“ niemals realisiert werden können, so dass der Regional-ratsbeschluss sich als reine Blockadeaktion für die weitere Entwicklung des Raumes darstellt, einen jahrelangen Stillstand bewirkt und möglicherweise erforderliche und gewünschte Projekte (wie z.B. die Renaturierung und Entwicklung eines Strahlursprungs im Johannisbach gemäß Umsetzungsfahrplan Wasserrahmenrichtlinie, Errichtung von Anlagen zur stillen Naherholung) und deren Finanzierung durch Fördermittel verhindert.

6. Der Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 ist anstößig und zu beanstanden. Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu

handeln, und sie sind dabei nicht an Aufträge gebunden (§ 11 Landesplanungsgesetz NRW). Im vorliegenden Fall lassen allerdings verschiedene Indizien vermuten, dass dieser Vorschrift nicht hinreichend genügt wurde:

a) Der Planungswille der Stadt Bielefeld wurde durch mehrheitlichen Ratsbeschluss festgelegt (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3). Es mag sein, dass die im Regionalrat vertretenen Stadtratsmitglieder von CDU und FDP seinerzeit überstimmt worden sind. Gleichwohl kam jener Beschluss demokratisch zustande und es ist üblich, dass sich auch unterlegene Meinungen einem Mehrheitsbeschluss beugen. Ihrer freien Überzeugung hätten diese Mitglieder im Regionalrat auch durch Enthaltung nachkommen können bzw. - dem demokratischen Anstand entsprechend - nachkommen müssen. Das Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder widerspricht außerdem dem Geist des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), demzufolge die Vertretung des Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Dass sich jedoch die gesamten Fraktionen von CDU und FDP/FW sowie der Vertreter der AFD im Regionalrat gegen den Ratswillen der Stadt Bielefeld positioniert haben, war klar ideologisch-parteilich motiviert und kann kaum durch freie persönliche Überzeugung aller einzelnen Mitglieder begründet werden. Denn welche auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung sollten Mitglieder beispielsweise aus Borgholzhausen, Espelkamp, Höxter, Altenbeken oder Minden haben, eine kommunale Planung in Bielefeld zu blockieren, wenn sie nicht an Aufträge gebunden sind - also auch nicht solche aus der eigenen Fraktion?

b) Für die ablehnende Haltung von CDU, FDP/FW und AFD im Regionalrat war somit ganz offensichtlich nicht das durch den demokratisch legitimierte Stadtratsbeschluss geprägte öffentliche Wohl bestimmend, sondern ein parteipolitischer Schachzug. Das öffentliche Wohl spiegelt sich hingegen klar in den sozialen, stadtplanerischen, umwelt- und naturschutzrelevanten Erwägungen der Ratsentscheidung, die in der Ausweisung der Aue als Naturschutz- und Naherholungsgebiet mündete, und die nicht einer weiteren Bebauung ökologisch hochwertiger Freiräume und der Kommerzialisierung der Naherholung Vorschub leisten wollte (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3).

c) Die Kommunen sind durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, die Gewässer und die Auen in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen und hierzu die beschlossenen Umsetzungsfahrpläne abzuwickeln (vgl. Ausführungen zu Ziff. 4). Dies zu behindern, und einen der Verbesserung der Wasser- und Gewässerqualität keinesfalls dienlichen Stausee mit vorhersehbaren Qualitätsproblemen zu befördern, entspricht keiner Handlung „nach dem Gesetz“ und muss beanstandet werden.

Die Blockadehaltung entspricht auch nicht den Grundsätzen der Raumordnung, wie sie z.B. in § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dargestellt sind, die auf eine aktive, gestaltende Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung von Kultur- und Umweltgütern zielen. Die auf Jahrzehnte hinaus absehbare Verhinderung einer positiven Entwicklung kann hingegen weder Absicht der Raumordnung sein noch im

Interesse des Landes NRW oder der amtierenden Landesregierung liegen!
e) Die Blockadewirkung des Beschlusses für die weitere Entwicklung des Natur- und Naherholungsraumes (vgl. Ausführungen zu Ziff. 5) kann schließlich zu einer finanziellen Schädigung der Stadt Bielefeld führen, weil sie möglicherweise die Bewilligung von Fördermitteln behindert.

Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss des Regionalrates als willkürlich empfunden, weil er sich mehrfach über geltendes Recht hinwegsetzt. Die Naturschutzverbände bewerten den Beschluss als rechtswidrig und fordern die Bezirksregierung zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung auf. Insgesamt erschwert dieses durchsichtige parteipolitische Ränkespiel massiv das Vertrauen in den Regionalrat als demokratisches Gremium. Dieses Vertrauen wäre aber gerade jetzt bei der Verabschiedung des Regionalplanes besonders wichtig, um den Regionalplan als verbindliche Leitlinie für die Entwicklung der Region in den nächsten Jahrzehnten akzeptanzfähig zu machen. Genau dies wäre ein wünschenswerter Beitrag zum öffentlichen Wohl.

¹ Die Bewertung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner im Steckbrief BI_Bie_GEW_01 des Umweltberichts, wonach das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie gesetzlich geschützter Biotope im Plangebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, ist fachlich falsch

² Diese Bereiche erfordern gemäß dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine Darstellung im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw. als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

³ über 150 verschiedene, tlw. bedrohte Pflanzenarten in Grünlandflächen

⁴ vogelkundlich bedeutsamer Raum mit ca. 50 Brutvogelarten, u.a. Weißstorch, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Kuckuck, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling, Gold- und Rohrammer, Gelbspötter, Stieglitz, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, sowie einer artenreichen Heuschrecken- und Schmetterlingsfauna) u.a. mit dem ersten und publikumswirksamsten, seit 2016 durchgehend besetztem Weißstorchrevier in Bielefeld

⁵ Die aktuelle Einschätzung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner in dem vom Regionalrat am 20.6.2023 beschlossenen „Entscheidungskompass“, wonach die Lage des „Untersees“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum ausüben soll, ist weder nachvollziehbar noch hinreichend begründet

⁶ Der Bund der Steuerzahler hat bereits in seinem Schwarzbuch 2001 vor dreistelligen Millionenkosten gewarnt und gefordert, von dem Projekt Abstand zu nehmen

1018177	
<p>Inhalt</p> <p>im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL möchten wir kurz Stellung nehmen. Aus Sicht der Regiopole Bielefeld sind zentrale Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme zum ersten Regionalplanentwurf in Ihrer Überarbeitung aufgegriffen worden. Dafür möchte ich Ihnen im Namen der Regiopole Bielefeld danken. Als Teilregion OWLs gehen wir mit dem vorliegenden zweiten Entwurf daher aufs Ganze gesehen konform. Eine verbliebene redaktionelle Unschärfe, auf die ich an dieser Stelle hinweisen möchte, besteht in der kartografischen Darstellung der beiden ostwestfälisch-lippischen Regiopolen auf Seite 63 des neuen Entwurfs (Abbildung 5). Missverständlich bleibt die Abbildung insofern, als hier für die Regiopole Bielefeld die derzeitigen Mitgliedskommunen dargestellt sind, nicht aber der Verflechtungsraum Bielefelds als Regiopole. Dieser greift deutlich weiter, als die organisatorische Abgrenzung anzeigt. Die Darstellung steht damit im Widerspruch zur textlichen Darstellung in Absatz 257, der von Verflechtungsräumen spricht. Ein erläuternder Vermerk in der Bildunterschrift ist aus unserer Sicht notwendig.</p> <p>Diese Gesamteinschätzung der Regiopole zum zweiten Entwurf des Regionalplans bezieht sich ausschließlich auf interkommunale Fragen. Die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen und Kreise bleiben davon unberührt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Beschriftung der Abbildung auf Seite 63 des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) wird entsprechend der Anregung klarstellend angepasst.</p>
1017734	
<p>Inhalt</p> <p>im Regionalplan wurde für eine Fläche nördlich der Heeper Straße L778 in Bielefeld Freiraum dargestellt. Dieses entspricht nicht der aktuellen Nutzung und steht auch im Widerspruch zu immer wieder angestellten Überlegungen, die Flächen für den Breitensport weiter zu entwickeln. Deshalb sollte, wie die Fläche mit der Radrennbahn, hier eine Darstellung als ASB erfolgen.</p> <p>Fläche östlich der Radrennbahn an der Heeper Straße als ASB-Fläche festlegen Nördlich der Heeper Straße an die Radrennbahn angrenzend gibt es mehrere Rasensportplätze, die vor allem für den Breitensport zur Verfügung stehen. Diese sind aktuell im noch gültigen Regionalplan als Freiraum dargestellt. Um die Darstellung des neuen Regionalplans an die aktuelle Nutzung anzupassen und außerdem eine weitere Entwicklung für den Breitensport zu ermöglichen, sollte die Darstellung im neuen Regionalplan auf eine ASB-Fläche geändert werden. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Überlegungen zu einer Weiterentwicklung, die aber wegen der fehlenden Darstellung im Regionalplan im Sande verlaufen sind.</p> <p>Das Gelände ist gut an den ÖPNV-Angebunden (mehrere Buslinien) und hat an der Radrennbahn auch Flächen, die schon heute bei Veranstaltungen als Parkplätze genutzt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Bielefeld - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche liegt zudem innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten bewusst eine Entscheidung zugunsten von Freiraumnutzungen erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der</p>

[1017734_Abb. 2]

Anhänge



als ASB-Fläche festzulegen

angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.
Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des GIB auch mit Blick auf die schützenswerten Freiraumbelange nicht gefolgt wird.

1019323

Inhalt

Einleitung:

Seit einigen Jahren ist der Ausbau von Energietransportleitungen immer wieder in den Schlagzeilen, meist aufgrund von Zielkonflikten zwischen Siedlungsflächen und (Strom)Infrastrukturbedarfen. Der Naturschutz spielte bis dato eine untergeordnete Rolle, da der jetzige Ausbau vorrangig auf eine Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen zielte.

In den kommenden Jahren jedoch, so ist es zu erwarten, wird sich die Erneuerung zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben und zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau (mit den dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen) so gestaltet wird, dass er den vom Regionalplan begründet gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widerspricht.
Konkretisierung und Erläuterung:

1. Der Regionalplan-Entwurf schlägt nun - wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet - den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt. Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Denn auf diese Art und Weise ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden. Diese Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen Transportleitungen sicherlich angebracht. Im Hinblick auf Transportleitungen, die den Raum OWL nur queren, und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden weiteren Energieinfrastruktur (Nebenanlagen) mit erheblichen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Anregungen werden seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 6 des Regionalplans OWL für die Planungsebene der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet. Im Übrigen wird auch auf die umfassenden inhaltlichen Prüfungsanforderungen der nachfolgenden Fachplanungsebenen verwiesen.

Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist dieses keine Option. Insbesondere Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen einer gesonderten Betrachtung, um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können.

Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzziele abmildern. Gerade aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies aber dazu führen, dass weitflächig Natur- und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können. Eine Bündelung neuer Vorhaben von auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelten Trassen ist sicherlich sinnvoll. Eine Bündelung von Projekten auf einer alten Trasse, entspricht dagegen nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz.

Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuvizieren - auch wenn dieses einen erhöhten Genehmigungsaufwand mit sich zieht.

Gerade der östliche Raum OWL, die Stadt Bielefeld und Teile des Kreises Gütersloh haben in den letzten Jahren erhebliche Freiflächeneinbußen erlebt. Eine weitere Beeinträchtigung durch großflächige Infrastrukturprojekte würde einseitig zum massiven Verlust von Freiraumfunktionen an bestimmten Orten führen.

2. Insofern der Regionalplan in sehr erfreulicher Weise den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen hat, sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden: Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel, in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von raumbedeutsamen Energie-Infrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden, dieses gilt sowohl für Erdverkabelung (aufgrund der dabei entstehend Wärmeentwicklung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur) als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden. Auch der Bedeutung des Wasserschutzes muss in der heutigen Zeit deutlich mehr Rechnung getragen werden und sollte in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

3. Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden - bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen. Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Ein Beispiel dafür ist der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter

<p>Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotope enthält (z.B. Lichte-Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh-Blankenhagen um eine deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.</p> <p>Fazit: Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen nicht nur die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf, sondern überlassen die Planungssteuerung letztendlich den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen, aber in Bezug auf eine vorausschauende Planung die Freiraumfunktionen für die Zukunft stark einschränken und so auch spätere Zielkonflikte erzeugen, die man hätte vermeiden könnten. Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, so sollte er die von ihm selbst gesteckten Raumziele daher nicht angesichts von Planungen aufgeben, sondern neben dem im LEP ohnehin schon hinreichend konkretisierten Siedlungsschutz auch die Natur- und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges Kriterium bei der Planungen und Projektierung von Transportleitungen mit aufnehmen um die weitere Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern.</p>	
<p>1018342</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit nehme ich Stellung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (2023) und wende mich gegen die Ausweisung des darin vorgesehenen neuen Gewerbegebietes GIB 073 in Bielefeld (Bereich der Straßen Auf der Hart, Bokelstraße, Bohlenweg, Ummelner Str.).</p> <p>Folgende Gründe sprechen gegen die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in diesem Bereich:</p> <p>1. B61n Die Planungen der neuen Gewerbegebietes stehen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B61n, gegen deren Realisierung sich der Rat der Stadt Bielefeld bereits ausgesprochen hat. Aktuell besteht für den Bau der B61n ein rechtswidriger Planfeststellungsbeschluss - insbesondere wegen wasserrechtlicher Probleme. Zudem handelt es sich beim auf der Karte eingezeichneten Trasse der B61n nicht um den aktuellen Stand der Planung. Es liegt also ein Verfahrensfehler vor.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p>

2. Lokale Klimabeeinträchtigungen

Das Planungsgebiet dient dem lokalen lufthygienischen und klimatischen Ausgleich. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die durch den Klimawandel immer heißer werdenden Sommermonate von hoher Bedeutung. Mit einer Flächenversiegelung und Bebauung ginge diese wichtige Funktion verloren.

3. Gefährdung des Grundwassers

Die Folgen für das Grundwasser sind nicht abschätzbar.

4. Gefährdung von schützenswerten wertvollen Tier- und Pflanzenarten

Die landwirtschaftlich genutzten Äcker und Wiesen mit angrenzenden Gehölzen und Buschwerk sowie wertvoller alter Baumbestand und Biotope bieten einen wichtigen Lebensraum für viele schützenswerte Vogelarten und andere Wildtiere.

5. Verlust von immer knapper werdenden wertvollen Ackerflächen

Die aktuellen Ereignisse in Europa bzw. der ganzen Welt zeigen die wichtige Bedeutung des Erhalts der regionalen Landwirtschaft hinsichtlich der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der hiesigen Bevölkerung.

Wir können es uns in der heutigen Zeit nicht leisten, diesen wichtigen Wirtschaftszweig, der auf Ackerflächen angewiesen ist, zugunsten weiterer Industrieansiedlung immer weiter zu reduzieren. Grund und Boden sind nicht vermehrbar!

Regionale Erzeugung von Nahrungsmitteln ist auch hinsichtlich der CO₂-Reduktion wichtig.

6. Flächenversiegelung von naturnahem Land

Großflächige Flächenversiegelung steht im klaren und nicht zu vertretbarem Widerspruch zu dem Klimanotstand und den von der Politik immer wieder betonten wichtigen Klimazielen.

Die Stadt Bielefeld hat bereits den Klimanotstand am 04.04.2019 ausgerufen.

Demnach ist eine weitere Bodenversiegelung zu vermeiden.

Es sollten vorrangig bereits bestehende Industriebrachen in Bielefeld genutzt werden, von denen es auch im Bielefelder Süden genug gibt, auch mit ausreichend guter Verkehrsanbindung.

Auch der BUND - Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland - und weitere Natur- und Umweltschutzverbände haben ernsthafte Bedenken zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich geäußert.

7. Verlust von wohnortnahen Erholungsräumen für die Menschen dieses Ortsteils

Diesem Siedlungsbereich kommt aufgrund der sich durch den Klimawandel ausdehnenden Belastungen eine sehr hohe Bedeutung als nächtlicher Luftaustauschbereich und als Erholungsfläche am Tage zu.

Ummeln wird schon jetzt stark belastet durch die massive Expansion (und auch Flächenversiegelung) des Unternehmens Goldbeck - besonders in den letzten Jahren

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Klimaschutz, Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Naherholung, Verkehrsbelastung, Lebensqualität, Wertminderung, Abstände, Lärm- und Luftqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

- und weiterer Industriebetriebe sowie die A 33.

Mit einem weiteren Gewerbegebiet wäre eine weitere massive Belastung verbunden, da ein wichtiges Naherholungsgebiet im Süden weiter erheblich beschnitten würde

8. Massive Verschlechterung der Wohnsituation der in diesem Bereich ansässigen Menschen

Anwohner der Straße Auf der Hart würden durch ein weiteres Gewerbegebiet Richtung Süden regelrecht von Gewerbe umzingelt (wie in die Zange genommen). Diese Menschen leiden schon jetzt unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKWs, Angestellte der Fa. Goldbeck, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für An- und Abfahrt benutzen, und Lärmbelästigung durch den Betrieb bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Weitere Industrie aus südlicher Richtung würde die Anwohner noch zusätzlich massiv belasten.

9. Persönlichen Belange

Ich bin gut einem Jahr Eigentümer eines Grundstücks der Straße „Auf der Hart“ mit einem sich derzeit im Bau befindlichen Wohnhaus. Diese Maßnahme würde einen enormen Wertverlust meines Grundstücks/Wohnhauses bedeuten.

Vor Erwerb des Grundstücks habe ich mich intensiv hinsichtlich eventueller weiterer öffentlicher Planungen für dieses Gebiet erkundigt. Von amtlicher Seite wurde bestätigt, dass sich in südlicher Richtung ein Landschaftsschutzgebiet anschließt und auch die Grenze in nördlicher Richtung zum Gewerbegebiet (Goldbeck) nicht verändert wird.

Da sich auf meinem Grundstück eine sehr alte schützenswerte Eiche befindet, musste ich mich bei der Positionierung des Hauses nach der Eiche richten. Außerdem musste ein großzügiger Abstand zur geschützten Ackerfläche eingehalten werden. Das Bauamt erwähnte in diesem Zusammenhang auch, dass eine Wohnbebauung auf einem nahegelegenen, ebenfalls an die Ackerfläche angrenzenden Grundstück, abgelehnt wurde, da das Haus zu nah an der geschützten Ackerfläche gestanden hätte.

Für dort lebende Menschen werden strenge Auflagen gemacht. Wenn es jedoch um die Ansiedlung von Gewerbe geht, gelten solche Aspekte scheinbar nicht mehr, da wird auf den Schutz von Natur und Umwelt wenig Rücksicht genommen.

Zudem sehe ich eine zunehmende Gefährdung meiner Gesundheit durch weitere Immissionen durch Lärm, Beeinträchtigung der Wasser- und Luftqualität.

Ich bitte, die vorgetragene Einwände ernst zu nehmen und die geplanten Gewerbegebiete nicht auszuweisen sowie um eine Eingangsbestätigung meiner Einwände.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1018749

Inhalt

Hiermit nehme ich Stellung zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (2023) und wende mich gegen die Ausweisung des darin vorgesehenen neuen Gewerbegebietes GIB 073 in Bielefeld (Bereich der Straßen Auf der Hart, Bokelstraße, Bohlenweg, Ummelner Str.)

Folgende Gründe sprechen gegen die Ausweisung neuer Gewerbegebiete in diesem Bereich:

Lokale Klimabeeinträchtigungen

Dieser Siedlungsbereich hat eine hohe Bedeutung für den Luftaustausch und ist wichtig für die Luft der in diesem Raum lebenden Menschen und das Klima insgesamt.

Gefährdung des Grundwassers

Die negativen Folgen für das Grundwasser sind nicht abschätzbar und nicht geklärt.

Bedrohung und Vernichtung schützenswerter wichtiger Tier- und Pflanzenarten

Die Felder und Wiesen mit angrenzenden Gehölzen und wilden Sträuchern sowie viele teils sehr alte wertvolle Bäume bieten einen wichtigen Lebensraum für viele schützenswerte Vogelarten und andere Tiere, die wiederum auch für uns Menschen von Nutzen sind.

Flächenversiegelung von naturnahem Land

Weitere Flächenversiegelung wie im geplanten Ausmaß ist nicht vereinbar mit den Klimazielen.

Die Stadt Bielefeld hat bereits den Klimanotstand am 04.04.2019 ausgerufen und sich zur Einhaltung der Klimaziele verpflichtet.

Eine weitere Bodenversiegelung gilt es zu vermeiden.

In Bielefeld gibt es reichlich Industriebrachen, die gewerblich genutzt werden könnten.

Ebenso haben sich Natur- und Umweltschutzverbände mit einer Reihe stichhaltiger Argumente gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich ausgesprochen.

Verlust von Ackerflächen

Es wird immer wieder auch insbesondere seitens der Politik betont, wie wichtig die Versorgung unserer Bevölkerung mit regional erzeugten Lebensmitteln ist. Hier kommt der heimischen Landwirtschaft eine sehr wichtige Funktion zu. Dies ist gerade in Krisenzeiten unverzichtbar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass immer noch wertvolle Ackerflächen der Industrie geopfert werden. Bekanntlich ist Grund und Boden nicht vermehrbar, einmal zugebaute Flächen sind unwiederbringlich verloren.

Lebensmittel, die in der Region erzeugt werden, tragen auch zur Reduzierung des

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

<p>CO2-Ausstoßes bei. Zudem ist schon in den vergangenen Jahren immer wieder viel Land in der näheren Umgebung dieses Gebietes den Expansionswünschen von Industrieunternehmen geopfert worden. Weiterer Flächenfraß ist unvermeidbar.</p> <p>Verlust von Naherholungsraum In diesem Ortsteil leben vielen Menschen, die seit Jahren unter der starken Expansion örtlicher Großunternehmen (Goldbeck etc.) mit ihren negativen Auswirkungen leiden. Umso wichtiger ist es, dieses als Naherholungsraum wichtige Gebiet nicht noch weiter zu beschneiden.</p> <p>Massive Verschlechterung der Wohnsituation der in diesem Bereich ansässigen Menschen Der Ortsteil Ummeln ist jetzt schon stark belastet durch die Expansion von Industriebetrieben. Insbesondere die Anwohner der Straße Auf der Hart würden durch ein weiteres Gewerbegebiet Richtung in südlicher Richtung regelrecht eingeschlossen. Diese Menschen leiden schon jetzt unter dem Betrieb der Fa. Goldbeck mit vielfältigen Belästigungen - insbesondere Lärm bei Tag und Nacht. Weitere Belastungen aus südlicher Richtung können den Anwohnern nicht zugemutet werden.</p> <p>Persönliche Betroffenheit Es ist geplant, dass ich in absehbarer Zeit in das sich gerade erst im Bau befindliche Wohnhaus meines Sohnes (Auf der Hart gelegen) einziehen werde. Die Umwandlung dieses Gebietes in ein Gewerbegebiet würde einen massiven Wertverlust für unsere Familie bedeuten. Vor dem Kauf des Grundstücks im Jahr 2022 wurde uns von behördlicher Seite versichert, dass sich in südlicher Richtung ein geschützter Naturbereich befindet und dort keinerlei Änderungen zu erwarten sind. Deshalb haben wir uns zu diesem Schritt entschieden und den Hausbau trotz des derzeit hohen finanziellen Aufwands, der in diesen Zeiten mit einem Hausbau verbunden ist, gewagt. Durch Ansiedlung neues Gewerbes würden auch unsere Lebensqualität und Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen. Ich bitte darum, diese Einwände zu berücksichtigen und hoffe darauf, dass hier nicht wieder den Interessen der Großen und Einflussreichen nachgegeben und unwiederbringliche Lebensräume für Mensch und Tier zerstört werden.</p>	<p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz, Grundwasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Flächenversiegelung, Nutzung von Industriebrachen, Landwirtschaft, Bodenschutz, Naherholung, Lebensqualität, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>1018296</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Industrie-/Gewerbeflächen GIB 073 in Bielefeld-Ummeln:</p> <p>Die Lärmbelastung rund um die Firma Goldbeck-Bau ist jetzt bereits sehr hoch. Dieses</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

würde sich mit weiteren Gewerbegebieten noch weiter verschlimmern.

Das geplante Gebiet basiert auf Annahme der B61n. Diese Straße ist weder gebaut und die Planung scheitert seit vielen Jahren immer wieder.

Die Stadt Bielefeld hat 2019 den Klimanotstand beschlossen. Warum sollen dann noch weitere Gewerbegebiete errichtet werden, zumal es in Bielefeld Industriebrachflächen gibt, die man vorrangig nutzen sollte anstatt landwirtschaftliche Flächen zu zerstören/versiegeln. Der Bereich des geplanten Gebiets ist ein wichtiger Naherholungsbereich im durch die A33/ICE-Strecke/B61 sowie weiteren Industrie- und Gewerbegebieten bereits erheblich belasteten Stadtteil Ummeln. Weitere Gewerbegebiete bringen noch mehr Verkehr nach Ummeln und belasten die Lebensqualität noch mehr.

Außerdem wird wertvoller Lebensraum für unsere Tiere vernichtet. Durch die ständig fortschreitende Flächenversiegelung der vergangenen Jahre ist dieser ohnehin schon sehr klein geworden.

Aufgrund der zu erwartenden Baumaßnahmen machen wir uns Sorgen um unser Grundwasser. Viele umliegende Anwohner haben eigene Brunnen und weitere Gewerbegebiete würden die Qualität des Trinkwassers gefährden.

Der Wert der anliegenden Häuser sinkt erheblich. Hierfür wird es keinen Ausgleich geben. Viele Anwohner haben in Ihre Immobilie als Altersvorsorge investiert.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Lärmbelastung, Verkehrsführung, Klimaschutz, Landwirtschaft, Naherholung, Lebensqualität, Biotop- und Artenschutz, Flächeninanspruchnahme, Grundwasserschutz, Wertminderung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die

	<p>Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Grundwasserversorgung) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde</p>
1018443	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit übermitteln wir unsere zweite Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes betreffend das Gebiet der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede, Ummeln zwischen B61 und L791. Unsere erste Stellungnahme vom 28.3.2021 erhalten wir in vollem Umfang aufrecht, da sich der Entwurf in keinem Punkte geändert hat. Zusätzlich haben sich folgende neue Aspekte ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Siedlungsentwicklung (Wohnen) hat sich fortgesetzt und damit ist inzwischen der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes rund um die Straße Auf der Hart entstanden. Inzwischen gibt es allein westlich der Bokelstraße über 30 Wohngebäude mit etwa der doppelten Anzahl von Wohneinheiten. Eine Ausweitung des bereits nördlich an die Siedlung heranreichenden Gewerbegebietes im Süden der Wohnsiedlung ist nicht hinnehmbar und steht ihren Zielen einer kompakten und Flächen sparenden Siedlungsentwicklung entgegen. 2. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen. Diese sind für eine wohnortnahe Versorgung mit 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und</p>

gesunden Lebensmitteln der Stadt Bielefeld wichtig.

3. Die Trasse für die B61n ist nach wie vor falsch eingezeichnet. Sie entspricht nicht der derzeit geplanten Variante und sie informieren damit die Bürger/innen falsch. Falls dies auf einer gesetzlichen oder Verordnungsgrundlage geschieht, bitten wir dies uns mitzuteilen, damit wir an Landtagsabgeordnete herantreten können um so etwas zu ändern.

Der Staat sollte stets auf dem Stand des Wissens informieren.

1. Die Trasse und damit auch der Neubau einer autobahnähnlichen B61n werden von uns abgelehnt. Die von den beteiligten Kommunen und dem Land angestrebte Verkehrswende macht diese Straße überflüssig und steht ihrem eigenen Plan, den Bahnhof Ummeln wieder zu beleben entgegen.

Wir hoffen sie werden die Erhaltung der Landwirtschaftlichen Flächen, die dringend für die nachhaltige und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung über die Ausweitung der industriellen Kapazitäten, deren Notwendigkeit nach dem Auftragsrückgang fraglich ist, stellen und auf die Ausweisung zusätzlicher GIB - Flächen und verkehrsflächen in Ummeln verzichten.

Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Nähe zur Wohnbebauung, Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1015304

Inhalt

Betr.: Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung

hier: Zeichnerische Darstellung in Blatt 13, - sowie Textliche Erläuterungen

bez.: Regionalrat Detmold, Niederschrift zur Sitzung vom 19.06.2023, TOP 5a, ID 9752
Stadt Bielefeld, RR-Drucksache RR-10/2023

Hiermit wende ich mich gegen eine Ausweisung der Wasserfläche in der Johannisbachau in Bielefeld, die eine künftige Planung und einen Bau eines sogenannten "Untersees" in der Aue nicht ausschließt.

Ich bitte, den betreffenden Bereich großräumig als Bereich für den Schutz der Natur auszuweisen.

Die vorgesehene Kennzeichnung ist zu klein. Der Bereich kann ökologisch nur dann die vom Rat der Stadt Bielefeld am 08.12.2016 beschlossene Naturschutzfunktion übernehmen, wenn hierfür ausreichend Platz vorgesehen wird.

Der Johannisbach ist berichtspflichtiges Gewässer (Strahlursprung SU 19). Er ist naturnah auszubauen. Auch als Überschwemmungsgebiet ist hier kein See möglich, da diese Funktionen dort ansonsten nicht übernommen werden könnten.

Ich bitte, die Ausweisung des Bereiches zum Schutz der Natur in den Bereichen zwischen Herforder Str. und der Straße Am Jeipohl sowie zwischen der Grafenheider Str. und dem Bielefelder Viadukt, also der Bahnlinie Dortmund-Hannover vorzunehmen.

Begründung:

Das Gebiet ist nachweislich von höchstem Artenreichtum. Dieser würde durch Freizeitnutzungen im Bestand gefährdet. Allein mehr als 50 Vogelarten brüten hier. Als Beleg gelten die von der Biologischen Station Bielefeld/Gütersloh im Auftrag des Umweltamtes der Stadt Bielefeld erstellten Artenschutzgutachten und regelmäßigen umfassenden Kartierungen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Bielefeld hier bereits 2016 die Naturschutzgebietsausweisung beschlossen.

Zudem haben die vier Bielefelder Umweltverbände weitere zahlreiche Aspekte in einem offenen Brief dargelegt, die ich mir zu eigen mache und hiermit als Bestandteil meiner Stellungnahme aufnehme. (Anlage)

Anlage Offener Brief Johannisbachau August '23:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.

Im Rahmen der 1. Auslegung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.

Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.

Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.

Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.

Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, das eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:

Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnah Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.

Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches

Neuaufstellung des Regionalplans OWL:

hier: Herausnahme des sog. Untersees in Bielefeld aus dem Regionalplan OWL und Darstellung der Johannisbachaue als Bereich zum Schutz der Natur (BSN)

im Nachgang zum Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen, sowie als Beitrag zur Diskussion des Regionalplanentwurfes OWL im Zuge der erneuten Offenlegung, fordern die Naturschutzverbände:

1. von der Stadtverwaltung und vom Rat der Stadt Bielefeld:

- 1.1. jeden möglichen Einfluss auf den Regionalrat und die Bezirksregierung wahrzunehmen, um den im Regionalrat abgelehnten Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung bzgl. des sog. Untersees aufrecht zu erhalten und die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen,
- 1.2. die Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet und die Anpassung des Landschaftsplans Ost schnellstmöglich voranzutreiben,
- 1.3. unverzüglich alle Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Johannisbachaue zu realisieren

2. vom Regionalrat Detmold:

- 2.1. dem ursprünglichen Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld zuzustimmen und
- 2.2. die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen

3. von der Bezirksregierung Detmold:

- 3.1. den genannten Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 zu beanstanden,
- 3.2. ihren Ausgleichsvorschlag im Regionalplan-Entwurf 2023 zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld beizubehalten,
- 3.3. Bemühungen der Stadt Bielefeld zur Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet zu unterstützen,
- 3.4. die für die Stadt Bielefeld verbindlichen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Bielefelder Johannisbachaue planerisch und finanziell zu unterstützen, u.a. durch Bewilligung entsprechender Fördermittel.

Begründung

1. Der sog. „Untersee“ vernichtet den vorhandenen hochwertigen Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachaue“ und widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften

auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegellhöhen sondern wechselnde Wasserspiegellhöhen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.

Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Der Johannisbach ist im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 dargestellt und wird somit auch im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Solange keine Realisierung des Untersees stattfindet, wird der Bereich somit entsprechend seiner Wertigkeit gesichert.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Die Gründe für die Schutzwürdigkeit der Bielefelder Johannisbachaue im Verbund mit dem Bielefelder Obersee wurden in den vergangenen Jahren mehrfach ausführlich dargelegt und werden hier nicht mehr detailliert wiederholt. Wer bereit und in der Lage ist, diese fachlichen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, dem werden folgende Informationsquellen empfohlen:

Denkschrift der Stiftung für die Natur Ravensberg 2007: <https://www.stiftung-ravensberg.de/images/download/johannisbachaue.pdf>
Schwerpunktheft des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. über das Jahr 2014 mit drei naturkundlichen Arbeiten zum Naturraum Obersee-Johannisbachaue: <https://www.nwv-bielefeld.de/app/download/10392721197/53.+Bericht.pdf?t=1651056929>
Themenseiten „Obersee und Johannisbachaue“ des NABU Bielefeld mit Downloads aller wichtiger Facharbeiten und Presseberichte: <https://www.nabu-bielefeld.de/presse-positionen/obersee-und-johannisbachaue-aktuell/>

Die genannten Quellen beschreiben objektive, belegbare und rechtsrelevante Gründe für die Erhaltung und den Schutz der Johannisbachaue sowie deren naturnahe Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte, stille Erholung. Diese nachprüfbareren Fakten sind weit gewichtiger zu bewerten als realitätsferne Wunschvorstellungen der Seebefürworter, werden aber leider von diesen schlichtweg ignoriert. Unter anderem sind folgende Merkmale der Johannisbachaue entscheidungserheblich:

Sehr hohe Artenvielfalt mit Vorkommen von mehreren, gemäß Europa-, Bundes- und Landesrecht besonders und streng geschützten sowie in NRW planungsrelevanten Arten, deren Lebensräume nicht zerstört werden dürfen, sowie mit gutem Potenzial für weitere positive Naturentwicklungen¹
Großes Potenzial für die Bewahrung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft i.V.m. dem vorhandenen Artenreichtum aufgrund des langjährigen Acker-Vertragsnaturschutzes (Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm, EU-Ackernaturschutzverträge) und vielfältiger Brachestadien
Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG, 62 LG NRW)
Mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW des LANUV „Herausragende“ (engerer Auenbereich) sowie „besondere“ Bedeutung (gesamter Landschaftsraum zwischen Bahnlinie, Talbrücken-, Grafenheider und Herforder Straße) im landesweiten Biotopverbund gem. § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LG-NRW (LANUV-Portal „Schutzwürdige Biotope in NRW“)²
Bedeutsamer historischer Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur: K 3.41 „Johannisbachtal und Meyer zu Eissen“ gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Detmold - Band I des LWL) mit abwechslungsreichen Landschafts- und Kulturelementen in einem vielgestaltigen, bäuerlich geprägten Naturraum,

dessen prägende Merkmale zu erhalten sind
Enormer Wert für die wohnortnahe, landschaftsbezogene, naturerlebnisorientierte und nicht-kommerzielle („stille“) Naherholung mit fußläufiger Erreichbarkeit für die Anwohner der Ortsteile Schildesche, Brake, Milse und Baumheide
Hohe Schutzwürdigkeit und Klimarelevanz der in Anspruch genommenen Böden (sehr hohe Funktionserfüllung, höchste Bewertungsklasse bei natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen)
Verpflichtung zur Renaturierung des Johannisbaches im Unterlauf gemäß Umsetzungsfahrplan zur WRRL (siehe Ziff. 4)
Touristisch und naturschutzfachlich erfolgreiches Heckrinderprojekt mit artenreicher Flora³ und Fauna⁴
Örtlicher Beitrag zur Lösung der Biodiversitätskrise im Sinne der eingegangenen Selbstverpflichtung der Stadt Bielefeld zur Stärkung der biologischen Vielfalt vor Ort als Gründungsmitglied des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ (einstimmiger Ratsbeschluss 2010)

2. Der sog. „Untersee“ ist aus fachlicher Sicht unsinnig

Die Idee eines „Untersees“ hat in den vergangenen Jahren in zahllosen Diskussionen viel Kritik von Fachleuten hervorgerufen. Besonders kritische Punkte betreffen:

Die absehbar zum Baden ungeeignete Wasserqualität infolge erwartbarer Nähr- und Schadstoffeinträge aus intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sowie zahlreichen und häufig entlastenden Mischwasser-Überläufen aus Abwasserkanälen im Einzugsgebiet

Die unzureichende Fachprüfung hinsichtlich des Hochwasserschutzes vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl und Stärke von Starkregenereignissen⁵

Das dementsprechend hohe Schadensrisiko für Bauwerke im Überschwemmungsbereich

Der hohe Finanzaufwand, der nicht nur für den Bau eines „Untersees“, sondern auch für den erheblichen Flächenbedarf für Eingriffs- und

Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist; es macht wenig Sinn, erhebliche Ressourcen (Flächen, Geld, Arbeitsleistungen) für die Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen zu verschwenden, wenn die herzustellenden Biotope in viel besserer Qualität und an viel geeigneterer Stelle bereits vorhanden sind⁶

3. Der sog. „Untersee“ widerspricht dem Planungswillen der Stadt Bielefeld

Der Stadtrat hat bereits im Dezember 2016 u.a. beschlossen, auf der Grundlage des sog. „Grobkonzeptes“ (Landschaftsplanerisches-Entwicklungskonzept des Umweltamtes Bielefeld 2016)

ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein

Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen, den naturnahen Ausbau des Johannisbachs auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes der Wasserrahmenrichtlinie vorrangig voranzutreiben die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des Regionalplans vorzunehmen.

Hintergrund dieser Entscheidung war u.a., dass selbst nach 40 Jahren Untersee-Diskussion keinerlei Realisierungschance für den See gesehen wurde und die Weiterentwicklung des attraktiven Natur- und Naherholungsraumes nicht länger blockiert werden sollte.

Dieses Vorhaben sollte die „Untersee“-Darstellung im Flächennutzungsplan ablösen, die ebenso unzeitgemäß wie der weiter östlich dargestellte Luttersee im Bereich der Wiesenstraße oder der Johannisbach-See im Gebiet des Köckerhofes Meyer zur Müdehorst oder der Emsluttersee in Ummeln geworden war. Derartige, in früheren Jahrzehnten angesagte, überbordende See-Phantasien haben sich durch die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Entwicklungen sämtlich überlebt. Zeitgemäßer und auch rechtlich erforderlich sind dagegen Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und chemischen Wasserqualität im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dazu wurde ein Umsetzungsfahrplan für Bielefeld erarbeitet und verabschiedet (vgl. folgende Ziff. 4), dessen Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt sein müssen, und der in all diesen einstigen „Seebereichen“ die Anlage von Strahlursprüngen zur vorsieht, um die gemäß EU-Recht erforderliche Gewässerqualität zu erreichen. Es macht keinen Sinn, ausgerechnet den überkommenen „Untersee“ gegen besseres Wissen als einzigen See künstlich beleben zu wollen.

Die eingeleitete Erholungs- und Naturschutzplanung entspricht dagegen der städtischen Fachplanung „Zielkonzept Naturschutz“ von 2013, welche die Johannisbachaue überwiegend als „Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion“ und als „Haupt-Biotopverbundkorridor“ darstellt. Das ausgearbeitete Grobkonzept hat zudem den großen Vorteil, dass es in fußläufiger Entfernung von dicht bebauten Wohngebieten zeitnahe Verbesserungen der Naherholungsqualität ermöglicht, anstatt weitere Jahrzehnte auf ein überlebtes und nicht zu realisierendes Seekonzept zu starren.

4. Der sog. „Untersee“ verstößt gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuftem Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027 sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische

Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen. Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachaue zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten. Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WRRL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.

5. Wichtige für den sog. „Untersee“ benötigten Grundstücke stehen nicht zur Verfügung

Im Plangebiet des „Untersees“ liegen mindestens ein halbes Dutzend Flurstücke, die privaten Eigentümern gehören, davon eines dem NABU-Stadtverband Bielefeld. Dieser sowie mindestens ein weiterer Eigentümer schließen die Zustimmung zum „Untersee“ sowie die Abgabe ihres Grundstückes für ein derartiges Projekt kategorisch aus und werden sich auch mit allen rechtlichen Mittel gegen eine Enteignung zur Wehr setzen, die im vorliegenden Fall kaum dem „Wohl der Allgemeinheit“ (§ 2 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz NRW) dienen dürfte.

Allein aus diesem Grund wird ein „Untersee“ niemals realisiert werden können, so dass der Regionalratsbeschluss sich als reine Blockadeaktion für die weitere Entwicklung des Raumes darstellt, einen jahrelangen Stillstand bewirkt und möglicherweise erforderliche und gewünschte Projekte (wie z.B. die Renaturierung und Entwicklung eines Strahlursprungs im Johannisbach gemäß Umsetzungsfahrplan

Wasserrahmenrichtlinie, Errichtung von Anlagen zur stillen Naherholung) und deren Finanzierung durch Fördermittel verhindert.

6. Der Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 ist anstößig und zu beanstanden. Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln, und sie sind dabei nicht an Aufträge gebunden (§ 11 Landesplanungsgesetz NRW). Im vorliegenden Fall lassen allerdings verschiedene Indizien vermuten, dass dieser Vorschrift nicht hinreichend genügt wurde:

a) Der Planungswille der Stadt Bielefeld wurde durch mehrheitlichen Ratsbeschluss festgelegt (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3). Es mag sein, dass die im Regionalrat vertretenen Stadtratsmitglieder von CDU und FDP seinerzeit überstimmt worden sind. Gleichwohl kam jener Beschluss demokratisch zustande und es ist üblich, dass sich auch unterlegene Meinungen einem Mehrheitsbeschluss beugen. Ihrer freien Überzeugung hätten diese Mitglieder im Regionalrat auch durch Enthaltung nachkommen können bzw. - dem demokratischen Anstand entsprechend - nachkommen müssen. Das Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder widerspricht außerdem dem Geist des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), demzufolge die Vertretung des Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Dass sich jedoch die gesamten Fraktionen von CDU und FDP/FW sowie der Vertreter der AFD im Regionalrat gegen den Ratswillen der Stadt Bielefeld positioniert haben, war klar ideologisch-parteilpolitisch motiviert und kann kaum durch freie persönliche Überzeugung aller einzelnen Mitglieder begründet werden. Denn welche auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung sollten Mitglieder beispielsweise aus Borgholzhausen, Espelkamp, Höxter, Altenbeken oder Minden haben, eine kommunale Planung in Bielefeld zu blockieren, wenn sie nicht an Aufträge gebunden sind - also auch nicht solche aus der eigenen Fraktion?

b) Für die ablehnende Haltung von CDU, FDP/FW und AFD im Regionalrat war somit ganz offensichtlich nicht das durch den demokratisch legitimierten Stadtratsbeschluss geprägte öffentliche Wohl bestimmend, sondern ein parteipolitischer Schachzug. Das öffentliche Wohl spiegelt sich hingegen klar in den sozialen, stadtplanerischen, umwelt- und naturschutzrelevanten Erwägungen der Ratsentscheidung, die in der Ausweisung der Aue als Naturschutz- und Naherholungsgebiet mündete, und die nicht einer weiteren Bebauung ökologisch hochwertiger Freiräume und der Kommerzialisierung der Naherholung Vorschub leisten wollte (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3).

c) Die Kommunen sind durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, die Gewässer und die Auen in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen und hierzu die beschlossenen Umsetzungsfahrpläne abzuarbeiten (vgl. Ausführungen zu Ziff. 4). Dies zu behindern, und einen der Verbesserung der Wasser- und Gewässerqualität keinesfalls dienlichen Stausee mit vorhersehbaren Qualitätsproblemen zu befördern,

entspricht keiner Handlung „nach dem Gesetz“ und muss beanstandet werden.

d) Die Blockadehaltung entspricht auch nicht den Grundsätzen der Raumordnung, wie sie z.B. in § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dargestellt sind, die auf eine aktive, gestaltende Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung von Kultur- und Umweltgütern zielen. Die auf Jahrzehnte hinaus absehbare Verhinderung einer positiven Entwicklung kann hingegen weder Absicht der Raumordnung sein noch im Interesse des Landes NRW oder der amtierenden Landesregierung liegen!

e) Die Blockadewirkung des Beschlusses für die weitere Entwicklung des Natur- und Naherholungsraumes (vgl. Ausführungen zu Ziff. 5) kann schließlich zu einer finanziellen Schädigung der Stadt Bielefeld führen, weil sie möglicherweise die Bewilligung von Fördermitteln behindert.

Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss des Regionalrates als willkürlich empfunden, weil er sich mehrfach über geltendes Recht hinwegsetzt. Die Naturschutzverbände bewerten den Beschluss als rechtswidrig und fordern die Bezirksregierung zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung auf. Insgesamt erschwert dieses durchsichtige parteipolitische Ränkespiel massiv das Vertrauen in den Regionalrat als demokratisches Gremium. Dieses Vertrauen wäre aber gerade jetzt bei der Verabschiedung des Regionalplanes besonders wichtig, um den Regionalplan als verbindliche Leitlinie für die Entwicklung der Region in den nächsten Jahrzehnten akzeptanzfähig zu machen. Genau dies wäre ein wünschenswerter Beitrag zum öffentlichen Wohl.

¹ Die Bewertung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner im Steckbrief BI_Bie_GEW_01 des Umweltberichts, wonach das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie gesetzlich geschützter Biotope im Plangebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, ist fachlich falsch

² Diese Bereiche erfordern gemäß dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine Darstellung im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) bzw. als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE)

³ über 150 verschiedene, tlw. bedrohte Pflanzenarten in Grünlandflächen

⁴ vogelkundlich bedeutsamer Raum mit ca. 50 Brutvogelarten, u.a. Weißstorch, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Kuckuck, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling, Gold- und Rohrammer, Gelbspötter, Stieglitz, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, sowie einer artenreichen Heuschrecken- und Schmetterlingsfauna) u.a. mit dem ersten und publikumswirksamsten, seit 2016 durchgehend besetztem Weißstorchrevier in Bielefeld

⁵ Die aktuelle Einschätzung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner in dem vom Regionalrat am 20.6.2023 beschlossenen „Entscheidungskompass“, wonach die Lage des „Untersees“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum ausüben soll, ist weder nachvollziehbar noch hinreichend begründet

<p>⁶ Der Bund der Steuerzahler hat bereits in seinem Schwarzbuch 2001 vor dreistelligen Millionenkosten gewarnt und gefordert, von dem Projekt Abstand zu nehmen</p>	
<p>1019995</p>	
<p>Inhalt</p> <p>leider müssen wir mit Erstaunen und Bedauern feststellen, dass die Planung des Gebietes BLBie_GIB_073 (Ummeln) trotz des erklärten Zieles der Stadt Bielefeld, bis 2030 klimaneutral werden zu wollen, immer noch vorangetrieben wird. Jegliche Einwände - gleich aus welcher Richtung - werden als unwichtig und nicht umweltrelevant abgetan. Ich halte die Weiterverfolgung der Pläne zur Ausweisung des Gebietes GIB 073 als Gewerbegebiet für nicht zulässig und fordere die zuständigen Stellen und Gremien auf, dieses Gebiet aus der Planung zu nehmen.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. B61n: eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der Erschließung des Gebietes durch eine 4-spurige Straße. Die Planungen der B61n sind immer wieder gescheitert und auch heute ist eine erfolgreiche Planung nicht in Sicht. Dies hängt zum Teil auch damit zusammen, dass sowohl die Stadt Gütersloh als auch die Stadt Bielefeld sich gegen den Ausbau der alten B61 auf 4 Spuren ausgesprochen haben. Die Einleitung des Verkehrs der verlängerten B61n auf eine 2-spurige Straße bringt weder sinnvollen Verkehrsfluss noch geringere Umweltbelastungen des Gebietes „Ummeln“; eher eine noch stärkere Belastung, denn neue Untersuchungen haben ergeben, dass sich der Verkehr auf der heutigen B61 nicht wesentlich verringern wird, so dass auch die Planung eines Kreisverkehrs für besseren Verkehrsfluss in Höhe Umlostr. verworfen werden muss. 2. Weiter B61n: die veröffentlichte Karte zum Straßenverlauf der B61N immer noch fehlerhaft (wie schon in 2021). Der eingezeichnete Straßenverlauf entspricht nicht dem aktuellen Planungstand, somit liegt bereits hier ein Verfahrensfehler vor, da die vorliegende Karte nicht als Planungsgrundlage dienen darf und kann. 3. Grundwasser; Die angegebene „Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene“ kann nach aktueller Lage nicht stattfinden, da es noch keinerlei Wasserplanung der Stadt Bielefeld für den Bau der B61n gibt. Eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Grundwasser ist bedenklich und entspricht nicht EURichtlinien und -Rechtsprechung. 4. Grundwasser / Eigenwasserversorgung: im Siedlungsgebiet „Auf der Hart“, welches als reines Wohngebiet schon vor der Ansiedlung von Goldbeckbau existierte, haben viele Anwohner eine komplette Eigenwasserversorgung durch Bohrungen / Brunnen auf dem eigenen Grund. Unser Grundwasser ist von ausgezeichneter Qualität - es hat bessere Werte als teilweise als „Mineralwasser“ verkaufte Abfüllungen - und auch zur Zubereitung von Säuglingsnahrung geeignet. Eine Ansiedlung eines zweiten 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende</p>

Gewerbegebietes würde ebenso wie die B61n einen erheblichen negativen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers haben.

5. Landschaftsschutzgebiet: Teile der als GIB_073 ausgewiesenen Fläche sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Neue Wohnbebauung in unserer Siedlung musste vorgegebene Abstände bezüglich Bebauung und Nutzung zur eigenen Grundstücksgrenze einhalten, da sich das Landschaftsschutzgebiet anschließt. Nun soll dieses Schutzgebiet nichts mehr wert sein und in Gewerbegebiet umgewidmet werden? Welchen Sinn machen Landschafts-, Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, wenn sie nach Belieben auf Druck der Industrie umgewidmet werden (können)?

6. Naturschutz / Artenschutz: es haben sich in den letzten Jahren Fledermäuse bei uns angesiedelt, deren Lebensraum und Jagdgebiet zerschnitten bzw. zerstört würde. Im Rahmen des Naturschutzes ist dies nicht hinzunehmen.

7. Landschaftsschutz / landwirtschaftliche Flächen: Am 05.10.2023 hat das Verwaltungsgericht Minden entschieden, dass Frau Hagedorn ihre Riding-Ranch in Holtkamp im Landschaftsschutzgebiet nicht weiterbauen darf und die Baugenehmigung von der Stadt Bielefeld nicht hätte erteilt werden dürfen. Ebenso wie das Gebiet der Riding Ranch liegt auch das Gebiet GIB_073 im Außenbereich der Stadt, wobei das Verwaltungsgericht Minden festgestellt hat, dass Außenbereiche grundsätzlich frei von Bebauung gehalten werden soll und der Landwirtschaft zur Nutzung Vorbehalten werden sollte. Selbst die Riding Ranch wird nicht als Ertrag bringender landwirtschaftlicher Betrieb eingeschätzt, eine Umwandlung eines Landschaftsschutzgebietes im Außenbereich der Stadt in ein Gewerbegebiet ist jedoch noch viel weiter hiervon entfernt. Wertvolle Ackerflächen und somit ein Teil der möglichen Eigenversorgung der Bevölkerung des Landes gehen verloren. Sofern Deutschland Acker- und Weideflächen der Industrie opfert, müssen Lebensmittel klimaschädlich importiert werden.

8. Waldflächen: Teile des Gebietes sind von Wald bedeckt, die beim Zuschnitt des Gebietes sorgfältig ausgeschnitten worden sind; in der Realität liegen sie aber innerhalb des Gebietes GIB 073

9. Klimarelevante Böden / klimatischer Ausgleich: das Plangebiet ist zum Teil sandige Versickerungsfläche, welche zum Erhalt des Grundwassers beiträgt. In Zeiten, in denen bereits viele Teile der Erde um Erhalt des Grundwassers, noch dazu um Trinkwasser geeignetes Grundwasser kämpfen, sollte der Erhalt von Versickerungsflächen bedeutsam sein. Hier aber werden diese zwar als vorhanden, aber als „nicht relevant“ eingestuft. Wie kann dies mit den Klimazielen von Bund, grüner Landesregierung und Stadt in Einklang stehen?

10. Das Plangebiet stellt einen der letzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume dar, welcher in Nähe der Siedlungsbereiche auch als Ausgleich der Hitzebelastung als auch der Lufthygiene dient. Auch dies wird zwar registriert, aber ebenfalls als „nicht relevant“ angesehen.

11. Wohnen / Wertverlust: unsere Siedlung ist bereits durch die Industrieansiedlung von Goldbeckbau stark beeinträchtigt. Das Unternehmen baut immer näher an das schon

Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz, Landwirtschaft, Wald, Klimaschutz, Lufthygiene, Wertverlust, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums) F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

<p>länger bestehende Wohngebiet heran, ignoriert Lärmschutz-, Nachtruhe und Verkehrsregeln. Durch 3-Schicht-Betrieb und Ignoranz gibt es auch nachts Lärmbelästigung, schwere LKW (40-Tonner) fahren widerrechtlich durch die enge Anliegerstrasse, die weder hierfür noch für den starken Verkehr durch Angestellte der Firma ausgelegt ist. Durch ein weiteres Industrie- und Gewerbegebiet würde das Wohngebiet von Industrie eingekreist und sowohl von Norden als auch von Süden durch Lärm, Luftverschmutzung und Hitzeentwicklung belastet. Dies würde sowohl zu einer starken Verringerung der Wohnqualität als auch zu einem starken Wertverlust der Grundstücke führen.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte lassen erkennen, dass eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes weder unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten sinnvoll und vertretbar noch die Planung momentan rechtlich korrekt ist.</p> <p>Ich appelliere, die Planungen für das Gewerbegebiet GIB 073 zu verwerfen. Zudem beantrage ich, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 „Gütersloher Str. - Ummelner Str.“ nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p>	
<p>1020239</p>	
<p>Inhalt</p> <p>als Miteigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes im Süden von Bielefeld Ummeln nehme ich zu dem Entwurf des Regionalplanes wie folgt Stellung. Wasserrechtliche Themen/Grundwasserkörper Wir (meine Familie und ich) und die anderen Bewohner in dem genannten Gebiet sind nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und haben daher eine Hauswasserversorgung.</p> <p>Schon jetzt gibt es für uns und mehrere Bewohner Probleme mit Schadstoffen im Trinkwasser. Eine Ausweitung der Gewerbeflächen in dem Gebiet "Auf der Hart"/Gütersloher Straße würde zu einer Verschärfung der Probleme führen (siehe u. a. PFAS-Verseuchung in Isselhorst).</p> <p>Ebenso würde eine Ausweitung der Gewerbeflächen wg. Versiegelung weiterer Flächen die Hochwassergefahr verstärken. Das haben wir durch die Starkregenereignisse vom 7. August und 13.114. September 2023 erlebt. Die Überschwemmungen haben grosse Teile unserer Wiesen sowie teilweise unsere Haus- und Gebäudeflächen unter Wasser gesetzt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen</p>

Verkehrsinfrastruktur

Das geplante Gewerbegebiet "Auf der Hart" I Gütersloher Straße" würde im weiteren zusätzlichen Verkehr bzw. Schwerlastverkehr auslösen., was bei uns Anwohnern der B 61 alt zu weiterer Lärmbelastung, Verschlechterung der Luft - insbesondere die Frischluftzufuhr in diesem Bereich würde gestört - Wertminderung unserer Immobilie sowie Belastung von Flora und Fauna insgesamt führen würde.
Im übrigen ist die B 61 n im Regionalplan als Linie falsch eingezeichnet. Bei der Straße handelt es sich um eine Straße, für die es keinen rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss gibt.

Somit ist die Darstellung im Regionalplan falsch und entsprechend zu korrigieren. Ebenso ist die B 61 alt im Regionalplan bereits jetzt als Verlängerung der B 61 n ausgewiesen und zeichnerisch in der Legende als "Bestand, Bedarfsplanmaßnahme" dargestellt. U. W. gibt es keine offiziellen Planungen zum mehrspurigen Ausbau und somit ist auch diese Darstellung falsch und im Regionalplan entsprechend zu korrigieren. Es wird bei dem ausgewiesenen Plangebiet zudem keinerlei Rücksicht auf den Artenschutz genommen. Der Klimawandel wird völlig außer Acht gelassen. Dabei hat die Stadt Bielefeld bereits durch Ratsbeschluss vom 04.04.20 19 den Klimanotstand für Bielefeld ausgerufen und sich auf Einhaltung der Klimaziele verpflichtet.
Das Land NRW ist das bevölkerungsreichste Bundesland, hat am meisten Verkehr und den größten CO₂-Ausstoß. Wald und Natur sind Menschenschutz. Daher darf es auch keine weitere Ansiedlung von Industrie und Infrastruktur in diesem zusammenhängenden und schützenswerten Gebiet geben.
Ich beantrage aus den vorgenannten Gründen, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet Bielefeld, BI GIB 73, Gütersloher Strasse/Ummelner Strasse nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.

Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz, Umgang mit Starkregenereignissen, Verkehrsführung, Schwerlastverkehr, Lärm- und Luftbelastung, Wertminderung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimawandel) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	<p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.</p>
1019780	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:</p> <p>1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den</p> <p>Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.</p> <p>Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären.</p> <p>Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.</p> <p>Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und</p>

durch neue Gewerbeflächen „Am Hüttenbrink“ mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen „Verl West“ sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete
- Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw.

Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der

Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubbildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten „geringen Raumwiderstand“ im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU, gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein
Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen

Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet „Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gem. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der „Fridays for Future“-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Blume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen? Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz?

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand

herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch In der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle Im direkten Umfeld der Unternehmen In den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verl hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten

Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht „einfach so“ an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.

Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,

insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.

Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern?

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur

<p>Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
<p>1018832</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Betr.: GIB 073 SBR - 05 Gütersloher Straße Bezugnehmend auf meine Einwendungen vom 24.03.2021 von denen meinen Anregungen nicht entsprochen wurden, beantrage ich: dass die Ausweisung als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet im Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>1. ZUM THEMA GESUNDHEIT Ich sehe eine starke Gefährdung meiner Gesundheit durch Immissionen wie Luft- und Wasserverschmutzung und Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen. Durch die Ansiedlung eines weiteren Gewerbegebietes befürchte ich einen massiven Anstieg gesundheitsgefährdender Immissionen</p> <p>2. ZUM THEMA WOHNEN Ich befürchte eine Wertminderung meines Grundstückes und Hauses. Unser Wohngebiet, unsere Siedlung werden in dem Gutachten überhaupt nicht erwähnt und jetzt schon als gewerblich deklariert, obwohl die Wohnbebauung zuerst bestand (siehe ältere Luftaufnahmen). Erst später entstand ein Teil der Fa. Goldbeck nördlich von unserer Wohnsiedlung auf einer Industriebrache. Schon jetzt müssen wir massive Beeinträchtigungen der Fa. Goldbeck ertragen. Schwerlastverkehr durch Anliegerstraße und massive Lärmbelastung. Außerdem wehre ich mich gegen die Zerstörung eines wichtigen Naherholungsgebietes.</p> <p>3. BODEN UND FLÄCHEN Klimarelevante Böden in unserem Gebiet werden als nicht relevant eingestuft, obwohl sie als sandige Böden wertvolle Versickerungsflächen darstellen. Siehe Umweltbericht der Stadt Bielefeld.</p> <p>4. TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT In dem geplanten Gewerbegebiet liegt ein wichtiges Kiebitz Brutgebiet, viele Specht Arten und seltene Singvögel.</p> <p>5. WASSER Bislang fehlt die für die B61n die erforderliche Wasserplanung der Stadt Bielefeld. Die angegebene „Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene“ kann ohne einen existierenden Plan nicht stattfinden. Die Ansiedlung von neuen Gewerbegebieten kann ohne die Berücksichtigung der grundwasserrechtlichen Situation nicht ausgewiesen werden. Mit Urteil des EuGH vom 28.05.2020 wurden die Bestimmungen noch einmal verschärft. Danach müssen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union laut dem EuGH die Genehmigung für ein Projekt versagen, wenn ein solches Projekt geeignet ist, den Zustand eines Wasserkörpers zu verschlechtern oder das Erreichen eines „guten</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und</p>

<p>Zustands" der Oberflächen - und Grundwasserkörper zu gefährden. Das die Ansiedlung neuer Gewerbegebiete wassertechnisch sehr problematisch ist, zeigen bedenkliche Ereignisse in einem Gewerbegebiet in unserer Nähe (Isselhorst, Gütersloher Straße). Dort gelangten PFAS in das Grundwasser und führten zu einer großflächigen Verseuchung des Trinkwassers. Außerdem befinden sich in unserer Siedlung mehrere private Trinkwasserbrunnen mit hervorragender Trinkwasserqualität. Die Brunnenbesitzer befürchten eine Kontaminierung des Trinkwassers. Es ist nicht hinnehmbar, dass diese Belange erst auf nachfolgender Ebene berücksichtigt werden sollen.</p> <p>6. LANDSCHAFT</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet stellt einen der letzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume im Außenbereich der Stadt Bielefeld dar. Außerdem befindet sich das Plangebiet im jetzigen Landschaftsschutzgebiet und umfasst auch wertvolle Ackerflächen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Zeiten immer knapper werdender Agrarflächen diese immer noch weiter versiegelt werden. Das es auch anders geht, zeigen Beispiele anderer Städte und Gemeinden, die alte Industriebrachen als GIB zur Verfügung stellen.</p> <p>7. Klima</p> <p>Die Stadt Bielefeld hat den Klimanotstand ausgerufen. Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat für die geplante Gewerbefläche in der Planungshinweiskarte „Zukunft 2050" als für Siedlungs- und Gewerbegebietsflächen als sehr ungünstige Situation und damit als Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologischer Relevanz. Selbst Umwelt - und Bauamt der Stadt Bielefeld wiesen darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen.</p> <p>8. Falscher Plan</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet ist abhängig vom Bau der B61n. Wie kann eine im Regionalplan falsch eingezeichnete und bereits als durchgebaute B61n als Grundlage für irgendeine Planung dienen.</p>	<p>Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Gesundheit, Grundwasserschutz, Luftverschmutzung, Lärmimmissionen, Wertminderung, Verkehrsführung, Bodenschutz, Versickerung, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Klimaschutz können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.</p>
<p>1020688</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich sende Ihnen eine Stellungnahme bezüglich der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfes zum Kapitel 6, Transportleitungen. Ich bin [anonymisiert] und werde zukünftig die Formulierung wir verwenden. Wir bitten um eine stärkere Gewichtung der Raumentwicklung und werden das begründen. Beachten Sie bitte unsere Stellungnahme bei Ihren Überlegungen. Als „ordnende“ und vorausschauend planende Behörde tragen Sie die Verantwortung,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregungen werden seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 6 des Regionalplans OWL für die Planungsebene</p>

den Bedürfnissen der Menschen nach Wohnen in einem geeigneten Umfeld, Verkehrsanbindung und Arbeit, Erholung, Natur- und Freizeiterleben gerecht zu werden.

Das erreicht man unserer Meinung nach am besten, wenn die Entwicklung des Raumes in den einzelnen Kommunen (in Einigen steht kaum mehr ausreichend Freiraum zur Verfügung) auch beim Kapitel Infrastruktur berücksichtigt wird.

Stellungnahme Regionalplanentwurf

Kapitel 6 Transportleitungen

(2029)

Einleitung:

Da der Ausbau von Energietransportleitungen in der Vergangenheit vorrangig durch Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen erfolgte, spielten z.B. Arten-, Naturschutz, der Schutz der Räume zur Erholung und der Freiraumschutz im Allgemeinen kaum eine Rolle.

Wenn sich die Erneuerung zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben wird, wird das zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau und die dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen so gestaltet werden, dass sie den vom Regionalplan begründet gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widersprechen.

Wir empfehlen, dass bei der Planung neuer Transportleitungen die immer weniger werdenden Freiflächen, die Lebensräume klimasensitiver Arten und der Einbezug alter Kraftwerksflächen bzw. bereits vorhandener Nebenanlagen berücksichtigt werden sollten.

Konkretisierung und Erläuterung:

1.

Berücksichtigung von Raumentwicklungen

Der Regionalplan-Entwurf schlägt - wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet - den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt.

Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Denn auf diese Art und Weise ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden.

Ein Extrembeispiel:

Die vor wenigen Jahren vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion fertig gestellte Leitung „Hesseln-Gütersloh“ als Teilstück der Leitung „Wehrendorf-Gütersloh“ ist z.B. auf Basis einer dort schon vorhandenen Leitung und Planungen aus den 1960ziger Jahren bezüglich einer damals geplanten Leitung gebaut worden.

Letztendlich geht der Leitungsbau in dieser Gegend auf das frühe 20. Jahrhundert zurück (ca. 1910) und die Leitungskapazitäten sind dem wachsenden Strombedarf entsprechend immer wieder vergrößert worden.

der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet. Im Übrigen wird auch auf die umfassenden inhaltlichen Prüfungsanforderungen der nachfolgenden Fachplanungsebenen verwiesen.

Aber auch der Raum ringsum hat sich entwickelt. Die Stadt Bielefeld ist gewachsen, ebenso die Gemeinden Steinhagen, Ummeln und Isselhorst. Seit dem Bau der A33 und damit einhergehender Industrieansiedlungen werden die Flächen langsam knapp. Die Landstriche Ströhen, Holtkamp, Hollen und Ebbesloh sind die einzigen noch zusammenhängenden Naturflächen in der Umgebung und wichtige Naherholungsorte, die die Lebensqualität der Menschen in den Siedlungen deutlich positiv beeinflussen. Auch gibt es hier noch einige Flächen für die Landwirtschaft, die damit den Bewohnern regionales Obst und Gemüse, Fleisch und Milch zur Verfügung stellt. Nicht zuletzt haben sich dank des Einsatzes des Naturschutzes auf vielen Flächen mittlerweile stark bedrohte Tierarten halten können bzw. sind sogar wieder neu zugewandert. Der Naturraum enthält viele herausragende Biotope, darunter auch die in den Biotopverbund aufgenommene Lichte-Niederung, zusätzlich mehrere Naturschutzgebiete (Feuchtwiesen, Deterings-Wiesen, Schunkenteich)

Die vorhandene Leitung zum Anlass zu nehmen, hier weitere Höchstspannungsleitungen zu genehmigen bzw. Amprion quasi zu ermuntern, die vorhandene Trasse für weiteren Leitungsbau + Nebengebäude zu nutzen, wäre nicht im Sinne der Bevölkerung der anliegenden Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes.

Ähnliches mag an mehreren Orten zutreffen, wenn vielleicht auch nicht in dieser Radikalität.

Die „übliche“ Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen Transportleitungen (Verteilungsnetzen) sicherlich angebracht. Aber Transportleitungen, die OWL nur queren und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und Energieinfrastruktur mit erheblichen Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, sind jedoch zu hinterfragen. Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen generell einer gesonderten Betrachtung um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können.

Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzzielen abmildern. Aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies dazu führen, dass weitflächig Natur- und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können. Auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelte neue Trassenprojekte zu bündeln ist sicher sinnvoll.

Eine Bündelung von Projekten auf einer alten Trasse entspricht aber nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz. Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuzustreben - auch wenn dieses einen erhöhten Genehmigungsaufwand mit sich zieht.

Eine Bündelung neuer Transport-Leitungen mit z.B. großer Straßeninfrastruktur wie bedeutende Bundesstraßen oder Autobahnen ist dagegen eher anzustreben, da es sich

hier nicht mehr um wertvolle Räume zur Erholung bzw. für den Naturschutz handelt.
2. Berücksichtigung des neuen Grundsatzes „Klimasensitive Bereiche/Arten“
Der Regionalplan hat den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen und so sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden.

Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von Energie-Infrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden.

Das gilt sowohl für Erdverkabelung als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden.

Gewässerschutz muss deutlicher beachtet und in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

3. Einbezug von bereits versiegelten/stark vorbelasteten Flächen in die Trassenplanung
Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden - bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen. Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden.

Ein Positivbeispiel ist z.B. hier die Nutzung der alten Kohleenergieflächen bei Ibbenbüren für den Bau eines Phasenschiebers. Damit wird hier Freiraum, hier insbesondere Agrarnutzflächen geschont und die bereits vorhandenen versiegelten Flächen einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Ein Negativbeispiel ist dagegen der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotope enthält (z.B. Lichte-Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh-Blankenhagen um eine deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.

Fazit:

Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf.

Letztendlich überlassen sie die Planungssteuerung den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen.

Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, sollte er neben Siedlungsschutz auch die Natur- und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges

<p>Kriterium bei Planungen und Projektierung von Transportleitungen aufnehmen.</p>	
<p>1020067</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchte ich dem Entwurf Ummeln GIB 073 und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 und der Planung betreffend des emittierenden Gewerbegebietes entschieden widersprechen und beantragen die Fläche aus dem Regionalplan zu streichen. Ich beantrage die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 "Gütersloher Straße / Ummelner Straße" nur in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Zudem ist in der öffentlichen Karte der Straßenverlauf der B61N nicht nach dem aktuellen Stand der Planung ausgewiesen!</p> <p>Ich lehne den Entwurf der Bezirksregierung Ummeln GIB 073 und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 betreffend, entschieden ab, da sie einen erheblichen und unverhältnismäßigen Schaden für Gewässer, Natur, Landschaft, Umwelt Tiere, Bewohner und nicht zu vergessen das Klima bedeutet. Gerade in der Zeit des Klimawandels sollte nicht über weitere Versiegelung von Flächen in Grund/Wasserschutzgebieten und Neubauten von Gewerbegebieten mit emittierendem Gewerbe nachgedacht werden. Die längst bekannten Empfehlungen des Naturschutzbeirates und des NaBu dürfen in der heutigen Zeit nicht weiter ignoriert werden!</p> <p>Wie soll die Stadt Bielefeld bis denn 2030 klimaneutral werden, wenn immer wieder neue Industrie Flächen und Autobahnabschnitte ausgewiesen und errichtet werden? Das gelingt nicht, wenn man nur Radwege auf Straßen malt und fließenden Verkehr künstlich aufstaut, sondern eher indem man den Grüngürtel erhält und schützt! Hier in Ummeln werden wir nicht nur weiteren intakten Lebensraum mit Biotopen, seltenen Tieren zum Beispiel Grünspecht und Kiebitz, von besonderer Flora verlieren, sondern auch mit weiterer Zersiedlung, Verlust von noch lebenswertem Lebensraum.</p> <p>Das im gültigen Regionalplan ausgewiesene Wasserschutzgebiet Bielefeld-Ummeln wird in seinen Funktionen als bedeutendes Grund- Trinkwasservorkommen und als besonders geschützte Biotope nachhaltig und erheblich durch den Bau eines Gewerbegebietes beeinträchtigt. Die damit verbundene Umweltzerstörung wird die Qualität des Grund- Trinkwassers in unabsehbarer Höhe belasten.</p> <p>Ich beantrage die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 "Gütersloher Straße / Ummelner Straße" nur in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Immission von mehreren Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen</p> <p>Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende</p>

<p>Nacht (3-Schicht-Betrieb). Insbesondere wenn wieder die Ummelner Straße gesperrt ist und Polizeikontrollen erfolgen müssen, um Anwohner vor zu schnellem Verkehr zu schützen Sollte ein weiteres zudem emittierendes Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann-Straße"?</p> <p>Ich befürchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lokale Klimabeeinträchtigungen -Unterbrechung von Biotop-Vernetzungsarealen -Gefährdung streng geschützter Arten -Verlust von Erholungsräumen -Zweckentfremdung von Ackerflächen -Gefährdung des Grundwassers <p>Ich appelliere deshalb an Sie, die Planungen des Gewerbegebietes sofort zu verwerfen. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben und um Weiterleitung und Stellungnahme aller oben genannten beteiligten Ausschüsse.</p>	<p>Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Lebensqualität, Klimaschutz, Trinkwasserqualität, Verkehrsführung, Biotopverbund, Naherholung, Bodenschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>1019334</p>	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit möchte ich meine Bedenken hinsichtlich des Regionalplans OWL 23 in Bezug auf das Gewerbe- und Industriegebiet Ummeln BI_Bie_GIB_073 "Gütersloher Str. - Ummelner str." äußern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der</p>

Begründung:

Es ist ein schützenswertes Naherholungsgebiet, welches durch diese Planung erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar zerstört werden würde.

In dieser Hinsicht müssten auch die wasserschutzrechtlichen Verordnungen beachtet werden, was in dem vorliegenden Antrag nicht der Fall zu sein scheint.

Zahlreiche Waldflächen würden drastisch reduziert werden und somit wird das Landschaftsbild stark negativ beeinflusst werden.

Desweiteren ist es von überaus großem Interesse, sowohl den bei uns lebenden Wildtieren als auch Flora und

Fauna in ihrem natürlichen Zuhause zu lassen - unter anderem leben hier zahlreiche Fledermäuse, die unter Artenschutz stehen.

Durch die eventuell großräumig versiegelten Flächen würde das Grundwasser die Lebensqualität und auch den Wohnraum in erheblichem Maße schädigen.

Der Wert der eigenen Immobilie wird ebenso erheblich vermindert, obwohl es als finanzielle Absicherung für die Kinder als auch die eigene Rentenzeit gedacht gewesen ist.

Wieso ist es überhaupt möglich, dass aufgrund solcher Planungen ein Landschaftsschutzgebiet willkürlich zerstört werden kann? Es gibt bereits zahlreiche brachgelegte Industriegebiete, die für ein solches Projekt sicherlich erst einmal wieder reaktiviert werden könnten ohne solch seltene natürliche Lebensräume und Schutzgebiete völlig zerstören zu wollen.

Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Wasserschutz, Wald, Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wertminderung, Lebensqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche

	<p>Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 27 (Wald innerhalb des Siedlungsraums), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p>
<p>1018143</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB-073 "Gütersloher Str.- Ummelner Str." nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Falsche Karte - Straßenverlauf der B61N entspricht nicht dem aktuellen Stand der Planungsgrundlage, wobei diese überhaupt in Frage steht.</p> <p>Das Siedlungsgebiet "Auf der Hart" ([anonymisiert]) ist eines der letzten Erhöhungs- und Freizeitgebiete im Bielefelder Süden s. Südsee usw.</p> <p>Bielefeld hat sich der Einhaltung der Klimaziele verpflichtet (u.a. CO2.neutral bis 2030) und die Zeit läuft uns davon.</p> <p>Stattdessen sollen neue Gewerbe und Ind.-Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Wir sind durch die enorme Erweiterung der Fa. Goldbeck regelrecht umzingelt von Gewerbe, Parkflächen und Parkhäusern, wodurch eine Belästigung durch verstärktes Verkehrsaufkommen zum Betriebsgelände, Kita usw. in Kauf genommen werden muss.</p> <p>Die Strasse [anonymisiert] ist lediglich für Anlieger mit einer 30 Beschränkung befahrbar und nicht als Rennstrecke gedacht.</p> <p>Es ist in den letzten Jahren ein massiver Flächenfrass entstanden, der eine Versickerung bei Starkregen unmöglich macht und zu einer Gefährdung der Brunnen und des Grundwasser geführt hat.</p> <p>Mit der neuen Trinkwasserverordnung treten diese Mängel verstärkt auf und stellen die Hauseigentümer vor enorme Herausforderungen. (Starkregen am 8,8,2023 im Raum Ummeln - Isselhorst) wo das Oberflächenwasser in die Brunnen gelaufen ist und gechlort werden musste.</p> <p>Schutzwürdige klimarelevante Böden sind vorhanden, werden aber nicht als relevant eingestuft??</p> <p>Ein wichtiger Teil der Fläche ist sandige Versickerungsfläche, die zum Erhalt des Grundwassers beiträgt. (2.14) Wir stehen mit der Fa, Stückerjürgen in Kontakt, um solche Problem zu klären.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend</p>

Übrigens !! Für die B61N fehlt bislang die Wasserplanung und ohne einen existierenden Plan kann die standortbezogene Prüfung auf Zulassungsebene nicht stattfinden. Eine weitere Ansiedlung von Gewerbe ohne Berücksichtigung der Grundwasserrechte ist bedenklich (s. Pfas-VERSEUCHUNG in Isselhorst). Hier sucht die Bevölkerung durch überlegte Anpflanzung von klimaresistenten Sträuchern und Stauden wie Schafgarbe, Lavendel, Sonnenhut usw. Vögeln und Insekten einen Lebensraum zu erhalten und diese unsäglichen Schottergärten werden sie hier nicht finden. Der Hintergrund ist auch hier die Bedeutung von Klimaschutz, einer der Leitvorstellungen des Umweltschutzes, der wir uns alle verpflichtet fühlen müssen - vor allem für unsere Kinder und Enkelkinder.

Ich hoffe, dass unsere Einwände eine korrekte Beurteilung finden, denn in den zurückliegenden Jahren sind die Probleme nicht weniger sondern dringender geworden und treten immer mehr in den Vordergrund

der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Naherholung, Klimaanpassung, Verkehrsführung, Nähe zur Kita, Grundwasserschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n

	OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.
1018270	
<p>Inhalt</p> <p>im Namen meiner Familie erhebe ich hiermit Einwendung gegen die Ausweisung des Gebietes BI_Bie_GIB_073 „Gütersloher Str. - Ummelner Str.“ als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) und als Allgemeines Sondergebiet (ASB) im Regionalplan der Bezirksregierung Detmold.</p> <p>Ich bin Mieter auf dem Grundstück [anonymisiert] und nutze das Grundstück als Wohngrundstück. Meine Schwiegermutter ist Eigentümerin des Grundstückes. Ich beantrage, dass die Ausweisungen nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Begründung(en): Bebauungsrecht:</p> <p>Die Baugenehmigungen für die Wohnbebauung im betroffenen Gebiet wurden auf Grundlage für allgemeine Wohngebiete erteilt. Dies bedeutet, dass das Gebiet nicht als Gewerbegebiet geeignet ist.</p> <p>Das Gebiet ist bereits heute durch die Wohnbebauung geprägt und weist einen überwiegenden Wohncharakter auf. Eine Ausweisung als Gewerbegebiet würde zu einer erheblichen Veränderung des Gebietscharakters führen.</p> <p>Die Flächen sind nicht für gewerbliche Nutzung geeignet, da sie nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügen.</p> <p>Die Ausweisung als Gewerbegebiet würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wohnen darstellen.</p> <p>Verkehr:</p> <p>Das Gebiet ist bereits heute durch den Verkehr belastet. Eine Ausweisung als Gewerbegebiet würde zu einer weiteren Erhöhung der Verkehrsbelastung führen. Dies würde zu einer erhöhten Lärm- und Abgasbelastung für die Anwohner führen.</p> <p>Die Verkehrsanbindung des Gebietes ist unzureichend. Eine Ausweisung als Gewerbegebiet würde zu einer weiteren Zunahme des Schwerlastverkehrs führen.</p> <p>Der Bau der B61n ist noch nicht genehmigt und es ist ungewiss, ob und wann dieser überhaupt realisiert wird.</p> <p>Die Verkehrsbelastung würde sich insbesondere auf die unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Wohngebiete auswirken.</p> <p>Alternativen:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem</p>

In Ummeln befinden sich bereits mehrere Industriebrachen, die für eine Gewerbeansiedlung genutzt werden könnten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum weitere Grünflächen versiegelt werden sollen. Die Industriebrachen in Ummeln sind bereits erschlossen und verfügen über die erforderliche Infrastruktur. Die Versiegelung von Grünflächen ist ein Beitrag zum Klimawandel und zur Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Die Ausweisung als Gewerbegebiet würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Die Nutzung der Industriebrachen würde zu einer geringeren Belastung für die Umwelt führen.

Schutzgut Wohnen:

Die Auswirkungen der Ausweisung auf das Schutzgut Wohnen werden erst in den nachfolgenden Planungsebenen untersucht. Dies ist unzureichend, da die Auswirkungen bereits jetzt absehbar sind. Die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner führen. Die Wertminderung der Wohngrundstücke in der Umgebung ist zu befürchten. Das Gewerbegebiet würde sich nachteilig auf das Grundwasser auswirken. Die Zerstörung eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes ist ebenfalls bedenklich, da Landschaftsschutzgebiete wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind.

Landschaftsschutzgebiet:

Das geplante Gewerbegebiet würde ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet zerstören. Dies ist äußerst bedenklich, da Landschaftsschutzgebiete wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind. Das Landschaftsschutzgebiet ist Heimat für zahlreiche seltene und gefährdete Arten. Die Ausweisung als Gewerbegebiet würde zu einer Fragmentierung des Lebensraums und zu einer Beeinträchtigung der Artenvielfalt führen. Das Gebiet ist ein wichtiger Erholungsraum für die Anwohner.

Zusammenfassung:

Ich wehre mich entschieden gegen die Aufnahme des Gebietes GIB 073 der Stadt Bielefeld (S Br -05) 4.4.2 Standort Gütersloher Straße, als geplantes Gewerbegebiet in den Regionalplan der Bezirksregierung Detmold. Dies geschieht aus den oben genannten Gründen. Insbesondere wehre ich mich gegen die drohende Wertminderung meines Grundstücks

Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Flächeninanspruchnahme, Verkehrsführung, Grünflächen, Natur- und Landschaftsschutz, Klimawandel, Biotop- und Artenschutz, Wertminderung, Lebensqualität, Naherholung, Wasser- und Luftqualität, Lärm, Grundwasserschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

und meines Hauses, Gefährdung meiner Gesundheit durch weitere Immissionen durch Lärm, Beeinträchtigung der Wasser- und Luftqualität, Verschwinden eines weiteren wichtigen Naherholungsgebietes, Zerstörung eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes und Beeinträchtigung des Schutzgutes Wohnen. Da unser Gebiet erst nachfolgend im F-Plan und B-Plan beurteilt werden soll, beantrage ich, das Gebiet S Br-05 Gütersloher Straße nicht als Gewerbegebiet auszuweisen, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.

1020213

<p>Inhalt</p> <p>Anbei erhalten Sie eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans OWL. Sie entspricht im Wortlaut der von [anonymisiert] im Namen des [anonymisiert] eingereichten Stellungnahme. Ich stimme den Ausführungen aber in allen Punkten zu. Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Stellungnahme in künftigen Überlegungen und letztlich auch der endgültigen Fassung des Regionalplans berücksichtigt würde.</p> <p>Einleitung: Seit einigen Jahren ist der Ausbau von Energietransportleitungen immer wieder in den Schlagzeilen, meist aufgrund von Zielkonflikten zwischen Siedlungsflächen und (Strom-) Infrastrukturbedarfen. Der Naturschutz, der Schutz der Räume zur Erholung, der Freiraumschutz im Allgemeinen spielte bis dato eine untergeordnete Rolle, da der bisherige Ausbau vorrangig auf eine Erneuerung und Verstärkung vorhandener Stromtrassen zielte. In den kommenden Jahren jedoch, so ist es zu erwarten, wird sich die Erneuerung zugunsten des Neubaus (im Sinne des LEP) verschieben und zu ganz neuen Konflikten führen. Diese lassen sich am besten lösen, wenn der Neubau (mit den dazu gehörigen flächenintensiveren Anlagen) so gestaltet wird, dass er den vom Regionalplan begründet gesetzten Entwicklungszielen des Raumes möglichst wenig widerspricht. Dazu empfehlen wir bei der Planung neuer Transportleitungen die Berücksichtigung der immer weniger werdenden, aber in ihrem Wert für die Bevölkerung außer Frage stehenden Freiflächen, der Lebensräume klimasensitiver Arten und den Einbezug alter Kraftwerksflächen bzw. bereits vorhandener Nebenanlagen in die neue Planung.</p> <p>Konkretisierung und Erläuterung: 1. Berücksichtigung von Raumentwicklungen Der Regionalplan-Entwurf schlägt - wie im LEP nur als eine Möglichkeit angedeutet - den Neubau neuer Leitungen neben bereits vorhandenen Trassen vor, mit der Begründung, dass es sich dabei um eine übliche Verfahrensweise handelt. Dabei lässt der Regionalplan-Entwurf aber außer Acht, dass vorhandene Leitungen meist</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregungen werden seitens der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die textlichen Ausführungen im Kapitel 6 des Regionalplans OWL für die Planungsebene der Raumordnung als gegenstandslos betrachtet. Im Übrigen wird auch auf die umfassenden inhaltlichen Prüfungsanforderungen der nachfolgenden Fachplanungsebenen verwiesen.</p>
---	---

historische, viele Jahrzehnte zurückreichende Wurzeln haben und über viele Jahrzehnte an der gleichen Stelle gebaut wurden. Denn auf diese Art und Weise ließen sich Genehmigungen vereinfachen und mussten auch Überleitungsrechte nicht erst extra erworben werden.

Ein Extrembeispiel: Die vor wenigen Jahren vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion fertig gestellte Leitung „Hesseln-Gütersloh“ als Teilstück der Leitung „Wehrendorf-Gütersloh“ ist z.B. auf Basis einer dort schon vorhandenen Leitung und Planungen aus den 1960ziger Jahren bezüglich einer damals geplanten Leitung gebaut worden. Letztendlich geht der Leitungsbau in dieser Gegend auf das frühe 20. Jahrhundert zurück (ca. 1910), und sind die Leitungskapazitäten dem wachsenden Strombedarf entsprechend immer wieder vergrößert worden. Aber auch der Raum ringsum hat sich entwickelt. Die Stadt Bielefeld ist gewachsen, ebenso die Gemeinden Steinhagen, Ummeln und Isselhorst. Seit dem Bau der A33 und damit einhergehender Industrieansiedlungen werden die Flächen langsam knapp. Die Landstriche Ströhen, Holtkamp, Hollen und Ebbesloh sind die einzigen noch zusammenhängenden Naturflächen in der Umgebung und wichtige Naherholungsorte, die die Lebensqualität der Menschen in den Siedlungen deutlich positiv beeinflussen. Auch gibt es hier noch einige Flächen für die Landwirtschaft, die damit den Bewohnern regionales Obst und Gemüse, Fleisch und Milch zur Verfügung stellt. Nicht zuletzt haben sich dank des Einsatzes des Naturschutzes auf vielen Flächen mittlerweile stark bedrohte Tierarten halten können bzw. sind sogar wieder neu zugewandert. Der Naturraum enthält viele herausragende Biotope, darunter auch die in den Biotopverbund aufgenommene Lichte-Niederung, zusätzlich mehrere Naturschutzgebiete (Feuchtwiesen, Deterings-Wiesen, Schunkenteich). Die vorhandene Leitung zum Anlass zu nehmen, hier weitere Höchstspannungsleitungen zu genehmigen bzw. Amprion quasi zu ermuntern, die vorhandene Trasse für weiteren Leitungsbau + Nebengebäude zu nutzen, wäre nicht im Sinne der Bevölkerung der anliegenden Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Ähnliches mag an mehreren Orten zutreffen, wenn vielleicht auch nicht in dieser Radikalität. Die benannte „übliche“ Vorgehensweise ist bei kleinen und regionalen Transportleitungen (Verteilungsnetzen) sicherlich angebracht. Im Hinblick aber auf Transportleitungen, die den Raum OWL nur queren, und deren Bau aufgrund der Großflächigkeit und der damit einhergehenden weiteren Energieinfrastruktur (Nebenanlagen) mit erheblichen Schäden für Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist diese jedoch zu hinterfragen. Verdichtungen um eine Bestandstrasse herum benötigen generell einer gesonderten Betrachtung, um die Funktionsfähigkeit der Räume gewährleisten zu können. Der durch den Regionalplan-Entwurf vorgegebene mögliche Abstand von 500 bis maximal 1000 m zur bestehenden Trasse kann evtl. die härtesten Konflikte mit Siedlungen oder Naturschutzzielen abmildern. Gerade aber dort, wo es aufgrund von Siedlungsflächen keine Ausweichmöglichkeiten gibt, kann dies aber dazu führen, dass weitflächig Natur- und Landschaftsschutzziele nicht mehr eingehalten werden können. Eine Bündelung neuer Vorhaben von auf Basis aktueller Raumplanungsziele entwickelten Trassen ist sicherlich sinnvoll. Eine Bündelung von

Projekten auf einer alten Trasse, entspricht dagegen nicht automatisch dem im LEP geforderten raumordnerischen Auftrag zum Interessenausgleich zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz. Insbesondere dann, wenn die neuen Projekte die alten Trassen um ein Vielfaches an Größe und Raum übersteigen, ist eine Neuplanung anzuvizieren - auch wenn dieses einen erhöhten Genehmigungsaufwand mit sich zieht. Letztendlich wird diese aber erst dem raumplanerischen Anspruch des Regionalplans gerecht - letztendlich muss wirklich für viele Jahre im Voraus gedacht werden und muss gerade die Mangelware „Freiraum“ geschützt werden. Eine Bündelung neuer Transport-Leitungen mit z.B. großer Straßeninfrastruktur wie bedeutende Bundesstraßen oder Autobahnen ist dagegen eher anzustreben, da es sich hier (mit Einschränkungen) eher nicht mehr um wertvolle Räume zur Erholung bzw. für den Naturschutz handelt.

2. Berücksichtigung des neuen Grundsatzes „Klimasensitive Bereiche/Arten“
Insofern der Regionalplan in sehr erfreulicher Weise den Schutz klimasensitiver Bereiche und Arten aufgenommen hat, sollte diese vorausschauende Sichtweise auch in das Kapitel Transportleitungen Eingang finden: Klimasensitive Bereiche (Feuchtwiesen, Bäche, Teiche, Moore) sollten aufgrund ihrer starken Bedrohung durch den Klimawandel, in ihrer Funktion als Refugium für stark bedrohte Arten und auch aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz von raumbedeutsamen Energie-Infrastrukturmaßnahmen ausgenommen werden, dieses gilt sowohl für Erdverkabelung (aufgrund der unterirdischen Wärmeentwicklung und Beeinträchtigung der Bodenstruktur) als auch für Freileitungsverdichtungen, die Brutplätze weiträumig überspannen würden. Auch der Bedeutung des Wasserschutzes muss in der heutigen Zeit deutlich mehr Rechnung getragen werden und sollte in Bezug auf den Transportleitungsbau restriktiv gehandhabt werden. Dieses mögen Planungsbehörden auch in der Praxis berücksichtigen, ist jedoch als Anmerkung im Regionalplan eine hilfreiche Klarstellung.

Einbezug von bereits versiegelten/stark vorbelasteten Flächen in die Trassenplanung
Nebenanlagen sollten grundsätzlich auf stark vorbelasteten Flächen geplant werden - bei der Trassenplanung ist darauf zu achten, dass diese in der Nähe der zu bauenden Leitung liegen.

Vorbelastete Flächen sollten als zweckgebundene GIB für den Bau von Nebenanlagen ausgewiesen werden. Ein Positivbeispiel ist z.B. hier die Nutzung der alten Kohleenergieflächen bei Ibbenbüren für den Bau eines Phasenschiebers. Damit wird hier Freiraum, hier insbesondere Agrarnutzflächen geschont und die bereits vorhandenen versiegelten Flächen einer sinnvollen Nutzung zugeführt.

Ein Negativbeispiel ist dagegen der vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion geplante Phasenschieber OWL. Als Suchraum ist ein großer, noch weitgehend unbelasteter Raum im Bereich Hollen-Holtkamp-Ströhen angegeben, der mehrere Naturschutzgebiete und herausragende Biotop enthält (z.B. Lichte-Niederung). Im Vergleich dazu handelt es sich bei der Fläche in Gütersloh-Blankenhagen um eine

<p>deutlich stärker vorbelastete Fläche (UA Blankenhagen) und enthält keinerlei geschützte Flächen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Die Grundsätze, die der Regionalplan-Entwurf bezüglich Transportleitungen aufführt, weichen nicht nur die ohnehin schon in Bezug auf Freiraumschutz sehr losen Regelungen noch weiter auf, sondern überlassen die Planungssteuerung letztendlich den Netzbetreibern und ermuntern sie dazu, beim Leitungsneubau Trassen zu wählen, die in der Genehmigung wenig Arbeit verursachen, aber in Bezug auf eine vorausschauende Planung die Freiraumfunktionen für die Zukunft stark einschränken und so auch spätere Zielkonflikte erzeugen, die man hätte vermeiden könnten.</p> <p>Aufgrund der beschleunigten Genehmigungsverfahren verfügen insbesondere die großen Netzbetreiber über hinreichende Möglichkeiten zu zügigen Neubauverfahren. Will der Regionalplan gemäß den Anforderungen des LEP einem Ausgleich von Interessen zuarbeiten, so sollte er die von ihm selbst gesteckten Raumziele daher nicht angesichts von Planungen aufgeben, sondern neben dem im LEP ohnehin schon hinreichend konkretisierten Siedlungsschutz auch die Natur- und Landschaftsschutzziele, klimasensitive Arten und Gewässerschutz als wichtiges Kriterium bei der Planungen und Projektierung von Transportleitungen mit aufnehmen, um die weitere Entwicklung der Region sinnvoll zu steuern.</p>	
<p>1017075</p>	
<p>Inhalt</p> <p>im Nachgang zum Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen, sowie als Beitrag zur Diskussion des Regionalplanentwurfes OWL im Zuge der erneuten Offenlegung, fordern die Naturschutzverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Stadtverwaltung und vom Rat der Stadt Bielefeld: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. jeden möglichen Einfluss auf den Regionalrat und die Bezirksregierung wahrzunehmen, um den im Regionalrat abgelehnten Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung bzgl. des sog. Untersees aufrecht zu erhalten und die Johannisbachaue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen, 1.2. die Ausweisung der Johannisbachaue als Naturschutzgebiet und die Anpassung des Landschaftsplans Ost schnellstmöglich voranzutreiben, 1.3. unverzüglich alle Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Johannisbachaue zu realisieren 2. vom Regionalrat Detmold: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. dem ursprünglichen Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zur Herausnahme 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.</p> <p>Im Rahmen der ersten Beteiligung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.</p> <p>Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an</p>

<p>des Untersees in der Johannisbachau Bielefeld zuzustimmen und 2.2. die Johannisbachau zwischen Obersee und Herforder Straße großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen</p> <p>3. von der Bezirksregierung Detmold:</p> <p>3.1. den genannten Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 zu beanstanden,</p> <p>3.2. ihren Ausgleichsvorschlag im Regionalplan-Entwurf 2023 zur Herausnahme des Untersees in der Johannisbachau Bielefeld beizubehalten,</p> <p>3.3. Bemühungen der Stadt Bielefeld zur Ausweisung der Johannisbachau als Naturschutzgebiet zu unterstützen,</p> <p>3.4. die für die Stadt Bielefeld verbindlichen Maßnahmen des Umsetzungsfahrplanes der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bereich der Bielefelder Johannisbachau planerisch und finanziell zu unterstützen, u.a. durch Bewilligung entsprechender Fördermittel. Begründung</p> <p>1. Der sog. „Untersee“ vernichtet den vorhandenen hochwertigen Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachau“ und widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften. Die Gründe für die Schutzwürdigkeit der Bielefelder Johannisbachau im Verbund mit dem Bielefelder Obersee wurden in den vergangenen Jahren mehrfach ausführlich dargelegt und werden hier nicht mehr detailliert wiederholt. Wer bereit und in der Lage ist, diese fachlichen Argumente zur Kenntnis zu nehmen und sich damit auseinanderzusetzen, dem werden folgende Informationsquellen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkschrift der Stiftung für die Natur Ravensberg 2007: https://www.stiftungravensberg.de/images/download/johannisbachau.pdf - Schwerpunktheft des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e.V. über das Jahr 2014 mit drei naturkundlichen Arbeiten zum Naturraum Obersee-Johannisbachau: https://www.nwv?bielefeld.de/app/download/10392721197/53.+Bericht.pdf?t=1651056929 - Themenseiten „Obersee und Johannisbachau“ des NABU Bielefeld mit Downloads aller wichtiger Facharbeiten und Presseberichte: https://www.nabu-bielefeld.de/pressepositionen/obersee-und-johannisbachau-aktuell/ <p>Die genannten Quellen beschreiben objektive, belegbare und rechtsrelevante Gründe für die Erhaltung und den Schutz der Johannisbachau sowie deren naturnahe Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte, stille Erholung. Diese nachprüfbareren Fakten sind weit gewichtiger zu bewerten als realitätsferne Wunschvorstellungen der Seebefürworter, werden aber leider von diesen schlichtweg ignoriert. Unter anderem sind folgende Merkmale der Johannisbachau entscheidungserheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr hohe Artenvielfalt mit Vorkommen von mehreren, gemäß Europa-, Bundes- und Landesrecht besonders und streng geschützten sowie in NRW planungsrelevanten 	<p>der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.</p> <p>Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.</p> <p>Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, dass eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:</p> <p>Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnah Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.</p> <p>Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegellhöhen sondern wechselnde Wasserspiegellhöhen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.</p> <p>Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p>
--	--

Arten, deren Lebensräume nicht zerstört werden dürfen, sowie mit gutem Potenzial für weitere positive Naturentwicklungen

Großes Potenzial für die Bewahrung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft i.V.m. dem vorhandenen Artenreichtum aufgrund des langjährigen Acker- Vertragsnaturschutzes (Bielefelder Ackerrandstreifenprogramm, EU-Ackernaturschutzverträge) und vielfältiger Brachestadien

- Mehrere gesetzlich geschützte Biotope (§§ 30 BNatSchG, 62 LG NRW)
- Mehrere schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW des LANUV
- „Herausragende“ (engerer Auenbereich) sowie „besondere“ Bedeutung (gesamter Landschaftsraum zwischen Bahnlinie, Talbrücken-, Grafenheider und Herforder Straße) im landesweiten Biotopverbund gem. § 20 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 35 LG - NRW (LANUV-Portal „Schutzwürdige Biotope in NRW“)

- Bedeutsamer historischer Kulturlandschaftsbereich (Fachsicht Landschaftskultur: K 3.41 „Johannisbachtal und Meyer zu Eissen“ gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Detmold - Band I des LWL) mit abwechslungsreichen Landschafts- und Kulturelementen in einem vielgestaltigen, bäuerlich geprägten Naturraum, dessen prägende Merkmale zu erhalten sind.

- Enormer Wert für die wohnortnahe, landschaftsbezogene, naturerlebnis-orientierte und nichtkommerzielle („stille“) Naherholung mit fußläufiger Erreichbarkeit für die Anwohner der Ortsteile Schildesche, Brake, Milse und Baumheide

- Hohe Schutzwürdigkeit und Klimarelevanz der in Anspruch genommenen Böden (sehr hohe Funktionserfüllung, höchste Bewertungsklasse bei natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserrückhaltevermögen).

- Verpflichtung zur Renaturierung des Johannisbaches im Unterlauf gemäß Umsetzungsfahrplan zur WRRL (siehe Ziff. 4)

- Touristisch und naturschutzfachlich erfolgreiches Heckrinderprojekt mit artenreicher Flora³ und Fauna⁴.

- Örtlicher Beitrag zur Lösung der Biodiversitätskrise im Sinne der eingegangenen Selbstverpflichtung der Stadt Bielefeld zur Stärkung der biologischen Vielfalt vor Ort als Gründungsmitglied des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ (einstimmiger Ratsbeschluss 2010).

1 Die Bewertung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner im Steckbrief BI _Bie_GEW_01 des Umweltberichts, wonach das Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie gesetzlich geschützter Biotope im Plangebiet voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, ist fachlich falsch.

2 Diese Bereiche erfordern gemäß dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV eine Darstellung im Regionalplan als Bereiche für

Der Johannisbach ist im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 dargestellt und wird somit auch im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Solange keine Realisierung des Untersees stattfindet, wird der Bereich somit entsprechend seiner Wertigkeit gesichert.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

den Schutz der Natur (BSN) bzw. als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

3 über 150 verschiedene, tlw. bedrohte Pflanzenarten in Grünlandflächen.

4 vogelkundlich bedeutsamer Raum mit ca. 50 Brutvogelarten, u.a. Weißstorch, Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz, Neuntöter, Kuckuck, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling, Gold- und Rohrammer, Gelbspötter, Stieglitz, Wiesenschafstelze, Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen, sowie einer artenreichen Heuschrecken- und Schmetterlingsfauna) u.a. mit dem ersten und publikumswirksamsten, seit 2016 durchgehend besetztem Weißstorchrevier in Bielefeld.

2. Der sog. „Untersee“ ist aus fachlicher Sicht unsinnig.

Die Idee eines „Untersees“ hat in den vergangenen Jahren in zahllosen Diskussionen viel Kritik von Fachleuten hervorgerufen. Besonders kritische Punkte betreffen:

- Die absehbar zum Baden ungeeignete Wasserqualität infolge erwartbarer Nähr- und Schadstoffeinträge aus intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen sowie zahlreichen und häufig entlastenden Mischwasser-Überläufen aus Abwasserkanälen im Einzugsgebiet.

- Die unzureichende Fachprüfung hinsichtlich des Hochwasserschutzes vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl und Stärke von Starkregenereignissen.

- Das dementsprechend hohe Schadensrisiko für Bauwerke im Überschwemmungsbereich

- Der hohe Finanzaufwand, der nicht nur für den Bau eines „Untersees“, sondern auch für den erheblichen Flächenbedarf für Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist; es macht wenig Sinn, erhebliche Ressourcen (Flächen, Geld, Arbeitsleistungen) für die Neuanlage von Kompensationsmaßnahmen zu verschwenden, wenn die herzustellenden Biotope in viel besserer Qualität und an viel geeigneterer Stelle bereits vorhanden sind.

3. Der sog. „Untersee“ widerspricht dem Planungswillen der Stadt Bielefeld. Der Stadtrat hat bereits im Dezember 2016 u.a. beschlossen, auf der Grundlage des sog. „Grobkonzeptes“ (Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept des Umweltamtes Bielefeld 2016) ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplans Ost einzuleiten und dabei ein Naturschutzgebiet in der Johannisbachaue auszuweisen, den naturnahen Ausbau des Johannisbachs auf der Grundlage des Maßnahmenkonzeptes der Wasserrahmenrichtlinie vorrangig voranzutreiben.

- die Bezirksregierung zu bitten, die erforderlichen Änderungen des Regionalplans vorzunehmen. Hintergrund dieser Entscheidung war u.a., dass selbst nach 40 Jahren Untersee-Diskussion keinerlei Realisierungschance für den See gesehen wurde und

die Weiterentwicklung des attraktiven Natur- und Naherholungsraumes nicht länger blockiert werden sollte. Dieses Vorhaben sollte die „Untersee“-Darstellung im Flächennutzungsplan ablösen, die ebenso unzeitgemäß wie der weiter östlich dargestellte Luttersee im Bereich der Wiesenstraße oder der Johannisbach-See im Gebiet des Köckerhofes Meyer zur Müdehorst oder der Emsluttersee in Ummeln geworden war. Derartige, in früheren Jahrzehnten angesagte, überbordende See-Phantasien haben sich durch die wasserwirtschaftlichen und -rechtlichen Entwicklungen sämtlich überlebt. Zeitgemäßer und auch rechtlich erforderlich sind dagegen Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen und chemischen Wasserqualität im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dazu wurde ein Umsetzungsfahrplan für Bielefeld erarbeitet und verabschiedet (vgl. folgende Ziff. 4), dessen Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt sein müssen, und der in all diesen einstigen „Seebereichen“ die Anlage von Strahlursprüngen zur vorsieht, um die gemäß EU-Recht erforderliche Gewässerqualität zu erreichen. Es macht keinen Sinn, ausgerechnet den überkommenen „Untersee“ gegen besseres Wissen als einzigen See künstlich beleben zu wollen.

5 Die aktuelle Einschätzung der Büros Kortemeier-Brokmann und Bosch-Partner in dem vom Regionalrat am 20.6.2023 beschlossenen „Entscheidungskompass“, wonach die Lage des „Untersees“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine negativen Auswirkungen auf den Retentionsraum ausüben soll, ist weder nachvollziehbar noch hinreichend begründet.

6 Der Bund der Steuerzahler hat bereits in seinem Schwarzbuch 2001 vor dreistelligen Millionenkosten gewarnt und gefordert, von dem Projekt Abstand zu nehmen.

Die eingeleitete Erholungs- und Naturschutzplanung entspricht dagegen der städtischen Fachplanung „Zielkonzept Naturschutz“ von 2013, welche die Johannisbachaue überwiegend als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion - und als „Haupt-Biotopverbundkorridor“ darstellt. Das ausgearbeitete Grobkonzept hat zudem den großen Vorteil, dass es in fußläufiger Entfernung von dicht bebauten Wohngebieten zeitnahe Verbesserungen der Naherholungsqualität ermöglicht, anstatt weitere Jahrzehnte auf ein überlebtes und nicht zu realisierendes Seekonzept zu starren.

4. Der sog. „Untersee“ verstößt gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuften Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027

sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen.

Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachau zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/a_pp/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten.

Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WR RL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.

5. Wichtige für den sog. „Untersee“ benötigten Grundstücke stehen nicht zur Verfügung. Im Plangebiet des „Untersees“ liegen mindestens ein halbes Dutzend Flurstücke, die privaten Eigentümern gehören, davon eines dem NABU-Stadtverband Bielefeld. Dieser sowie mindestens ein weiterer Eigentümer schließen die Zustimmung zum „Untersee“ sowie die Abgabe ihres Grundstückes für ein derartiges Projekt kategorisch aus und werden sich auch mit allen rechtlichen Mitteln gegen eine Enteignung zur Wehr setzen, die im vorliegenden Fall kaum dem „Wohl der Allgemeinheit“ (§ 2 Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz NRW) dienen dürfte. Allein aus diesem Grund wird ein „Untersee“ niemals realisiert werden können, so dass der Regionalratsbeschluss sich als reine Blockadeaktion für die weitere Entwicklung des Raumes darstellt, einen jahrelangen Stillstand bewirkt und möglicherweise erforderliche und gewünschte Projekte (wie z.B. die Renaturierung und Entwicklung eines

Strahlursprungs im Johannisbach gemäß
Umsetzungsfahrplan Wasserrahmenrichtlinie, Errichtung von Anlagen zur stillen
Naherholung) und deren Finanzierung durch Fördermittel verhindert.

6. Der Beschluss des Regionalrates vom 19.6.2023 ist anstößig und zu beanstanden. Die Mitglieder des Regionalrates sind verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln, und sie sind dabei nicht an Aufträge gebunden (§ 11 Landesplanungsgesetz NRW). Im vorliegenden Fall lassen allerdings verschiedene Indizien vermuten, dass dieser Vorschrift nicht hinreichend genügt wurde:

a) Der Planungswille der Stadt Bielefeld wurde durch mehrheitlichen Ratsbeschluss festgelegt (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3). Es mag sein, dass die im Regionalrat vertretenen Stadtratsmitglieder von CDU und FDP seinerzeit überstimmt worden sind. Gleichwohl kam jener Beschluss demokratisch zustande und es ist üblich, dass sich auch unterlegene Meinungen einem Mehrheitsbeschluss beugen. Ihrer freien Überzeugung hätten diese Mitglieder im Regionalrat auch durch Enthaltung nachkommen können bzw. „dem demokratischen Anstand entsprechend“ nachkommen müssen. Das Abstimmungsverhalten der Stadtratsmitglieder widerspricht außerdem dem Geist des § 113 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), demzufolge die Vertretung des Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden sind. Dass sich jedoch die gesamten Fraktionen von CDU und FDP/FW sowie der Vertreter der AFD im Regionalrat gegen den Ratswillen der Stadt Bielefeld positioniert haben, war klar ideologisch-parteilich motiviert und kann kaum durch freie persönliche Überzeugung aller einzelnen Mitglieder begründet werden. Denn welche auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung sollten Mitglieder beispielsweise aus Borgholzhausen, Espelkamp, Höxter, Altenbeken oder Minden haben, eine kommunale Planung in Bielefeld zu blockieren, wenn sie nicht an Aufträge gebunden sind - also auch nicht solche aus der eigenen Fraktion?

b) Für die ablehnende Haltung von CDU, FDP/FW und AFD im Regionalrat war somit ganz offensichtlich nicht das durch den demokratisch legitimierten Stadtratsbeschluss geprägte öffentliche Wohl bestimmend, sondern ein parteipolitischer Schachzug. Das öffentliche Wohl spiegelt sich hingegen klar in den sozialen, stadtplanerischen, umwelt- und naturschutzrelevanten Erwägungen der Ratsentscheidung, die in der Ausweisung der Aue als Naturschutz- und Naherholungsgebiet mündete, und die nicht einer weiteren Bebauung ökologisch hochwertiger Freiräume und der Kommerzialisierung der Naherholung Vorschub leisten wollte (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3).

c) Die Kommunen sind durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet, die Gewässer

und die Auen in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen und hierzu die beschlossenen Umsetzungsfahrpläne abzuarbeiten (vgl. Ausführungen zu Ziff. 4). Dies zu behindern, und einen der Verbesserung der Wasser- und Gewässerqualität keinesfalls dienlichen Stausee mit vorhersehbaren Qualitätsproblemen zu befördern, entspricht keiner Handlung „nach dem Gesetz“ und muss beanstandet werden.

d) Die Blockadehaltung entspricht auch nicht den Grundsätzen der Raumordnung, wie sie z.B. in § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Raumordnungsgesetz (ROG) dargestellt sind, die auf eine aktive, gestaltende Entwicklung, Sicherung und Wiederherstellung von Kultur- und Umweltgütern zielen. Die auf Jahrzehnte hinaus absehbare Verhinderung einer positiven Entwicklung kann hingegen weder Absicht der Raumordnung sein noch im Interesse des Landes NRW oder der amtierenden Landesregierung liegen!

e) Die Blockadewirkung des Beschlusses für die weitere Entwicklung des Natur- und Naherholungsraumes (vgl. Ausführungen zu Ziff. 5) kann schließlich zu einer finanziellen Schädigung der Stadt Bielefeld führen, weil sie möglicherweise die Bewilligung von Fördermitteln behindert.

Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss des Regionalrates als willkürlich empfunden, weil er sich mehrfach über geltendes Recht hinwegsetzt. Die Naturschutzverbände bewerten den Beschluss als rechtswidrig und fordern die Bezirksregierung zu einer entsprechenden Überprüfung und Beanstandung auf. Insgesamt erschwert dieses durchsichtige parteipolitische Ränkespiel massiv das Vertrauen in den Regionalrat als demokratisches Gremium. Dieses Vertrauen wäre aber gerade jetzt bei der Verabschiedung des Regionalplanes besonders wichtig, um den Regionalplan als verbindliche Leitlinie für die Entwicklung der Region in den nächsten Jahrzehnten akzeptanzfähig zu machen. Genau dies wäre ein wünschenswerter Beitrag zum öffentlichen Wohl.

1018258

Inhalt

Wir halten den o.g. Regionalplan für nicht zulässig und beantragen, dass die Ausweisung im GebietBI Bie GIB 073 nur als Vorbehalt und nicht als Vorranggebiet erfolgt. Begründung:

1. B61n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4 spurigen Erschließung des Gebietes. Die dafür geplante B61n ist nach 23 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits

2. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet in die Kategorie „Rot“ eingestuft aus den folgenden Gründen:

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop Vernetzungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten von z. B. ausgewiesene Kibitzbrutgebiete
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers / Gefährdung der hauseigenen Trinkwasserversorgung

Das Gebiet liegt im direkten Einzugsbereich unserer Eigenwasserversorgung. Es sollten die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, auch wenn dafür unverständlicher Weise, bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, von einer Bebauung freigehalten werden. Die Ziffer 2.11 ist entsprechend als erhebliche Umweltauswirkung zu formulieren. Der GIB ist deshalb zu streichen. Auf eine sparsame Nutzung des sehr begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken. Der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich Grundwasserschutz wird der Problemlage und der Bedeutung des Grundwassers als sauberes Trinkwasser in keiner Weise gerecht. Negative Entwicklungen in diesem Bereich werden nicht berücksichtigt. Es ist auch kein Bemühen zu erkennen dem soweit wie möglich planerisch gegen zu steuern.

3. Flächenversiegelung von naturnahem Land: die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor. Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind? Hier in Ummeln bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goldbeck und die alte Deponie zwischen Bohlenweg und Auf der Hart. Immissionen von zwei Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet. Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich. Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Straße"?

5. Landschaftsschutzgebiet: Die westliche Fläche „Auf der Brede“ ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde mussten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschlossen, drei Reihen heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

6. Zersiedlung der Landschaft: Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonende

vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen. Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Klima, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Flächeninanspruchnahme, Immissionen, Natur- und Landschaftsschutz, Wertminderung, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein

<p>Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgärten). Davon ist hier in Ummeln selbst bei neuesten Industriebauten nichts zu erkennen.</p> <p>7. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.</p> <p>8. Wertverlust: Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.</p> <p>9. Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen. Warum laufen die Planungen weiter, als wäre nichts geschehen? Warum werden Eingaben des Klimaschutzrates einfach ignoriert? Nimm die Stadt Bielefeld den Klimaschutz überhaupt ernst? Zur Einhaltung der Klimaziele, u.a. CO² neutral bis 2030 hat sich Bielefeld verpflichtet. Wie will Bielefeld dieses erreichen, wenn klimarelevante Böden weiter verdichtet werden sollen.</p> <p>10. Eigenständiges Wohngebiet: Das geplante Gewerbegebiet wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchten wir widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße „Auf der Hart“ ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandsschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.</p> <p>11. Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet: Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort „Ummeln - Bohlenweg“ genannt) in der Planungshinweiskarte „Zukunft 2050“ als „für Siedlungszwecke) sehr ungünstige Situation“ und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen. Wir appellieren deshalb an Sie, die Bezirksregierung, die Planungen des Gewerbegebietes sofort zu verwerfen. Wir bitten Sie um eine Eingangsbestätigung für dieses Schreiben und um Weiterleitung und Stellungnahme aller oben genannten beteiligten Ausschüsse.</p>	<p>angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.</p>
1020086	
<p>Inhalt</p> <p>Die folgenden Punkte beziehen sich auf das Blatt 23 der zeichnerischen Festlegungen und hier insbesondere auf die Stadt Verl mit speziellem Schwerpunkt auf den Ortsteil</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p>

Sürenheide. Der Übersichtlichkeit halber haben wir die einzelnen Belange und Bedenken nach Themenbereichen gruppiert:

1. Sürenheide; ein Ortsteil mit positiver Strahlkraft wird von Gewerbeflächen eingekreist. Der Ortsteil Sürenheide ist strukturell und demographisch als ein Ort mit positiver Strahlkraft hervorzuheben. Mit einem vergleichsweise sehr niedrigen Altersdurchschnitt von 39,75 Jahren und einem überdurchschnittlichen Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt sich der Ortsteil entgegen der allgemeinen negativen demographischen Trends. Sürenheide liegt damit sowohl unter dem Kreis- als auch dem Landesdurchschnitt (Quelle: Bestandsanalyse zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide der ARGE Dorfentwicklung [anonymisiert]). Die Grundschule sowie die zwei Kindertagesstätten unterstreichen dies. Ebenso zeichnet sich der Ortsteil durch ein engagiertes Vereinsleben aus, wie z.B. durch Sportvereine, den

Schützenverein, Vereine zur interkulturellen Integration sowie die lebendigen Kirchengemeinden mit angrenzenden Vereinen wie z.B. Kolping, das Jugendhaus Oase oder der Frauengemeinschaft. Jugendarbeit wird hier großgeschrieben.

Umso bedenklicher finden wir es, dass ein Ortsteil mit so positiver Ausgangslage laut dem vorliegenden Regionalplanentwurf nahezu gänzlich von Industrie- und Gewerbeflächen eingekreist werden soll. Westlich des Ortskerns bestehen bereits große Gewerbeflächen im Gewerbegebiet an der Wald- und Schinkenstr., die aktuell durch neue Gewerbeflächen „Am Hüttenbrink“ mit der damit verbundenen Verkehrsleitung über die Sürenheide ausgeweitet werden. Nördlich des Ortsteils befinden sich große Gewerbeflächen an der Industriestr. mit den Firmen [anonymisiert] etc. (im Dreieck zwischen Sürenheider Str., A2 und Isselhorster Str. in östlicher Begrenzung). In südlicher Richtung sind die Gewerbeflächen „Verl West“ sowie im südlichen Teil des Brummelwegs/Leinenwegs ebenso bereits nicht weit entfernt.

- Nun soll laut Regionalplanentwurf auch ein großes neues Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils (nördlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der Isselhorster Str., sowie südlich der Sürenheider Str. bzw. östlich der bestehenden Wohnbebauung am Brummeiweg) entstehen.

- Zusätzlich große Belastung für den Ortsteil würde durch das geplante Interkommunale Gewerbegebiet in massiver Größe von allein nahezu 100 ha nördlich der Autobahn A2 entstehen.

- Auf die speziellen Kritikpunkte an diesen neuen Gewerbegebieten sowie die negativen Konsequenzen für den Ortsteil Sürenheide möchten wir im Folgenden in separaten Themenabschnitten genauer eingehen.

2. Attraktivitätsverlust. Folgen für das soziale Leben und unsere Kinder

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Sürenheide) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 2 angebunden werden kann. Die konkrete Ausgestaltung dieser Anbindung ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu klären. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen.

Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente

(insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in den benachbarten Kommunen Gütersloh und Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen naturräumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange (z.B. demographische Entwicklung, Attraktivitätsverlust, Naherholung, Flächen zur Freizeitgestaltung, Verkehrsbelastung und -führung, Lärmschutz, Schwerlastverkehr, Autobahnanschluss, Emissionsbelastungen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild, Bodenschutz, Nähe zum Naturschutzgebiet, Biotopverbund, Kaltluftkorridore, Klima, Überschwemmungsbereiche, Fließgewässer, Flächeninanspruchnahme, Festlegungen und Vorgaben in Bebauungsplänen, ökologische Landwirtschaft, Umgang mit Home Office, Flächenverfügbarkeit) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei

Das neue geplante Gewerbegebiet im Osten des Ortsteils grenzt nicht nur direkt an die bestehenden Siedlungen (nördlicher Brummeiweg, Helfgerdsiedlung) an, sowie fast direkt an den Verler See; sondern umringt auch vollständig die katholische Kirche sowie die katholische Kindertageseinrichtung St. Judas-Thaddäus als einen wichtigen sozialen Schwerpunkt des Ortsteils. Dieses Signal an die lebendige Kirchengemeinde, die dort engagierten Vereine sowie unsere Kinder halten wir für höchst bedenklich!

Gerade ein Ortsteil mit positiver demographischer Entwicklung, hohem Jugendanteil und regem Vereinsleben sollte eher mit Möglichkeiten für eine weitere Entwicklung des Wohnkomforts, Siedlungsflächen, sowie Flächen für die Naherholung und Freizeitgestaltung gefördert werden. Stattdessen befürchten wir, dass der Ortsteil durch die Umkreisung mit Industrie- und Gewerbeflächen massiv an Attraktivität verlieren wird und dadurch die positive Ausgangslage des Ortsteils umgekehrt werden wird.

3. Immense zusätzliche Verkehrsbelastung durch neue Industrie- und Gewerbegebiete - Sürenheide trägt bereits heute eine höhere Verkehrsbelastung als es einem Ortsteil mit so positivem demographischem Potenzial gut tut. Hier ist die bestehende Lärmbelastung der Autobahn A2 zu nennen, die auch mit den Milderungsansätzen durch Lärmschutzwände der vergangenen Jahre immer noch beträchtlich ist. Zusätzlich bilden die Sürenheider Str. sowie die Thaddäusstr./Waldstr. viel genutzte Hauptverkehrsachsen, insbesondere im Berufsverkehr zu den bestehenden Gewerbegebieten, sowie in der Verkehrsführung Richtung Gütersloh/Verl bzw. Richtung Autobahnauffahrt zur A2 in Spexard. Gerade zu Zeiten des Schichtwechsels der bestehenden Firmen wie z.B. [anonymisiert] ist bereits heute Staubildung und zäher Verkehr in Sürenheide und Verl, sowie über die Grenzen Richtung Spexard und Friedrichsdorf zu sehen. In einer Beteiligungsveranstaltung zum Dorfentwicklungskonzept Sürenheide im Februar 2021 wurde die Verkehrsbelastung heute schon als einer der wichtigsten negativen Faktoren für den Ortsteil genannt.

Durch das neue geplante Gewerbegebiet entlang der Sürenheider Str. und südlichen Isselhorster Str. sowie insbesondere durch das große neue interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 wird sich diese Verkehrsbelastung noch immens weiter verschärfen. Insbesondere der Schwerlastverkehr (LKW) wird durch ein Industriegebiet solcher Größe stark zunehmen. Die bestehenden Straßen, insbesondere die Sürenheider Str. sowie Waldstr./Thaddäusstr. würden der zusätzlichen Verkehrsbelastung voraussichtlich nicht Stand halten können. Die Nähe zur Autobahn A2 wird oft als ein zentraler Grund für einen sogenannten „geringen Raumwiderstand“ im Gebiet des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets genannt. Tatsächlich liegt die geplante Fläche direkt an der Autobahn. Um dorthin zu kommen, sind jedoch die Straßen völlig ungeeignet, eine solche zusätzliche Verkehrsbelastung zu tragen.

- Die Stadt Verl, insbesondere getrieben durch die im Stadtrat mehrheitsführende CDU,

baugiebtsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Autobahnauffahrt im Regionalplan nicht festgelegt ist. Die Lage, die sich daraus ergebende Verkehrsführung und die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz sind auf den nachfolgenden der Fach- und Bauleitplanung zu klären und bzw. zu ermitteln. Mit Blick auf die angesprochenen Belange des Immissionsschutzes weist die Regionalplanungsbehörde daraufhin, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Grenz- und Orientierungswerte zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 32 (Entwicklung von Fließgewässern), F 36 (Starkregen), F 38 (Ökologischer Landbau), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Verl oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Förderung des ökologischen Landbaus im Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) auch auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

gibt als Voraussetzung für die Umsetzung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets einen eigenen Autobahnanschluss an die A2 an. Durch einen solchen Autobahnanschluss würde die Verkehrssituation jedoch unserer Befürchtung nach nicht entlastet, sondern vielmehr durch zusätzlichen Pendelverkehr (plus Umleitungsverkehr) von und zur Autobahn weiter erhöht werden. Ein guter Beleg für einen solchen negativen Effekt ist die stark zugenommene Verkehrsbelastung im benachbarten Ort Gütersloh-Friedrichsdorf durch den hinzugefügten Autobahnanschluss an die A33.

Durch die Nähe von Sürenheide zu den bestehenden Autobahnanschlüssen in Gütersloh-Spexard (direkt an die A2) sowie in Gütersloh-Friedrichsdorf/Bielefeld-Senne (über die A33 nahe des Autobahnkreuzes zur A2) gilt es als äußerst fragwürdig, ob ein eigener Autobahnanschluss in Verl- Sürenheide überhaupt genehmigungsfähig wäre.

Die so entstehende zusätzliche Verkehrsbelastung ist ein großer negativer Faktor für den oben genannten, befürchteten Attraktivitätsverlust für den Ortsteil Sürenheide. Die daraus resultierenden Faktoren wie Lärmbelastung, Abgas-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, sowie die eingeschränkte Mobilität durch vermehrte Staubbildung mit den entsprechenden Konsequenzen für die Gesundheit der Bürger sind gerade für einen Ortsteil mit großem Potenzial im Bereich Kinder Jugend und junge Erwachsene das absolut falsche Signal.

4. Umwelt- und Naturschutz: Gewerbegebiete greifen in bestehende Schutzräume ein Besonders betroffen macht uns ebenfalls der Eingriff der geplanten neuen Gewerbegebiete in bestehende Schutzräume für den Umwelt- und Naturschutz. Insbesondere das geplante interkommunale Gewerbegebiet nördlich der Autobahn A2 liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh. Das Gebiet ist ebenfalls als Landschaftswachtbezirk definiert. Gemäß der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Gütersloh wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit solcher Gebiete u.a. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes hingewiesen. Eingriffe in diese Schutzgebiete sind nur zulässig, wenn sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Dies trifft gewiss nicht auf ein interkommunales Gewerbegebiet mit einer Größe von weit mehr als 100 ha zu.

Aktuelle Kontamination des Bodens im Nachbarort mit einem Unternehmen sorgt für eine Wasser- und Bodenverschmutzung durch das Versickern von Schadstoffen aus Abwasser oder Lagerstätten. Dieses würde hier den Wasserstand weiter senken lassen, die Bodenfruchtbarkeit und das intakte und frisch aufgewertete Ökosystem an der Dalke beeinträchtigen und die Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen massiv gefährden.

Ebenfalls grenzt das Plangebiet für das interkommunale Gewerbegebiet an das Naturschutzgebiet "Große Wiese". Die besonders schutzbedürftige sogenannte Pufferzone von 300 m an dieses Naturschutzgebiet wird durch die Planungen nördlich des Weges "Voßweg" und "Haarfeld" sowie nördlich des "Neuen Weg" massiv verletzt. Die in das Plangebiet einbezogenen Flächen westlich der Isselhorster Str. sind zudem als Biotopkatasterflächen ausgewiesen, die erhöhte Schutzbedürftigkeit verlangen. Gelegen in einer wichtigen Übergangszone zwischen dem Naturschutzgebiet „Große Wiese" und der Autobahn A2, sowie im direkten Umfeld und Biotopverbund der Menkebachniederung sowie der Dalke (gern. EU-Wasserrahmenrichtlinie), bildet das Plangebiet einen wichtigen Puffer für die Natur und Landschaft, die von ländlichem Charakter mit biologischer Kleinwirtschaft geprägt ist. Dieses

Gleichgewicht zwischen schon bestehenden Eingriffen durch die A2 und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes würde empfindlich durch das interkommunale Gewerbegebiet zerstört. Lebensräume für Pflanzen und Tiere (u.a. auch Nachweise für Kiebitz- und Flussuferläufer- Vorkommen als planungsrelevante Arten) wären gefährdet. Frischluftkorridore / Kaltluftbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsraum) sowie Grünflächen mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion sind betroffen.

Wie das Gesamtgebiet mit diesen mehrfachen Merkmalen für besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes für ein komplett neu-zuschaffendes interkommunales Gewerbegebiet von weit mehr als 100 ha ausgewählt werden kann, ist für uns völlig unverständlich.

Ebenso das neue Gewerbegebiet im Osten entlang der Sürenheider Str. genießt besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, u.a. da ein Teil der Flächen im Überschwemmungsgebiet von Menkebach und Ölbach liegt.

In anderen Gebieten Deutschlands oder NRWs, z.B. Im Ruhrgebiet bemüht man sich mit hohen Kosten um die Renaturierung ehemaliger Industrieflächen. Auch und gerade vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig verfehlt, ein so großes Gebiet intakter Naturlandschaft unter

ebenso hohen Kosten (finanziell sowie existenziell) in neue Industrie- und Gewerbefläche umzuwandeln.

Auch hier wurde an der Dalke mit einem enormen Kostenaufwand einer zusätzlichen Fischtreppe die Durchgängigkeit und Ausweitung der Flächen wiederhergestellt. Immer wieder hören wir als Argument für die Ausweisung der neuen Gewerbegebiete, insb. für das überdimensionierte interkommunale Gewerbegebiet, dass man unseren Nachkommen der nächsten Generation keine Entwicklungsmöglichkeiten verbauen wolle. Diese nächste Generation zeigt sich jedoch nicht erst seit der „Fridays for Future"-Bewegung als wesentlich sensibler und vorausschauender im Hinblick auf die

Themen Nachhaltigkeit, Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz als die aktuelle Generation politischer Entscheidungsträger. Demnach sind wir davon überzeugt, dass eine großflächige Versiegelung intakter, schutzbedürftiger Naturflächen für unsere Nachkommen vielmehr eine zusätzliche Belastung als denn eine Chance darstellt. Naturschutz ist eine ethische- und moralische Verpflichtung aller Lebewesen für die aktuelle aber auch gerade für die nächsten Generationen! Beispiel einer 100-jährigen Buche: Sie hat ca. 600.000 Blätter und damit eine 1.500 Quadratmeter große Blattoberfläche. Sie atmet und erzeugt 4,5 Tonnen Sauerstoff täglich - so viel, wie 15 erwachsene Menschen zum Atmen jährlich brauchen. Gleichzeitig entnimmt sie sechs Tonnen Kohlendioxid aus der Luft. Fast unglaublich; sie filtert zusätzlich eine Tonne Feinstaub und Dreck. Sie pumpt täglich bis zu 400 Liter Wasser in ihre Krone, kühlt damit die Umgebung um drei bis fünf Grad Celsius herunter und verlangsamt so den Klimawandel.

Warum werden dann auch gerade vom Kreis Gütersloh und der Stadt Verl so großzügig Blume gefällt und dieses in Verbindung ohne Nachpflanzung von neuen Bäumen? Daraus resultiert die eigentliche Grundsatzfrage der wirklichen Ernsthaftigkeit seitens der Politik zur geforderten Nachhaltigkeit und dem verbundenen Klima- und Naturschutz?

5. Einordnung in wirtschaftliche Bedarfe und Flächenverbrauch

Als Rechtfertigung für die Ausweisung von interkommunalen Gewerbegebieten wird immer wieder die Wirtschaftsförderung, Wachstum, und materieller Wohlstand herangezogen. Auch wir sind stark an der wirtschaftlichen Stabilität unserer Heimat interessiert. Wirtschaftswachstum gelingt jedoch viel effektiver, nachhaltiger und gesünder, wenn an bestehenden Standorten eine Nachverdichtung und behutsame Ausweitung erfolgt. Dieses genau verhindert Politik am aktuellen Beispiel mit dem Hüttenbrink und deren Umgang. Einerseits stellt es eine einfache Abwanderung innerhalb der Ortschaft, wohl aus Bequemlichkeit dar und andererseits werden dadurch Nachverdichtungen abgelehnt.

- Verl-Sürenheide Ist ein wichtiger Wirtschaftsstandort mit namhaften Firmen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich sind. Diesen Firmen ist es auch in der Vergangenheit gelungen an den vorhandenen Flächen zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Der in den vergangenen Jahren gezeigte Weiterentwicklungsbedarf bezog sich zudem zu keinem Zeitpunkt auf die nun beplanten Gebiete, und ebenfalls nicht ansatzweise in einem nun ausgewiesenen Flächenbedarf.

Durch den Einsatz der kalkulierten Bedarfe an Gewerbeflächen in den beiden Gebieten in Verl-Sürenheide fehlen die entsprechenden möglichen Flächen an anderer Stelle im direkten Umfeld der Unternehmen in den bestehenden Gewerbegebieten, beispielsweise im Gewerbegebiet Verl- West nördlich der Gütersloher Str. (u.a. bedeutende Unternehmen der [anonymisiert]-Gruppe).

Hierbei widerspricht die Planung den tatsächlichen örtlichen Bedarfen der bestehenden Unternehmen, die sich anstatt einer Gewerbefläche in einiger Kilometer Entfernung vielmehr eine direkte Erweiterungsmöglichkeit bestehender Standorte wünschen.

Indem bestehende Gewerbeflächen besser ausgenutzt werden, z.B. durch eine Nachverdichtung und Aufstockung auf bereits versiegelte Flächen (das startet bspw. schon in der Umwandlung großflächiger Parkplätze in Parkhäuser - selbst bei gerade erst genehmigten Bauvorhaben wie z.B. für das örtliche Unternehmen Teckentrup werden aktuell noch solche großflächigen Parkplätze ohne weitere Vorschriften genehmigt) ließen auch bereits ausgewiesene Gewerbeflächen noch sehr viel Entwicklungspotenzial zu. Zudem liegen unweit des Planungsgebiets sogar viele Gewerbeflächen

und -Immobilien brach. Ein sehr deutliches Beispiel zeigen weite Teile entlang der Bundesstraße B64 im Bereich Herzebrock-Clarholz, Beelen und anderen - mit entsprechenden Folgen für den Wohlstand und das Wachstum dieser Kommunen. Verliert hingegen ist eine der reichsten Kommunen NRWs, insbesondere zurückzuführen auf stabil-wachsende Gewerbeeinnahmen - auch ohne ein so großes neues Gewerbegebiet. Die Benachteiligung anderer Kommunen nähme durch die neuen Gewerbegebiete weiter zu.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Bedarfsberechnung für Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne des Regionalplans nach wie vor auf einer veralteten Kopplung von Fläche an erwartete Arbeitsplätze basiert. Durch neuere Entwicklungen der Wirtschaft verliert diese Kopplung jedoch immer mehr an Wirksamkeit. Insbesondere in so groß geplanten Industriegebieten siedeln sich erfahrungsgemäß große Industriegebäude, wie z.B. für die Lagerhaltung und

Logistikbranche (verstärkt durch die politisch erwünschte Anbindung an die Autobahn) an, welche durch die hohen Automatisierungsgrade gerade wenige Arbeitsplätze im Verhältnis zur verbrauchten Fläche schaffen.

Ein Industriegebiet hat auch negative Auswirkungen, wie die Abhängigkeit von bestimmten Industriezweigen und die mögliche Verdrängung anderer Wirtschaftszweige.

Die Flächenplanung für das interkommunale Gewerbegebiet stellt eine Existenzbedrohung für bestehende Landwirte, insbesondere 2 Betriebe biologischer Landwirtschaft (Demeter, Bioland) dar. Gerade solche, für die Nachhaltigkeit unserer Lebensmittelversorgung und die positive

Beeinflussung des Klimawandels, wichtigen Bio-Betriebe lassen sich auch nicht

<p>„einfach so“ an andere Standorte verlegen - zumal die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft durch zunehmende Gewerbeflächen allgemein immer weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Die Trendentwicklung zu mobilem Arbeiten widerspricht dem kalkulierten Bedarf an Gewerbeflächen: Gerade in der damaligen Pandemiesituation haben viele Unternehmen, wenn auch zunächst aus der Not getrieben, das Potenzial für zusätzliche Attraktivität und Wertschöpfung aus mobilem Arbeiten und Homeoffice erkannt. Dadurch hat nach Ende der Pandemie der Bedarf an festen stationären Arbeitsplätzen mit dem entsprechenden Flächenverbrauch abgenommen und Unternehmen haben auf weitere Flächen bereits verzichtet. Auch aus diesem Grund erscheint,</p> <p>insbesondere der große Flächenbedarf für das Interkommunale Gewerbegebiet überdimensioniert. Weiter zeigt die aktuelle wirtschaftliche Lage bereits seit der Wirtschaftskrise 2008 in Verbindung mit der Geldpolitik einen massiven Abwärtstrend laut einer Umfrage von bis zu 20-25%, auch durch sog. "Zombie-Unternehmen". Die Abwanderung von Unternehmen wird wohl weiter anhalten und somit weitere Flächen überflüssig machen.</p> <p>Vielleicht sollte Politik sich erst einmal darum kümmern?</p> <p>Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass es im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet eine breite Mehrheit der Grundeigentümer gibt, die benötigten Flächen nicht zu veräußern. Diese intakte Struktur der Grundeigentümer bis hin zur Nachbarschaft besteht größtenteils aus Mehrgenerations-Höfen, die von Großeltern, Kindern und Enkelkindern bewohnt, umgebaut und belebt und gepflegt werden.</p>	
1018787	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit widerspreche ich dem Regionalplan.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weil ich als Eigentümer nicht gefragt worden bin 2. Entwertung des Eigentums 3. Eingriff in die unternehmerischen Freiheiten 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist auf Folgendes hin: Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme</p>

	<p>hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
1019340_002	
<p>Inhalt</p> <p>Darüber hinaus ist eine weitere redaktionelle Änderung zu Punkt 5.2 Radverkehr auf Seite 244, Absatz 1790, notwendig. In dem folgenden Absatz ist an der rot markierten Stelle Paderborn durch Bielefeld zu ersetzen.</p> <p>Im „Radnetz OWL“ wurden dabei bereits bestehende, aber auch neue Radverkehrsstrategien aus der Region integriert. Zu diesen Strategien gehören z.B. die geplante Veloroute entlang der ehemaligen B68 zwischen Bielefeld, Steinhagen, Halle/Westf. und Borgholzhausen sowie die bestehenden Radverkehrskonzepte für die Stadt Bielefeld, die Regiopolregion Paderborn, den Kreis Lippe und das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Textpassage wird entsprechend geändert.</p>
1018788	
<p>Inhalt</p> <p>hiermit widerspreche ich dem Regionalplan, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - ich es als Eingriff in meine persönliche Entscheidungsfreiheit empfinde - es meinen persönlichen Besitz betrifft und ich nicht gefragt wurde 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der rechtliche Rahmen für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sich aus den § 9 ROG, § 13 LPIG NRW ergibt. Demnach sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planungsunterlagen im Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 (erste Beteiligung, Entwurf 2020) sowie vom 08. August 2022 bis 09.1 Oktober 2023 (zweite Beteiligung, Entwurf 2023) und jeweils gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu,</p>

	<p>ist dem gesetzlichen Erfordernis nachgekommen worden.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Regionalplanentwurf enthaltenen Festlegungen nicht um abschließende bodenrechtliche Entscheidungen über künftige Nutzungen handelt.</p>
<p>1018490</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 „Gütersloher Str. – Ummelner Str.“ nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Planung der B61N: die von der Stadt Bielefeld vorgelegte Planung wurde aufgrund wasserrechtlicher Planung vom Europäischen Gerichtshof abgewiesen. Die Existenz der B61N ist die Voraussetzung für das GIB073. Der vorgelegte Plan beruht deshalb auf falschen Voraussetzungen. - Das Wohngebiet entlang der Straße „Auf der Hart“ wird durch die Erweiterung des Industriegebietes zusätzlich weiter belastet. Dies lehnen wir als Bewohner ab. <p>Einer der letzten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume wird durch die geplante Erschließung des GIB073 zerschnitten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Flächen. - Die der Planung zugrunde liegende Annahme, dass der Industrie immer neue Flächen zur Erschließung angeboten werden müssen, ist in Zeiten des Klimawandels und dem wachsenden Trend zur Nachhaltigkeit abzulehnen. Erst sollten stadtnahe Flächen nachverdichtet, Stockwerke ergänzt oder alte Bebauung ersetzt werden, bevor naturnahe oder landwirtschaftlich genutzte Flächen zerstört werden. - Die Erschließung des GIB073 zerstört einen naturnahen Naherholungsraum, der von vielen Menschen genützt wird. 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6</p>

(Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Belastung des Wohngebiets, Landwirtschaft, Klimaschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1018559	
<p>Inhalt</p> <p>[anonymisiert] Bielefeld</p> <p>Unser Hof liegt in Bielefeld mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwischen der [anonymisiert] und dem [anonymisiert]. Der frühere Wald ist durch Dürre und Borkenkäferschädigung praktisch vollständig abgängig, Es entstanden dadurch großflächige Kalamitätsareale am Nordhang des südlichsten Höhenzugs des Teutoburger Waldes. Im Rahmen der politisch vorangetriebenen Energiewende und der aktuellen Suche nach geeigneten Flächen für neue Windkraftanlagen möchten wir um Berücksichtigung unserer Flächen im Regionalplan ersuchen.</p> <p>Aufgrund der Topographie ist eine ständig anhaltende gute Windhöflichkeit gegeben. Wir haben begonnen, erste Eruiierungsgespräche mit Windkraftentwicklern zu führen. Anbei erhalten Sie hierzu illustrativ eine vorläufige Karte. Hier ist aktuell eine Anlage eingezeichnet, wir befinden uns noch in der Eruiierung mit der Planungsabteilung des Anbieters, was hier möglich erscheint das Ziel sind 1-3 Anlagen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienet notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
1018746	
<p>Inhalt</p> <p>wir sind Anwohner des aktuellen Interkom Vermold/Borgholzhausen in [anonymisiert].</p> <p>Wir können nur die bereits bei der letzten Erörterung angesprochenen Themenbereiche wieder in den Focus rücken und verweisen auch noch einmal ausdrücklich darauf. Die bisherigen Themen sollen auch Bestandteil dieser Stellungnahme sein.</p> <p>Durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet und den Einschnitt der A33 ist dieser Landschaftsteil schon mehr als belastet. Hierbei handelt es sich nicht nur um das Landschaftsbild, welches längst nicht mehr als landschaftsprägend anzusehen ist sondern auch um absinkende Wasserstände, bei denen sicherlich Gewerbebetriebe wie Kraftverkehr Nagel schon ihr übriges tun sondern auch neu hinzukommende Betriebe die Situation noch einmal verschärfen würden. Ebenso ist die Lärmbelastung</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Gütersloh, ID 354) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die</p>

schon jetzt immens. Hätten wir damals nicht in Eigenregie auf die Lärmbelastung bei der Erweiterung des 1. Bauabschnitts des Interkom Vermold/Borgholzhausen hingewiesen, dann hätte es keinerlei Einwände aus behördlicher Sicht gegeben und wir wären wieder die leidtragenden gewesen.

Es kann daher nicht sein, dass auf Bundesebene eine Klimadebatte geführt wird und sich die Bezirksregierung dieser komplett verschließt. Bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen haben die Anwohner dieses Gebietes doch schon genug ertragen müssen. Die Stadt Borgholzhausen muss, um die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen, Wasser aus Halle/Westf. "ankaufen" und versiegelt hier weitere Großflächen, die u.a. der landw. Nutzung dienen aber auch der Wassergewinnung zuträglich sind (Halstenbecker Bach).

Um es kurz zu machen - folgende Punkte möchten wir noch einmal priorisieren:

- Flächenverbrauch/Flächenversiegelung
- Grundwasserabsenkung bzw. Verlust von Wassergewinnungsgebieten
- Lärmbelastung von drei Seiten - speziell auf unserem Grundstück (hier wurde auch nicht ausreichend auf die angebliche zulässige Entfernung der Gewerbeflächen von der Wohnbebauung beim letzten Mal eingegangen). Hier hatten wir ja bereits schon zu Stellung genommen und verweisen noch einmal auf unseren letzten Einwand.
- zusätzliche Feinstaubbelastung durch noch mehr Verkehr als jetzt schon durch Interkom und Autobahn vorhanden ist.
- Verlust von prägenden Landschaftsbildern
- Wertverlust der Immobilien (auch hier wurde in der letzten Erörterung nicht ausreichen zu Stellung genommen sondern immer nur auf andere Instanzen verwiesen)
- Klimadebatte auf Bundesebene, der sich in diesem Bereich völlig verschlossen wird. Dabei könnte hier z.B. mit Freiflächen-PV-Vorhaben ein deutlicher Mehrwert für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden, als aktuell rückläufige Gewerbesteuererinnahmen und geringen Arbeitsplatzzuwachs

Wir glauben, dass in heutiger Zeit die Neuausweisung von Gewerbegebieten überholt ist. Gerade in beiden Städten gibt es noch Altflächen, die zu einer Industrieansiedlung weiter führen können, sofern sie nur aufgearbeitet werden. Alles in allem gibt es genügend Punkte, die gegen eine neue Ausweisung sprechen, auch wenn sie das aus der Entfernung anders beurteilen mögen.

[anonymisiert]

vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwasservorkommens eine steigende Bedeutung zukommt. Bestehende und geplante Wasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete werden entsprechend der DVO zum LPIG (Planzeichenverzeichnis) im Regionalplan als Vorranggebiete gesichert.

Eine fundierte Beurteilung, welche Auswirkungen sich durch die städtebauliche Entwicklung auf die Grundwasserneubildung ergeben, lässt sich aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vornehmen. Zum einen obliegt es der Entscheidung der Kommune, welche Flächen innerhalb der zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche städtebaulich entwickelt werden. Zum anderen ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig zu versickern und damit dem Grundwasser zuzuführen. Inwieweit eine Niederschlagsversickerung möglich ist, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht geprüft und bewertet werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der

	<p>Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Landwirtschaft, Feinstaubbelastung sowie Wertverlust der Immobilien und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
1018784	
<p>Inhalt</p> <p>Werden die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN-Vollversammlung bei diesem Stück Land voll berücksichtigt oder wird ein Vorantrieb des betriebswirtschaftlichen Nutzens vorrangig bewertet. Auch die Bundesrepublik hat sich schließlich im September 2015 verpflichtet die 17 SDGs umzusetzen. Weitere Punkte sind die Nähe zu bebauten Gebieten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Einwendung ist in der vorliegenden Form und Umfang in das Verfahren eingegeben worden.</p> <p>Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 beschlossen. Kernstück der Agenda sind die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), die bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen.</p> <p>In Deutschland gibt es seit 2002 eine Nachhaltigkeitsstrategie, die laufend weiterentwickelt und angepasst wird. Zuletzt war dies im März 2021 der Fall. Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) sind Generationengerechtigkeit,</p>

	<p>Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt und internationale Verantwortung. Der Regionalplan OWL strebt - seiner Regelungskompetenz und Maßstabsebene entsprechend - eine nachhaltige Raumentwicklung an und ist hier den Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen eingebettet.</p>
<p>1019175</p>	
<p>Inhalt</p> <p>ich bin Eigentümerin des Grundstückes [anonymisiert] und Miteigentümerin des Grundstückes [anonymisiert]. Bereits in meiner ersten Stellungnahme habe ich meine Einwände dargelegt, und möchte erneut darauf hinweisen, dass die Pläne so nicht umgesetzt werden können und ich damit keinesfalls einverstanden bin.</p> <p>Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 (Gütersloher Str. - Ummelner Str.) nur als Voebehaltsgelände in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.</p> <p>In der veröffentlichten Karte entspricht der eingezeichnete Straßenverlauf der B61N nicht dem aktuellen Stand der Planung. Daher kann sie nicht als Planungsgrundlage dienen. Zu 2.14 Grundwasserkörper: es fehlt die Wasserplanung der Stadt Bielefeld bezgl. B61N. Die angegebene Vorhabens - und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene kann ohne einen existierenden Plan nicht stattfinden. Die Ansiedlung von Gewerbegebieten ohne Berücksichtigung der grundwasserrechtlichen Situation ist bedenklich.</p> <p>Die PFAS-Verseuchung des Grundwassers in Isselhorst hat das sehr deutlich gezeigt. 2.18 Teile der GIB073-Fläche sind Landschaftsschutzgebiet. Ausserdem entstünde ein Verlust von wertvollen Ackerflächen.</p> <p>2.21 Waldflächen sind beim Zuschnitt der GIB-Fläche sorgfältig ausgeschnitten worden. Sie liegen aber mitten bzw. am Rande des GIB</p> <p>2.10 Schutzwürdige/klimarelevante Böden sind vorhanden, werden aber nicht als solche eingestuft.</p> <p>2.15 Plangebiet dient dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich. Die Nähe zu Siedlungsbereichen mit extremer Hitzebelastung und sonstiger möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigung wird eingeräumt , aber nicht als wichtig erachtet. Ich betone, dass unverseuchtes Grundwasser von immenser Wichtigkeit für alle Anwohner "Auf der Hart" ist und auch für die ansässige Landwirtschaft von großer Bedeutung.</p> <p>Desweiteren würde die gesamte Siedlung von Industriegebieten eingekesselt sein, denn die Firma Goldbeck hat sich bereits im Bereich Gütersloher Str. - Ummelner Str. - Bokelstrasse sehr vergrößert . Ein weiteres Industriegebiet ist für die Siedlung nicht tragbar und ein wertvolles</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.</p> <p>Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und</p>

Naherholungsgebiet für Mensch und Tier würde zerstört.

Auf der einen Seite weitet die Stadt Bielefeld die Fahrradwege im Zentrum aus, und will vorgeschriebene CO2 Werte bis 2030 einhalten, bzw erreichen und auf der anderen Seite würde den Fahrradfahrern eine wichtige verkehrstechnische (und gesundheitsfördernde , da nicht neben der Autostrasse) Verbindung zwischen Bielefeld und Gütersloh genommen .

Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ummeln und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Verkehrsführung, Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Bodenschutz, Klimaschutz, Lufthygiene, Naherholung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1018284

Inhalt

Ich beantrage, dass die Ausweisungen als GIB und ASB im Gebiet BI_Bie_GIB_073 „Gütersloher Str. – Ummelner Str.“ nur als Vorbehaltsgebiet in Form eines Grundsatzes der Raumordnung erfolgt.

Begründungen:

Falsche Karte: In der veröffentlichten Karte entspricht der eingezeichnete Straßenverlauf der B61N nicht dem aktuellen Stand der Planung, weshalb diese Karte nicht als Planungsgrundlage dienen kann (Eine Planung, die mit einem Verfahrensfehler startet, wird nicht erfolgreich sein. Sie kann gerichtlich gestoppt werden!).

Wie sollen sinnvolle Kommentare vorgebracht werden, wenn die veröffentlichten Planungsgrundlagen falsch sind?

- 2.14 Grundwasserkörper: bislang fehlt die Wasserplanung der Stadt Bielefeld für den Bau der B61N). Die angegebene „Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene“ kann ohne einen existierenden Plan nicht stattfinden. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ohne Berücksichtigung der grundwasserrechtlichen Situation ist bedenklich (siehe PFAS-Verseuchung des Grundwassers in Isselhorst)
- 2.18 Teile der GIB073-Fläche sind Landschaftsschutzgebiet
- Die Erschliessung von GIB073 verursacht den Verlust wertvoller Ackerflächen
- 2.21 Waldflächen: sind beim Zuschnitt der GIB-Fläche sorgfältig ausgeschnitten worden, liegen in Wirklichkeit aber mitten im bzw. am Rande des GIB.
- 2.10 Schutzwürdige / klimarelevante Böden: sind vorhanden, werden aber nicht als relevant eingestuft. Ein wichtiger Teil der Fläche ist sandige Versickerungsfläche, die zum Erhalt des Grundwassers beiträgt (siehe auch 2.14)
- 2.15 Plangebiet dient dem klimatischen und lufthygienischen Ausgleich. Die Nähe zu Siedlungsbereichen mit starker bzw. extremer Hitzebelastung wird eingeräumt aber als nicht wichtig erachtet.
- 2.19 Plangebiet stellt einen der letzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume dar.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

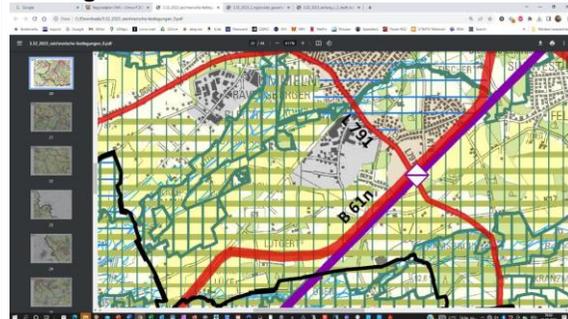
Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

- Einhaltung der Klimaziele: Bielefeld hat sich die Einhaltung der Klimaziele verpflichtet (u.a. CO2-neutral bis 2030 zu sein). Wie soll dies erreicht werden, wenn ständig neue Industrieflächen ausgewiesen werden?

Ich halte die Erschließung neuer Gewerbegebiete auf neuem, landwirtschaftlich genutztem Boden für ungeeignet. Bevor neuer Boden erschlossen und versiegelt wird, müssen alte Industriebrachen entwickelt werden. Sonst ist die Region bald vollständig versiegelt mit den bekannten Folgen: fehlende Versickerung von Regenwasser, Gefährdung durch Starkregenereignisse, Erhitzung durch fehlende Kühlung der Pflanzendecke, Rückgang der Naturräume, Artensterben, Verseuchung des Grundwassers durch Industriebetriebe, etc.

- Als Anwohner der Straße „Auf der Hart“ leiden wir bereits heute unter den Einwirkungen des existierenden Industriegebietes (widerrechtliche Benutzung als Zufahrt der Fima Goldbeck, Montagelärm am Tag und in der Nacht. Deshalb wehren wir uns gegen einen weiteren Ausbau des Industriegebietes.

Anhänge



Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Grundwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Wald, Bodenschutz, Lufthygiene, Klima, Versickerung, Starkregenereignisse, Lärmschutz,) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1018826

Inhalt

Wir halten den o.g. Regionalplan nicht für zulässig und beantragen, dass die Ausweisung im Gebiet BI-Bie-GIB-073 nur als Vorbehalt und nicht als Vorranggebiet erfolgt.

mit Erstaunen stelle ich fest, dass direkt anschließend an unser Wohngebiet für den neuen Regionalentwicklungsplan das Gewerbegebiet der Vorlage V9940 Standort 4.4.2 Gütersloher Str. vorgestellt werden soll.

Ich halte dies für nicht zulässig und fordere deshalb die zuständigen Gremien auf, das Gebiet aus der Planung herauszunehmen.

Begründung:

1. B61n: Eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist abhängig von der 4-spurigen Erschließung des Gebietes.

Die dafür geplante B61n ist nach 23 Jahren Planung aus verschiedenen Gründen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Bielefeld) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst,

gescheitert. Eine erfolgreiche Planung ist bislang nicht absehbar. In der vorgestellten Planung ist sie zudem an der alten (falschen) Stelle eingezeichnet, weshalb die Planung jetzt schon fehlerhaft ist.

2. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates wird komplett ignoriert. Er hat dieses Gebiet in die Kategorie „Rot“ eingestuft aus den folgenden Gründen:

- Lokale Klimabeeinträchtigungen
- Unterbrechung von Biotop
- Venezungsarealen
- Gefährdung streng geschützter Arten von z.B Kibitz
- Verlust von Erholungsräumen
- Zweckentfremdung von Ackerflächen
- Gefährdung des Grundwassers / Gefährdung der hauseigenen Trinkwasserversorgung.

Das Gebiet liegt im direktem Einzugsbereich unserer Eigenwasserversorgung. Es sollten die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, auch wenn dafür unverständlicher Weise, bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, von einer Bebauung freigehalten werden.

Die Ziffer 2. 11 ist entsprechend als Umweltauswirkung zu formulieren.

Der GIB ist deshalb zu streichen. Auf eine sparsame Nutzung des sehr begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken.

Der Entwurf des Regionalplanes für den Bereich Grundwasserschutz wird der Problemlage und der Bedeutung des Grundwassers als sauberes Trinkwasser in keiner Weise gerecht.

Negative Entwicklungen im Bereich werden nicht berücksichtigt. Es ist auch kein Bemühen zu erkennen dem soweit wie möglich planerisch gegen zu steuern.

3. Flächenversiegelung von naturnahem Land: die Planung sieht die Versiegelung von bislang naturnah genutztem Land vor. Warum werden nicht vorrangig alte Industriebrachen genutzt, die weniger ökologisch wertvoll sind? Hier in Ummeln bieten sich mehrere Objekte an: z.B. der "Monte Schrotto" nordöstlich von Goldbeck und die alte Deponie zwischen Bohlenweg und Auf der Hart.

4. Immissionen von zwei Industriegebieten: unsere Siedlung wird bereits heute durch die vorhandene Industrie (Goldbeck Bau) im Norden belastet.

Wir leiden bereits heute unter der Verkehrsbelastung durch schwere LKW, Angestellte von Goldbeck Bau, die die Anliegerstraßen widerrechtlich für den Arbeitsweg benutzen und Lärm bei Tag und Nacht (3-Schicht-Betrieb). Sollte ein weiteres Industriegebiet am südlichen Rand hinzukommen, werden die Belastungen unerträglich.

Warum sind für unsere Siedlung keine Abstandsregelungen vorgesehen. Wie z.B. bei S He-02 "Friedrich-Hagemann Straße"?

5. Landschaftsschutzgebiet: Die westliche Fläche „Auf der Brede“ ist ein Landschaftsschutzgebiet. Aus diesem Grunde mussten neue Wohnhäuser in unserer Siedlung, deren Grundstücke direkt an diese Fläche anschlossen, drei Reihen

weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Beibehaltung der GIB-Festlegung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass den Kommunen ein auswahlfähiges Flächenangebot für gewerblich-industrielle Entwicklung im Regionalplan OWL zur Verfügung gestellt werden soll. Dieses ist insbesondere mit Blick auf die besondere Bedarfs- bzw. Flächensituation in Bielefeld von besonderer Bedeutung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der DVO zum LPIG und dem Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL festgelegte GIB-Flächen auch Grün- und Erholungsflächen umfassen können.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte der Flächeninanspruchnahme weist die Regionalplanungsbehörde auf den Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB) und S 8 (flächensparende Realisierung der GIB) einschließlich der entsprechenden Begründungen und Erläuterungen im Entwurf des Regionalplans OWL hin. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Auf die Ausführungen in Kapitel 3.6 des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Verkehrsführung, Klima, Biotopverbund, Biotop- und Artenschutz, Naherholung, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Flächeninanspruchnahme, Immissionen, Natur- und Landschaftsschutz, Wertminderung, Kaltluftentstehung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F42 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) sowie durch das Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) und die zeichnerische Festlegung als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

heimische Gehölze als Ausgleich pflanzen. Ist das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben worden?

6. Zersiedlung der Landschaft: Warum werden in der heutigen Zeit noch riesige Flächen für industrielle Ansiedlung ausgewiesen? Durch eine flächenschonendere Erschließung ließe sich hier viel Platz sparen (z.B. kombinierte Wohn- und Gewerbebebauung, sowie Dachgärten). Davon ist hier in Ummeln selbst bei neuesten Industriebauten nichts zu erkennen. Wie bereits erwähnt, sollte die Umnutzung vorher genutzter Areale Vorrang haben.

7. Wertverlust: Unsere Siedlung liegt derzeit am südlichen Rand von Bielefeld und stellt ein wertvolles Naherholungsgebiet dar. Durch die zusätzliche Industrieansiedlung werden unsere Häuser und Grundstücke massiv an Wert verlieren. Dagegen wehren wir uns. Wie alte Luftaufnahmen und Karten zeigen, war unsere Siedlung lange vor der Gewerbebebauung vorhanden und sollte Bestandsschutz genießen.

8. Klimanotstand: Wie Sie wissen, hat die Stadt am 04.04.2019 offiziell den Klimanotstand ausgerufen. Warum laufen die Planungen weiter, als wäre nichts geschehen? Warum werden Eingaben des Klimaschutzrates einfach ignoriert? Nimmt die Stadt Bielefeld den Klimaschutz überhaupt ernst? Zur Einhaltung der Klimaziele, u-a. CO2 neutral bis 2030 hat sich Bielefeld verpflichtet. Wie will Bielefeld dieses erreichen, wenn klimarelevante Böden weiter verdichtet werden sollen.

9. Eigenständiges Wohngebiet: Das geplante Gewerbegebiet wird als Erweiterung des existierenden Mischgebietes angesehen. Dem möchte ich widersprechen, da unsere Siedlung um die Straße „Auf der Hart“ ein reines Wohngebiet darstellt. Es war auch immer schon eine reine Wohnsiedlung, wie Luftaufnahmen und Karten belegen. Nur der Bereich nördlich davon (Goldbeck Bau) ist (und war schon immer) ein reines Gewerbegebiet. Aus diesem Grunde muss die Siedlung Bestandsschutz genießen bzw. durch Abstandsregeln geschützt werden.

10. Kaltluftkorridor und Kaltluft-Entstehungsgebiet: Der Klimabeirat der Stadt Bielefeld hat die gleiche Fläche (dort „Ummeln - Bohlenweg“ genannt) in der Planungshinweiskarte „Zukunft 2050“ als „für Siedlungszwecke) sehr ungünstige Situation“ und damit als klimatische Tabufläche bezeichnet. Eine Bebauung hätte fatale Konsequenzen für die Kaltluftentstehung bzw. Weiterleitung im Süden Bielefelds (Regionalplan: Bebauung von Flächen mit klimaökologisch hoher Relevanz). Auch wenn Umwelt- und Bauamt diesen Antrag ablehnen, wiesen sie darauf hin, dass diese Flächen gegen Versiegelung und durch Begrünung geschützt werden müssen. Wir appelliere deshalb an Sie, die Bezirksvertretung, die Planungen des Gewerbegebietes sofort zu verwerfen.

Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass der als GIB vorgesehene Bereich nach dem LANUV-Fachbeitrag weder der Biotopverbundstufe I noch der der Biotopverbundstufe II zugeordnet ist.

Die Regionalplanungsbehörde weist im Übrigen darauf hin, dass die Trasse der B61n im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs aufgeführt wird. Die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen stellen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Verlauf der B 61n OU Ummeln in der Zeichnerischen Festlegung des Regionalplans im zweiten Entwurf bereits angepasst wurde.

1018255	
<p>Inhalt</p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen neuen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ei gutes zu Hause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land Verpachten dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1017944	
<p>Inhalt</p> <p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.</p> <p>Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.</p> <p>Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.</p>

Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotop-Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.

Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen

Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichermaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.

Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.

1018757	
<p>Inhalt</p> <p>Wir sind gegen das Industriegebiet:</p> <p>Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird. [anonymisiert]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>
1020298	
<p>Inhalt</p> <p>1. Zusammenfassung Wir begrüßen die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete- vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume). Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen</p>

Ostwestfalen-Lippe. (2.2)

Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohaft Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohaft Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298_Abb. 1]

[1020298_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher

oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15

(Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri-PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal- bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Windgeschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

Anhänge



Abb. 1 Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern. Foto: Vattenfall

	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (> 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung < 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r.; Murphey & Spitz)

1019823_001

Inhalt

Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.

Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.

Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1019823_002

Inhalt

Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprochen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen! Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

1019823_003

Inhalt

Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung. Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgeseztgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage

<p>werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabsebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p>sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p> <p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden</p>
---	--

	<p>Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten</p> <p>Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die</p>
--	---

	<p>landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
--	---

1019823_004

<p>Inhalt</p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc. Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung. Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
---	--

1019823_005

Inhalt

Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:

Kreis Minden-Lübbecke

In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden.

Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor.

Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019823_006

Inhalt

Kreis Herford

Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.

Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

<p>Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen! Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus.</p> <p>Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.</p>	<p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehene Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.</p>
<p>1019823_007</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringsthoofstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringsthoofstraße ist zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden</p>

	damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.
1019823_008	
<p>Inhalt</p> <p>Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen. Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_009	
<p>Inhalt</p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im</p>

	<p>Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_010	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>
1019823_011	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>
1019823_012	
<p>Inhalt</p> <p>Stadt Bielefeld Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme</p>

statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).

ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1019823_013

Inhalt

In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Regionalplanelntwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.

1019823_014

Inhalt

In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur

	<p>Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p>
1019823_015	
<p>Inhalt</p> <p>In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich dem Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_016	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Gütersloh</p> <p>Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupteinheitsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p>Inhalt</p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Begründung Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>
<p>1019823_018</p>	
<p>Inhalt Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen. Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt</p>

	<p>den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_019	
<p>Inhalt</p> <p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur</p>

	<p>Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>

Inhalt

Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit

	<p>mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_022	
<p>Inhalt</p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>
1019823_023	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>

Inhalt

Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch

	<p>genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p>1019823_025</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>

	<p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
1019823_026	
<p>Inhalt</p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird.</p> <p>Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_027	
<p>Inhalt</p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber</p>

zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

1019823_028

Inhalt

Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.

Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzweg erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.

Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1019823_029

Inhalt

Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird

	<p>empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
<p>1019823_030</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsgebietskartierungen basieren, überprüft werden.</p> <p>Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.</p> <p>Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem</p>

	<p>Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
1019823_031	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p>Inhalt</p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt,</p>

<p>landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p>auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019823_033</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

<p>wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>
<p>1019823_034</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>
<p>1019823_035</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
<p>1019823_036</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA</p>

Stemmen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden.
Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen.
Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.

Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Vahrenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Vahrenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.

	<p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
1019823_037	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Paderborn</p> <p>Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten</p>

	<p>(Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
1019823_038	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1019823_039	
<p>Inhalt</p> <p>Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den</p>

<p>insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.</p> <p>Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.</p>	<p>Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegeschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1019823_040</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen</p>

	<p>naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
<p>1019823_041</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles</p>

	erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.
1019823_042	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Hederaue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den</p>

	<p>Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1019823_043</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauertal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauertal zu beschränken.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt</p>

	<p>ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_044	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.</p>

	<p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p>Inhalt</p> <p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019823_046	
<p>Inhalt</p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
1019823_047	
<p>Inhalt</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und</p>

<p>landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.</p>	<p>für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.</p> <p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>
---	--

Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.

Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf ist diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..

In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten). Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.

Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von

	<p>der Festlegung als BSN unberührt bleiben.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.</p> <p>Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,</p> <p>Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Ein Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im</p>
--	--

	<p>Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.</p> <p>Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.</p> <p>Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen</p>
--	--

	<p>ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).</p>
--	---